

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2025	Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 2025	Nr. 3
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 7	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	212
KN Nr. 8	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und dienstrechtlichen Kommission über die 112. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	212
KN Nr. 9	Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung	214

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 83	Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen	218
Nr. 84	Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen	218

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 85	Kirchengesetz zur Neufassung des Lektoren- und Prädikantengesetzes und zur Änderung des Diakoninnengesetzes.....	218
Nr. 86	Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung und der Chancen- gleichheit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG)	221
Nr. 87	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie zur Abgrenzung der Sprengel.....	229
Nr. 88	Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung.....	229
Nr. 89	Rechtsverordnung über die C- und D-Kirchenmusikprüfung in der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchenmusikprüfungsordnung – KMPVO).....	229
Nr. 90	Rechtsverordnung zur Änderung der Vakanzvertretungsverordnung und der Lektoren-Entschädigungsverordnung	240
Nr. 91	Bekanntmachung der Siebzehnten Änderung der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse	240

II. Verfügungen

Nr. 92	Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Beauftragung mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (AB-LektPrädG).....	244
Nr. 93	Bekanntmachung der Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse vom 13. November 2025	248
Nr. 94	Änderung des Hebesatzes für den Beitrag an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK).....	251

Nr. 95	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Kirchenamt in Ronnenberg	251
Nr. 96	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Wurster Nordseeküste.....	254
Nr. 97	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Lüder (Kirchenkreis Uelzen) ...	255
Nr. 98	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Ahnsen und Seershausen (Kirchenkreis Gifhorn)	255
Nr. 99	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dunsen (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld).....	256
Nr. 100	Änderung der Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	256
Nr. 101	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Katharina von Bora Itzum, Matthäus und Paul Gerhardt in Hildesheim (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)	257
Nr. 102	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Nörten und Parensen-Lütgenrode (Kirchenkreis Göttingen-Münden)	258
Nr. 103	Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen der Änderungstarifverträge Nr. 22 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und Nr. 32 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 6. April 2025	261
Nr. 104	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Brielingen (Kirchenkreis Lüneburg)	265
Nr. 105	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Georgs und St. Laurentius in Freden (Leine)	266
Nr. 106	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Berkum, Handorf, Rosenthal und Schwickeleit	268
Nr. 107	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Herrenhausen-Leinhausen und Ledeburg-Stöcken	272
Nr. 108	Ausschreibung der Wahl zum Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	273
Nr. 109	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Silvanus und Stephanus Berenbostel.....	274
Nr. 110	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Groß Liedern in Uelzen	274
Nr. 111	Aufhebung der Kindertagesstättenverbände Südliches Leinetal, Göttinger Land, Münden und Göttingen Nord-Süd sowie die Erweiterung des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Göttingen-West und deren Umbenennung in Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Göttingen-Münden (Kirchenkreis Göttingen-Münden)	275
Nr. 112	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Göttingen Nordost-Radolfshausen.....	275
Nr. 113	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Herzberg am Harz	276
Nr. 114	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Maria Magdalena am Lichtenstein	276
Nr. 115	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Oder-Sieber-Aue in Elbingerode am Harz	277
Nr. 116	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Marienwerder und der Versöhnungskirchengemeinde Garbsen-Havelse (Kirchenkreis Hannover)	277
Nr. 117	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brüggen, Eberholzen und Rheden (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) Hier: Berichtigung	278
Nr. 118	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Neuenkirchen und Schmalförden	279
Nr. 119	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Jona und St. Petri Göttingen-Grone	280
Nr. 120	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Todemann in Rinteln	282
Nr. 121	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Rehdener Land.....	283
Nr. 122	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine) und der Evangelisch-lutherischen Andreas-Kirchengemeinde Betheln in Gronau (Leine) (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld).....	283

Nr. 123	Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Bad Münder, hier: Berichtigung	287
Nr. 124	Erweiterung des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya um die Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen (Kirchenkreis Syke-Hoya)	287
Nr. 125	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Lengden und Klein Lengden	287
Nr. 126	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Adelebsen und Erbsen.....	289
III. Mitteilungen		
Nr. 127	Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.	293
Nr. 128	Urlaubsseelsorge-Dienst 2026	293
Nr. 129	Umbenennung der Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	298
Nr. 130	Veränderungen in der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.....	298
IV. Stellenausschreibungen		298
V. Personennachrichten		299

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 7 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 8. Oktober 2025

Die Zusammensetzung der Dienst- und Arbeitsrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 6. Dezember 2022 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78, Mitteilung vom 11. Dezember 2023 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 100, Mitteilung vom 17. Februar 2025 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 6) hat sich wie folgt geändert:

1. als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft

a) von der AG Vkm Niedersachsen

- Herr Ronald Brantl ist zum 30. April 2024 aus der ADK ausgeschieden.

b) von der AG Vkm Niedersachsen

- Frau Petra Moews, bisher stellvertretendes Mitglied für Herrn Erik Bothe, ist zum 31. Juli 2025 aus der ADK ausgeschieden.
- Frau Dr. Petra Diepenthal-Fuder wurde als Stellvertreterin für Herrn Erik Bothe zum 1. August 2025 in die ADK entsandt.

2. als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger

a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

- Herr Vizepräsident i.R. Dr. Rainer Mainusch ist als Mitglied der ADK ausgeschieden.
- Herr Juristischer Vizepräsident Prof. Dr. Christoph Goos wird als Mitglied in die ADK entsandt.

b) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

- Frau Oberlandeskirchenrätin Franziska Bönsch wird als Stellvertreterin von Landeskirchenrat Raimund Hirsch entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Dr. G a f g e n – T r a c k

KN Nr. 8 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und dienstrechtlichen Kommission über die 112. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 22. September 2025

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 17. September 2025 über die 112. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Dr. G a f g e n – T r a c k

112. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 17. September 2025

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 111. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2025, S. 4), wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 10.9 wird folgende Nummer 10.10 eingefügt: „10.10. Für den Geltungsbereich gemäß Nr. 1 der Anlage 9: 10.10.1 (Änderungen zum 1. Januar 2025)

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 32 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 261): – § 1 C Nr. 5 und 6.“

- b) Nach Nummer 10.10.1 wird folgende Nummer 10.10.2 eingefügt: „10.10.2 (Änderungen zum 1. Januar 2026)

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 261):

- § 4 Nr. 2,
- § 4 Nr. 3,
- § 4 Nr. 4,
- § 4 Nr. 7,
- § 4 Nr. 9.“

- c) Nach Nummer 10.10.2 wird folgende Nummer 10.10.3 eingefügt: „10.10.3 (Änderungen zum 1. Januar 2026)
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 261):
– § 4 Nr. 6.“
- d) Nach Nummer 10.10.3 wird folgende Nummer 10.10.4 eingefügt: „10.10.4 (Änderungen zum 1. Januar 2027):
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 261):
– § 5 Nr. 1.“

2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
aa) Der bisherige Wortlaut der Nummer 3 wird Absatz 1.
bb) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ergänzend zu § 6 TV-L ist § 6 Absatz 1a TVöD-V (VKA) anzuwenden.

Anmerkung zu Absatz 2:

Sollte die Regelung aufgrund der Kündigung der Regelung im TVöD-V (VKA) außer Kraft treten, bleiben laufende individuelle Vereinbarungen nach § 6 Absatz 1a TVöD-V (VKA) für deren vereinbarte Dauer unberührt.“

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„Nr. 3a

Sonderformen der Arbeit

Ergänzend zu § 7 TV-L ist § 7 Absatz 9 TVöD-V (VKA) anzuwenden.“

- c) Nach der neuen Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„Nr. 3b

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

Ergänzend zu § 8 TV-L ist für die Zahlung

der Zuschläge für die Erhöhungsstunden (§ 7 Absatz 9 TVöD-V (VKA)) § 8 Absatz 7 TVöD-V (VKA) anzuwenden.“

- d) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„Nr. 10
Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Ergänzend zu § 24 Absatz 2 TV-L ist § 24 Absatz 2 Buchstabe b) TVöD-V (VKA) anzuwenden.“

- e) Nach der neuen Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„Nr. 11
Erholungsurlaub

Abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L beträgt der Urlaubsanspruch nach § 26 Absatz 1 Satz 2 TVöD-V (VKA) und beträgt bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 31 Tage.

Anmerkung:

Sollte die Regelung aufgrund der Kündigung der Regelung des § 26 Absatz 1 Satz 2 TVöD-V (VKA) außer Kraft treten, gilt ab dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens wieder § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L mit der Maßgabe, dass bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche der Urlaubsanspruch in jedem Jahr 30 Tage beträgt.“

- f) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„Nr. 12
Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung:

§ 29 a TVöD-V (VKA) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Sollte die Regelung aufgrund der Kündigung der Regelung im TVöD (VKA) außer Kraft treten, bleiben die Tauschtagen nach § 29 a TVöD-V (VKA), die vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens bereits geltend gemacht wurden, davon unberührt.“

- g) Die bisherigen Nummern 10 bis 14 werden die Nummern 13 bis 17.

Artikel 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätes-

tens bis zum 17. September 2025 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nicht.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2025,
2. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und c und Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben a bis d und f am 1. Januar 2026,
3. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d und Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e am 1. Januar 2027.

Die Änderungen des Artikel 1 Buchstabe b und d treten zu dem Zeitpunkt wieder außer Kraft, zu dem eine Kündigung der Regelungen durch Tarifvertragsparteien des TVöD (VKA) wirksam wird. In diesem Fall gelten die Regelungen des Artikel 1 Nummer 2.

Hannover, den 17. September 2025

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Janßen

(Vorsitzender)

KN Nr. 9 Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 11. Dezember 2025

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1 Prüfungselemente

- (1) Die Zweite Theologische Prüfung (Prüfung) gliedert sich in Kompetenznachweise in Form eines Portfolios und in benotete Leistungen.
- (2) Folgende Prüfungselemente bilden das Portfolio und werden nicht benotet:
 - a. Homiletisch-liturgische Probe

- b. Falldarstellung einer Kasualhandlung
 - c. Verbatim eines Seelsorgegesprächs
 - d. Sozialraumanalyse der Vikariatsgemeinde oder Vikariatsregion
- (3) Folgende Prüfungselemente werden als benotete Leistungen ausgewiesen:
- a. Religionspädagogische Probe in der Anfangsphase des Vorbereitungsdienstes
 - b. Theologischer Essay mit Disputation
 - c. Erkundung mit Präsentation
 - d. Praktisch-theologisches Fachgespräch jeweils zum Ende des Vorbereitungsdienstes im Rahmen eines Prüfungstages.
- (4) Für die Prüfungselemente des Portfolios gelten folgende Bestimmungen:
- a. Die Homiletisch-liturgische Probe umfasst die Anfertigung einer homiletisch-liturgischen Reflexion und der Predigt innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen, die Durchführung des Gottesdienstes, sowie das Prüfungsgespräch nach der Feier des Gottesdienstes. Das Prüfungsgespräch mündet in eine qualifizierte Rückmeldung, die gegebenenfalls Förderungsfeststellungen beinhaltet. Das Prüfungsgespräch soll eine Länge von 40 Minuten haben.
 - b. Für die unter Abs. 2 b. – d. genannten Prüfungselemente gelten die formalen und inhaltlichen Vorgaben der Studienleitung des Predigerseminars der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; das Predigerseminar hat das Prüfungsamt vor Erlass der Vorgaben anzuhören.
- (5) Für die benoteten Prüfungselemente gelten folgende Bestimmungen:
- a. Die Religionspädagogische Probe erfolgt am Ende des Schulpraktikums. Es umfasst den Entwurf einer Unterrichtsstunde, deren Durchführung im Fach Religion sowie ein Prüfungsgespräch im Anschluss an die Prüfungsstunde. Zwischen der Bestätigung des abgesprochenen Themas für die Unterrichtsstunde und der Abgabe, sechs Kalendertage vor der Lehrprobe, liegen mindestens sieben Kalendertage. Das Prüfungsgespräch soll eine Länge von 30 Minuten haben.
 - b. Der Theologische Essay besteht in der Erörterung eines kirchlichen oder gesellschaftlichen Themas aus theologischer Sicht. Die Ergebnisse des Essays sind in Thesen zusammenzufassen. Für die Anfertigung des Essays stehen sieben Kalendertage zur Verfügung. Die Themenstellung für den Essay obliegt dem Prüfungsamt. Die Disputation erfolgt als mündliche Prüfung auf der Basis des Theologischen Essays und der Thesen.

- Die Disputation soll eine Länge von 30 Minuten haben.
- c. Die Erkundung besteht in der Exploration eines kirchlich relevanten Praxisfeldes. Für die Erkundung stehen 14 Kalender-tage zur Verfügung. Die Ergebnisse, theo-logischen Fragestellungen und praktischen Folgerungen werden in einer mündlichen Prüfung präsentiert. Die Präsentation soll eine Länge von 30 Minuten haben.
- d. Das Praktisch-theologische Fachgespräch hat einen biblisch-exegetischen und systematisch-theologischen Schwerpunkt. Das Thema wird von den Prüfungsab-teilungen festgelegt und 14 Tage vor dem Fachgespräch bekanntgegeben. Das Fach-gespräch soll eine Länge von 40 Minuten haben.
- (6) Bei den mündlichen Prüfungselementen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen können nach vorheriger Absprache mit den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungsabteilung an den Prüfungen teilnehmen. Über die Teil-nahme sonstiger Zuhörer werden nähere Bestimmungen durch eine Richtlinie getroffen.
- (7) Zur Religionspädagogischen Probe wird ein Gutachten erstellt. Zu den Prüfungselementen des Portfolios gemäß § 1 Abs. 2 b. – d. werden Kurzgutachten erstellt. Zu den mündlichen Prüfungen werden Niederschriften gefertigt, die den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.

§ 2

Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Homiletisch-liturgischen Probe und den Prüfungselementen gemäß § 1 Abs. 3 b. – d. ist der Nachweis, dass die zu prüfende Person den in der Kirche jeweils vorgeschriebenen Vor-bereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet hat. Dies beinhaltet die Prüfungselemente des Portfolios gemäß § 1 Abs. 2 b. – d. wie auch die Religionspädagogische Probe.
- (2) Die Meldung für die Zulassung ist schriftlich an die Kirche zu richten, in der der Vor-bereitungsdienst abgeleistet wird. Eine ge-naue Stelle soll den zu prüfenden Personen von den Kirchen mitgeteilt werden.
- (3) Die Zulassung zu den Prüfungselementen des Portfolios gemäß § 1 Abs. 2 b. – d. wie auch zur Religionspädagogischen Probe gilt mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst sowie mit der ordnungsgemäßen Teilnahme am Vor-bereitungsdienst als erteilt.

- (4) Der Meldung ist eine Bescheinigung des Predigerseminars über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vorbereitungsdienst, die anforderungsgemäße Erbringung der Prüfungs-elemente des Portfolios gemäß § 1 Abs. 2 b. – d. und die Religionspädagogische Probe beizufügen.

§ 3

Prüfungsabteilungen und Unterabteilungen

- (1) Eine Prüfungsabteilung besteht grundsätzlich aus drei ordinierten Prüferinnen oder Prü-fern. In Ausnahmen können maximal vier und mindestens zwei ordinierte Prüferinnen oder Prüfer eine Prüfungsabteilung bilden. Auf Vor-schlag einer Kirche können zusätzlich rechts-kundige Mitglieder eines kirchenleitenden Organs, Professorinnen und Professoren der Theologie und nichtordinierte Expertinnen und Experten für einzelne Prüfungselemente in die Prüfungsabteilungen berufen werden.
- (2) Für die mündlichen Prüfungen kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden. Jede Unterabteilung muss mindestens zwei ordinierte Prüferinnen oder Prüfer umfassen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer werden für ihre Prüfungstätigkeit didaktisch geschult.
- (4) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung und gegebenenfalls der Unterabteilung wird der zu prüfenden Person in der Regel bei der Mit-teilung über die Zulassung bekanntgegeben. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer an der Teilnahme der Prüfung verhindert, beruft das Prüfungamt unverzüglich eine Ersatzperson und teilt dies der zu prüfenden Person mit.
- (5) Die Homiletisch-liturgische Probe wird von einem Mitglied der Prüfungsabteilung unter Mitwirkung eines Mitglieds der Studienleitung des Predigerseminars und der Vikariats-leiterin bzw. des Vikariatsleiters abgenommen.
- (6) Die Prüfungskommission für die Religions-pädagogische Probe wird gebildet aus einer vom Religionspädagogischen Institut der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bestellten Prüfungs-person, die den Vorsitz hat, der Schulmentorin oder dem Schulmentor sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Religionspädagogischen Instituts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 4

Prüfungsbewertung und Prüfungsergebnisse

- (1) Die Bewertung der benoteten Prüfungs-elemente erfolgt in den Noten:

„sehr gut“	(15/14/13 Punkte)
„gut“	(12/11/10 Punkte)
„befriedigend“	(9/8/7 Punkte)
„ausreichend“	(6/5/4 Punkte)
„mangelhaft“	(3/2/1 Punkte)
„ungenügend“	(0 Punkte)

- (2) Die Bewertungsmaßstäbe für die benoteten Prüfungselemente, die Anforderungen für die Prüfungselemente des Portfolios und die Ermittlung des Schlussergebnisses werden durch Richtlinien des Prüfungsamtes und Richtlinien der Studienleitung des Predigerseminars geregelt.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn

- a) die Prüfungselemente des Portfolios gemäß § 1 Abs. 2 b. – d. vollständig und anforderungsgemäß erbracht worden sind,
- b) die Homiletisch-liturgische Probe erfolgreich absolviert worden ist, d.h. wenn keine Förderbedarfe festgestellt wurden oder geringfügig festgestellte Förderbedarfe in entsprechenden Fördermaßnahmen erfolgreich wahrgenommen oder nach der Wahrnehmung umfangreicher Fördermaßnahmen und nach der in diesem Fall erforderlichen Wiederholung der Homiletisch-liturgischen Probe keine erheblichen Förderbedarfe festgestellt worden sind und
- c) alle benoteten Prüfungselemente mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 6

Täuschung und Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel

- (1) Besteht der Verdacht, dass die zu prüfende Person versucht hat, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Prüfung nach Abschluss des jeweiligen Prüfungselementes zu unterbrechen.
- (2) Bestätigt sich nach der Anhörung der geprüften Person der Verdacht der Täuschung oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, so wird das Prüfungselement als „nicht bestanden“ erklärt. Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung oder gegebenenfalls die Unterabteilung.
- (3) Das Prüfungsamt entscheidet nach Anhörung der Prüfungsabteilung über das weitere Verfahren der Prüfung.
- (4) Hat die geprüfte Person in der Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt und wird dieser Umstand erst nach Aus-

händigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt nachträglich das Prüfungselement für „nicht bestanden“ erklären.

§ 7

Nichtantritt, Abbruch und Versäumnis

- (1) Ein Prüfungselement gilt grundsätzlich als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin versäumt, nicht antritt, nach Beginn das Prüfungselement abbricht oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Dies gilt nicht, wenn im Falle von Prüfungsunfähigkeit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung unverzüglich ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest, vorgelegt wird oder im Falle anderer schwerwiegender Gründe, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, diese unverzüglich schriftlich dargelegt werden.
- (2) Kann eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden, verlängert die Prüfungsabteilung die Abgabefrist, wenn die Gründe gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegen. Ist dies nicht sachgerecht, bestimmt das Prüfungsamt das weitere Verfahren.
- (3) Kann eine mündliche Prüfungsleistung nicht erbracht werden, wird von der Prüfungsabteilung in Abstimmung mit dem Prüfungsamt ein Nachholtermin angesetzt, wenn die Gründe gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegen.

§ 8

Nachprüfung und Wiederholung

- (1) Wurde nur ein benotetes Prüfungselement gemäß § 1 Abs. 3 b. - d. schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Nachprüfung dieses Prüfungselementes möglich. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt darüber hinausgehende Nachprüfungen zulassen. Die Prüfungsabteilung setzt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt Zeit und Ort der Nachprüfung in dem nichtbestandenen Prüfungselement fest.
- (2) Wurden zwei oder mehr Prüfungselemente gemäß § 1 Abs. 3 b. - d. oder die Nachprüfung gemäß Abs. 1 schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann die Prüfung wiederholt werden. Die Wiederholung betrifft alle Prüfungselemente gemäß § 1 Abs. 3 b. - d.. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Wird die Prüfung auch beim zweiten Versuch

- nicht bestanden, ist eine weitere Zulassung grundsätzlich nicht möglich. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt anders entscheiden.
- (4) Wurden Prüfungselemente des Portfolios oder die Religionspädagogische Probe nicht anforderungsgemäß erbracht bzw. mit schlechter als „ausreichend“ benotet, ist eine einmalige Nachprüfung dieser Prüfungselemente im Rahmen des Vorbereitungsdienstes möglich.

§ 9 Zeugnis

Die zu prüfende Person erhält nach bestandenem Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse der benoteten Prüfungselemente sowie das Schlussergebnis in Punkten ausweist. Das Zeugnis enthält den Vermerk über die anforderungsgemäße Erbringung der Prüfungselemente des Portfolios. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 10 Akteneinsicht

Eine geprüfte Person hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses ihre vollständigen Prüfungsakten in der für sie zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War die geprüfte Person ohne ihr Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihr auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist von der geprüften Person binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für sie zuständige aktenführende Stelle zu richten. Bei Beschwerden gilt die Verordnung des Rates der Konföderation über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen.

§ 11 Erlass von Richtlinien

- (1) Das Prüfungsamt erlässt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

- (2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gem. Abs. 1 werden einmütig gefasst. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates der Konföderation ein.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

- (1) Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54). Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe werden gebeten, ihre jeweiligen Verordnungen und Änderungen von Verordnungen zur Regelung der Prüfung des Zweiten Theologischen Examens zum 31. Dezember 2025 aufzuheben.
- (2) Diese Ausführungsverordnung gilt für zu prüfende Personen, die ab dem 1. Januar 2026 ihren Vorbereitungsdienst beginnen. Für zu prüfende Personen, die ihren Vorbereitungsdienst vor diesem Datum begonnen haben, gelten die in Abs. 1 genannten Verordnungen der Kirchen weiter; in besonderen Fällen, bei denen zu prüfende Personen ihren Vorbereitungsdienst für einen längeren Zeitraum unterbrechen mussten, soll das Prüfungsamt den zu prüfenden Personen ermöglichen, auf Wunsch nach der ab dem 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Ausführungsverordnung geprüft zu werden.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Admet

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 83 Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen

Hannover, den 15. Juli 2025

Die Regionalbischöfin des Sprengels Hannover, Frau Dr. Petra Bahr, ist zum 28. Mai 2025 auf eigenen Antrag aus ihrem Amt ausgeschieden, um die Aufgaben einer Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend wahrzunehmen.

Die Regionalbischöfin des Sprengels Hildesheim-Göttingen, Frau Dr. Adelheid Ruck-Schröder, ist zum 15. Juni 2025 auf eigenen Antrag aus ihrem Amt ausgeschieden, um die Aufgaben als Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrzunehmen.

Der Regionalbischof des Sprengels Stade, Herr Dr. Hans Christian Brandy, ist zum 1. September 2025 in den Ruhestand getreten.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 85 Kirchengesetz zur Neufassung des Lektoren- und Prädikantengesetzes und zur Änderung des Diakoninnen- gesetzes

Vom 16. Dezember 2025

Die Landessynode hat das folgende Kirchenge- setz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Beauftragung mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LuPG)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

- (1) ¹Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers können nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes als Lek-

Nr. 84 Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen

Hannover, den 1. November 2025

Frau Superintendentin Sabine Preuschoff, Burgdorf, wurde gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom Personalausschuss für die Dauer von zehn Jahren zur Regionalbischöfin des Sprengels Stade gewählt. Sie tritt ihren Dienst am 1. November 2025 an.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

I. Gesetze und Verordnungen

torin oder Lektor oder als Prädikantin oder Prädikant mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragt werden. ²Die Gesamtverantwortung des jeweils zuständigen Pfarramtes bleibt dabei unberührt.

- (2) Lektorinnen und Lektoren werden beauftragt, Gottesdienste mit angeeigneter Lesepredigt zu leiten.
- (3) Prädikantinnen und Prädikanten werden beauftragt, Gottesdienste und Abendmahlfeiern mit selbstverfasster Predigt zu leiten.

Abschnitt 2 Lektorinnen und Lektoren

§ 2 Beauftragung

- (1) ¹Ein Dienstauftrag als Lektorin oder Lektor kann Personen übertragen werden, die in einen Kirchenvorstand in der Landeskirche wählbar sind; eine kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde oder eine berufliche Tätigkeit in ihr schließen eine

- Übertragung nicht aus. ²Die Anmeldung zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Kirchenvorstand und Pfarramt der Kirchengemeinde, der eine Bewerberin oder ein Bewerber angehört.
- (2) ¹Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, wird von der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten schriftlich mit dem Lektorendienst beauftragt. ²Sie oder er wird in einem Gottesdienst eingeführt.
- (3) Der Auftrag nach Absatz 2 gilt für die Kirchengemeinde, der eine Lektorin oder ein Lektor angehört, sowie für die Kirchengemeinden, mit denen diese Kirchengemeinde in einem Kirchengemeindeverband mit pfarramtlicher Zusammenarbeit oder in einer Gesamtkirchengemeinde verbunden ist.
- (4) ¹Mit Zustimmung des Pfarrkonvents kann die Superintendentin oder der Superintendent den Auftrag auch auf den gesamten Kirchenkreis oder Teile des Kirchenkreises erweitern. ²Wenn ein Kirchenvorstand widerspricht, ist die Erweiterung des Auftrages für diese Kirchengemeinde zurückzunehmen.

§ 3 Wahrnehmung des Dienstes

- (1) Lektorinnen und Lektoren nehmen ihren Dienst im Einvernehmen mit dem jeweiligen Pfarramt und nach der in einer Kirchengemeinde geltenden Ordnung wahr.
- (2) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent beauftragt eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der eine Stelle oder einen Auftrag im Kirchenkreis innehat, mit der Aufsicht über eine Lektorin oder einen Lektor. ²Die Gesamtverantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten für die Aufsicht im Kirchenkreis bleibt dabei unberührt.

Abschnitt 3 Prädikantinnen und Prädikanten

§ 4 Beauftragung

- (1) ¹Als Prädikantin oder Prädikant kann beauftragt werden, wer in einen Kirchenvorstand in der Landeskirche wählbar ist; eine kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde oder eine berufliche Tätigkeit in ihr schließen eine Beauftragung nicht aus. ²Sie oder er soll vorher im Lektorendienst tätig gewesen sein. ³Die Bewerbung für die Ausbildung zum Prädikantendienst bedarf der Zu-

- stimmung des zuständigen Pfarrkonvents, der Superintendentin oder des Superintendenten und der oder des Kirchenkreisbeauftragten für den Lektoren- und Prädikantendienst.
- (2) Wer die Ausbildung mit abschließendem Kolloquium erfolgreich absolviert hat, wird von der zuständigen Regionalbischöfin oder dem zuständigen Regionalbischof schriftlich zum Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament (Artikel 12 Absatz 1 und 3 der Kirchenverfassung) berufen und erhält einen konkreten Dienstauftrag als Prädikantin oder Prädikant.
- (3) ¹Personen mit nachgewiesener theologischer oder religionspädagogischer Vorbildung können nach Absatz 2 als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden, wenn sie an einer entsprechenden Weiterbildung teilgenommen und ein Kolloquium erfolgreich absolviert haben. ²Die Superintendentin oder der Superintendent und der Pfarrkonvent des Kirchenkreises, in dem die Prädikantin oder der Prädikant tätig werden soll, sowie die oder der zuständige Sprengelbeauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst sind vorher anzuhören.
- (4) Prädikantinnen und Prädikanten werden in einem Gottesdienst durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten in ihr Amt eingeführt.

§ 5 Wahrnehmung des Dienstes

- (1) Die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof bestimmt Umfang, Dauer und Zuständigkeitsbereich des Dienstauftrags einer Prädikantin oder eines Prädikanten. Zuständigkeitsbereich ist dabei in der Regel der Kirchenkreis, dem eine Prädikantin oder ein Prädikant angehört.
- (2) Wenn im Einzelfall ein besonderes kirchliches Interesse daran besteht, kann die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof eine Prädikantin oder einen Prädikanten nach entsprechender Ausbildung und in Abstimmung mit dem zuständigen Pfarramt mit einer Taufe, Trauung oder Bestattung beauftragen.
- (3) ¹Wenn ein allgemeines kirchliches Interesse vorliegt, kann die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof eine Prädikantin oder einen Prädikanten nach entsprechender Ausbildung allgemein mit der Übernahme von Taufen, Trauungen und Bestattungen im Kirchenkreis beauftragen. ²Dazu ist die Zustimmung des zuständigen Pfarrkonvents, der Superintendentin oder des Superintendenten sowie das Benehmen mit dem oder der zuständigen

- Sprengelbeauftragten für den Lektoren- und Prädikantendienst erforderlich.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof mit Zustimmung des Kirchenvorstandes eine Prädikantin oder einen Prädikanten mit dem regelmäßigen Dienst in einer Kirchengemeinde beauftragen. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Aufsicht

¹Die Aufsicht über eine Prädikantin oder einen Prädikanten führt die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises, in dem die Prädikantin oder der Prädikant einen Auftrag wahrnimmt. ²Ist einer Prädikantin oder einem Prädikanten ein Dienstaufrag übertragen, der über den Bereich eines Kirchenkreises hinausgeht, wird die Aufsicht durch die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof geregelt.

Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 7 Dienstgemeinschaft, Fortbildung

- (1) ¹Um den gemeinsamen Dienst von beruflich und ehrenamtlich zum Verkündigungsdienst Berufenen zu stärken, werden Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung zu gemeinsamer Arbeit in die Kirchenkreiskonferenz und in den Pfarrkonvent eingeladen. ²In die Kirchenkreiskonferenz sollen Lektorinnen und Lektoren mindestens alle zwei Jahre eingeladen werden, Prädikantinnen und Prädikanten mindestens jährlich.
- (2) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten sind verpflichtet, regelmäßig an Fachkonferenzen teilzunehmen und sich regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, fortzubilden. Sie sollen die Möglichkeit zur Supervision erhalten.
- (3) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die nach den landeskirchlichen Standards erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt vermittelt werden. ²Sie haben der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten einen Nachweis

über die Teilnahme vorzulegen. ³Im Übrigen gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, zum Ausschluss und zur Beendigung einer Beauftragung.

§ 8 Beendigung des Dienstaufrags

- (1) Ein Dienstaufrag nach diesem Kirchengesetz endet
1. mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer,
 2. wenn die berufene Person den Dienstaufrag zurückgibt,
 3. wenn die Voraussetzung für die Beauftragung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr besteht,
 4. wenn die beauftragte Person ihren Wohnsitz wechselt und nicht Mitglied einer Kirchengemeinde ihres bisherigen Kirchenkreises bleibt,
 5. wenn die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof den Dienstaufrag aus wichtigem Grund widerruft.
- (2) ¹Vor dem Widerruf des Auftrages nach Absatz 1 Nummer 5 sind die beauftragte Person und die bei der Beauftragung zu beteiligenden Stellen anzuhören. ²Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

§ 9 Beanstandung der Lehre

- (1) Der Bischofsrat kann die Berufung zum Amt der öffentlichen Verkündigung und den Dienstaufrag einer Prädikantin oder eines Prädikanten mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs zurücknehmen, wenn nachweisbare Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass die Prädikantin oder der Prädikant öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält.
- (2) Absatz 1 gilt für die Rücknahme der Beauftragung einer Lektorin oder eines Lektors entsprechend.

§ 10 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

- (1) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten haben Anspruch auf

- Ersatz ihrer Auslagen, die im Zusammenhang mit ihrem Dienstaufrag stehen.
- (2) ¹Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 11 Mandate, kommunale Ämter

- (1) ¹Beabsichtigt eine Lektorin, ein Lektor, eine Prädikantin oder ein Prädikant, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof anzuzeigen. ²Sie oder er ist verpflichtet, den Ausgang und eine Annahme der Wahl der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof anzuzeigen.
- (2) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen, und Prädikanten, die als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt aufgestellt worden sind, dürfen innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag ihren Dienstaufrag nicht wahrnehmen.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

¹Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen allgemeinen Bestimmungen. ²Die Kirchenkreise können ergänzende Regelungen treffen.

Artikel 2 Änderung des Diakoninnengesetzes

Dem § 6 des Diakoninnengesetzes vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 102) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof kann Diakoninnen und Diakonen im Ruhestand auf ihren Antrag die Rechte aus dem Amt der öffentlichen Verkündigung in dem bisherigen Umfang belassen. ²Für den Dienst von Diakoninnen und Diakonen im Ruhestand gelten Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie die §§ 6, 7 und 10 des Lektoren- und Prädikantengesetzes entsprechend.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Lektoren- und Prädikantengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 28 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 294, 302) geändert worden ist, außer Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2025

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 86 Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG)

Vom 16. Dezember 2025

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Geltung
- § 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Vereinbarkeit von Beruf und Care-Arbeit

- § 4 Arbeitsgestaltung
- § 5 Arbeitszeitgestaltung bei Aufgaben aufgrund von Care-Arbeit
- § 6 Teilzeit und Beurlaubung

Abschnitt 3 Gleichstellung von Frauen, Männern, trans-, intergeschlechtlichen und nicht binären Personen

- § 7 Entscheidungsfindung
- § 8 Gremien
- § 9 Diskriminierungsverbot
- § 10 Fördermaßnahmen
- § 11 Stellenausschreibungen
- § 12 Auswahlverfahren

§ 13 Auswahlkriterien

§ 14 Fortbildung

Abschnitt 4

Gleichstellungsbeauftragte

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte in den Dienststellen
§ 16 Bestellung
§ 17 Aufgaben und Befugnisse
§ 18 Beanstandungsrecht
§ 19 Status

Abschnitt 5

Stabsstelle Gleichstellung

§ 20 Einrichtung der Stabsstelle
§ 21 Dienstliche Stellung der Stabsstelle
§ 22 Aufgaben der Stabsstelle
§ 23 Beteiligung der Stabsstelle
§ 24 Einspruchsrecht der Stabsstelle
§ 25 Zusammenarbeit
§ 26 Beirat für die Stabsstelle
§ 27 Bericht vor der Landessynode

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Präambel

Wie alle Menschen sind die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Ebenbilder Gottes geschaffen und von gleicher Würde.

Als Mitglieder der Landeskirche haben sie gemeinsam Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Dabei bringen sie ihre Begabungen und Fähigkeiten im Sinne des Priestertums aller Getauften ein.

Die Landeskirche fördert ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts. Sie wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung und setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben ein.

Die Landeskirche macht es sich zur Aufgabe, die gleichberechtigte Wahrnehmung von Ämtern und Berufen zu ermöglichen und die dafür notwendigen Fördermaßnahmen zu ergreifen.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

- (1) ¹Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu fördern. ²Dies geschieht insbesondere durch die Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt sowie die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die ehrenamtlich oder beruflich Dienste und Ämter wahrnehmen. ³Unterschiedliche Geschlechterperspektiven sollen einbezogen, deren Gleichwertigkeit berücksichtigt, bestehende Ungleichbehandlungen abgebaut und die Vereinbarkeit von Beruf, Care-Arbeit und ehrenamtlichem Engagement verbessert werden.
- (2) Um die Zielsetzung dieses Kirchengesetzes zu erreichen,
- a) sind Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass alle Beschäftigten Beruf und Care-Arbeit vereinbaren können,
 - b) ist die berufliche Gleichberechtigung von Frauen, Männern, transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen zu verwirklichen und sind gleiche berufliche Chancen herzustellen,
 - c) werden Frauen oder Männer in den Bereichen gefördert, in denen sie unterrepräsentiert sind,
 - d) werden Frauen und Männer sowie transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen in Bereichen gefördert, in denen sie strukturell benachteiligt sind.
- (3) Alle Dienststellen und die dort Beschäftigten, insbesondere solche mit Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Zielsetzung dieses Gesetzes zu verwirklichen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragten, die Dienststellenleitungen und die Stabsstelle Gleichstellung arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2 Geltung

- (1) ¹Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Einrichtungen. ²Andere kirchliche Körperschaften, Anstalten, Stiftun-

- gen, Einrichtungen, Werke und Dienste können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen der hierfür zuständigen Gremien anwenden.
- (2) ¹Dieses Kirchengesetz gilt für alle beruflich Beschäftigten. ²Für die ehrenamtlich Mitarbeitenden gilt dieses Kirchengesetz entsprechend, soweit sich aus seinem Sinn und Zweck und aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) ¹Dieses Kirchengesetz gilt für alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität oder -ausdruck. ²Es gilt für Frauen, Männer, trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen gleichermaßen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Beschäftigte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeitende aller Geschlechtsidentitäten, die in einem Dienstverhältnis stehen, auf das die Dienstvertragsordnung Anwendung findet, Pfarrpersonen, Personen im Kirchenbeamtenverhältnis, Personen im Vorbereitungsdienst oder im Predigtamt, Personen in Praktikumsverhältnissen sowie Auszubildende.
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Dienststellen nach § 3 des Kirchengesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Wenn Personen einer Geschlechtsidentität in einem Bereich einer Dienststelle mit einem Anteil von über 50 Prozent dieser Gruppe vertreten sind, liegt eine Überrepräsentanz vor. ²Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.
- (4) Bereiche im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Besoldungs- oder Entgeltgruppen, Organisationseinheiten in kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen wie Abteilungen, Referate oder mehrstellige Pfarrämter sowie Organe und Gremien.
- (5) ¹Care-Arbeit bezeichnet die Tätigkeiten des Sorgens und Sichkümmerns. ²Darunter fallen Kinderbetreuung oder Altenpflege, familiäre Unterstützung, häusliche Pflege oder Hilfeleistungen für andere Angehörige auch ohne Verwandtschaftsstatus im Sinne der staatlichen Gesetze.

Abschnitt 2 Vereinbarkeit von Beruf und Care-Arbeit

§ 4 Arbeitsgestaltung

Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten in der Dienststelle sind im Rahmen der gesetzlichen, tarifrechtlichen und sonstigen Regelungen und soweit die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben es zulässt, so zu gestalten, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Care-Arbeit möglichst umfassend gewährleistet ist.

§ 5 Arbeitszeitgestaltung bei Aufgaben aufgrund von Care-Arbeit

¹Beschäftigten, die Kinder unter 12 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs oder des Pflegezeitgesetzes betreuen, ist auf Verlangen über die für alle Beschäftigten geltenden Regelungen hinaus eine individuelle Gestaltung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit zu ermöglichen, soweit nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen. ²Die Ablehnung des Verlangens ist in Textform zu begründen.

§ 6 Teilzeit und Beurlaubung

- (1) Die Dienststellen sollen dafür sorgen, dass sie ihren Beschäftigten, auch für Leitungsaufgaben, genügend Teilzeitarbeitsplätze anbieten können.
- (2) Die Dienststellen sind verpflichtet, Beschäftigte, die eine Beurlaubung oder eine Verringerung der Arbeitszeit beantragen, über die beamten-, arbeits- und versorgungsrechtlichen Folgen zu beraten.
- (3) Wird einem Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit entsprochen, soll für die freigewordene Arbeitszeit eine Ersatzkraft angestellt werden, soweit dieses aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.
- (4) Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Aushilfstätigkeiten sind vorrangig denjenigen Beschäftigten der Dienststelle anzubieten, die aufgrund von Care-Arbeit beurlaubt worden sind und Interesse an der Übernahme solcher Tätigkeiten bekundet haben.
- (5) ¹Den Beschäftigten, die Eltern- oder Pflegezeit in Anspruch nehmen, dürfen aus diesem Grund keine dienstlichen Nachteile entstehen. ²Eine Beurlaubung aufgrund von Care-Arbeit darf sich nicht nachteilig auf Auswahl-

- entscheidungen sowie auf die Möglichkeiten einer Höhergruppierung auswirken.
- (6) Streben Beschäftigte, die aufgrund von Care-Arbeit beurlaubt sind, vorzeitig wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, sollen sie bei der Neubesetzung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.
- (7) Teilzeitbeschäftigte sind die gleichen beruflichen Aufstiegs- und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigte. ²Können Teilzeitbeschäftigte an einer längerfristigen Fortbildungmaßnahme nur teilnehmen, wenn sie dabei ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, so kann für die Dauer der Maßnahme auf Antrag die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erhöht werden.

Abschnitt 3 **Gleichstellung von Frauen, Männern, trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen**

§ 7 **Entscheidungsfindung**

Die Dienststellen sollen sicherstellen, dass in ihren Entscheidungsprozessen unterschiedliche Geschlechterperspektiven und -erfahrungen einfließen.

§ 8 **Gremien**

¹Bei der Besetzung von Gremien ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Fachkunde und Diversität auf eine geschlechtergerechte Besetzung zu achten. ²Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für zu wählende Gremien ist die Überrepräsentanz einer Geschlechtsidentität zu vermeiden.

§ 9 **Diskriminierungsverbot**

- (1) ¹Frauen, Männer und Personen anderer Geschlechtsidentitäten dürfen durch die Anwendung von Auswahl- und Beurteilungskriterien weder unmittelbar noch mittelbar benachteiligt werden, soweit dies nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist, die sich aus der Art der Tätigkeit ergeben. ²§ 13 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt insbesondere vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien und Verfahren Personen einer bestimmten Geschlechts-

identität in besonderer Weise benachteiligen können.

§ 10 **Fördermaßnahmen**

- (1) Überrepräsentanz ist durch Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung und durch die Förderung von unterrepräsentierten Geschlechtsidentitäten bei der Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten abzubauen.
- (2) Bei Personalabbau soll darauf geachtet werden, dass sich dadurch die Überrepräsentanz einer Geschlechtsidentität nicht verstärkt und die Veränderungen der Vereinbarkeit von Care-Arbeit und Beruf nicht entgegenstehen.

§ 11 **Stellenausschreibungen**

- (1) ¹In allen Bereichen, in denen eine Geschlechtsidentität überrepräsentiert ist, sind Stellen grundsätzlich auszuschreiben. ²In der Stellenausschreibung ist das Bestreben, Diversität zu fördern und Überrepräsentanz abzubauen, anzusprechen. ³Außerdem ist darin auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung hinzuweisen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit entsprechend. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann im Benehmen mit den Gleichstellungsbeauftragten von der Ausschreibung abgesehen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragten können eine erneute Ausschreibung verlangen, wenn sich nur Personen einer überrepräsentierten Geschlechtsidentität beworben haben.
- (3) ¹Es ist sicherzustellen, dass alle Beschäftigten Kenntnis über interne Stellenausschreibungen in ihrer Dienststelle erhalten. ²Dies gilt auch für beurlaubte Beschäftigte, es sei denn, von ihnen ist bekannt, dass sie nicht in den Dienst zurückstrebten.
- (4) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Bereich nur aus einer Person besteht.

§ 12 **Auswahlverfahren**

- (1) Bei der Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen eine Geschlechtsidentität überrepräsentiert ist, sollen mindestens zur Hälfte Angehörige anderer Geschlechtsidentitäten, welche die in der Stellenausschreibung angegebenen Voraussetzungen erfüllen, bei glei-

- cher Eignung und Befähigung in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.
- (2) Fragen nach persönlichen Lebensverhältnissen und Fragen danach, wie Care-Arbeit, insbesondere die Betreuung von Kindern, neben der Berufstätigkeit sichergestellt wird, sind unzulässig.

§ 13 Auswahlkriterien

- (1) Im Auswahlverfahren sind für die Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausschließlich die Anforderungen des Berufes, der zu besetzenden Stelle oder der Laufbahn maßgebend.
- (2) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen der Berufstätigkeit zugunsten von Care-Arbeit dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.
- (3) Hat sich auf eine teilzeitgeeignete Stelle keine zweite Teilzeitkraft beworben, so darf die Bewerbung der einen Teilzeitkraft aus diesem Grund nur abgelehnt werden, wenn dafür zwingende personalwirtschaftliche Gründe vorliegen.
- (4) ¹Angehörige einer unterrepräsentierten Geschlechtsidentität dürfen bei der Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt werden, bis die bislang unterrepräsentierten Geschlechtsidentitäten in dem jeweiligen Bereich mindestens zu 50 Prozent vertreten sind. ²Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn bei Angehörigen der überrepräsentierten Geschlechtsidentität schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen, hinter denen das in Satz 1 genannte Ziel zurücktreten muss, und die durch persönliche Gründe der Angehörigen einer unterrepräsentierten Geschlechtsidentität nicht aufgewogen werden.

§ 14 Fortsbildung

- (1) Bei Fortbildungsveranstaltungen sollen als Leitende und Referierende Personen verschiedener Geschlechtsidentitäten eingesetzt werden.
- (2) Beurlaubte Beschäftigte und Beschäftigte in Eltern- oder Pflegezeit sind rechtzeitig und umfassend über Fortbildungsmaßnahmen zu unterrichten.
- (3) ¹Die verschiedenen Geschlechtsidentitäten sind gezielt anzusprechen, um möglichst eine ge-

- schlechtergerechte und diverse Besetzung der Fortbildungsveranstaltungen zu erreichen. ²Veranstaltungen sind so zu gestalten, dass auch trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen uneingeschränkt teilnehmen können.
- (4) ¹Fortbildungsveranstaltungen sind so durchzuführen, dass Beschäftigte, die Verpflichtungen in Care-Arbeit haben, teilnehmen können. ²Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auf Antrag die angemessenen nachgewiesenen Mehrkosten für die Kinderbetreuung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs erstattet.

Abschnitt 4 Gleichstellungsbeauftragte

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte in den Dienststellen

- (1) ¹In allen Dienststellen, bei denen eine Mitarbeitendenvertretung besteht, sind Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. ²Sie sind auch Ansprechpersonen für Pfarrpersonen, Personen im Vorbereitungsdienst oder im Predigtamt, Personen in Praktikumsverhältnissen jeder Geschlechtsidentität im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Bei der rechtmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertretungen an Weisungen nicht gebunden.

§ 16 Bestellung

- (1) ¹Die Dienststellen bestellen jeweils mit deren Einverständnis die Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung, die der Dienststelle als beruflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeitende angehören. ²Sie sollen nicht Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung sein. ³Sie dürfen nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als Vertretung mit Personalangelegenheiten befasst sein. ⁴Sie sollen nicht Mitglieder von Dienststellenleitungen im Sinne des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes sein und auch nicht dem Personenkreis angehören, der nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz zur Dienststellenleitung gehört. ⁵Das Benehmen mit der Mitarbeitendenvertretung ist herzustellen. ⁶Dies gilt entsprechend für gemeinsame Mitarbeitendenvertretungen mit der Maßgabe, dass die geschäftsführende Dienststelle die

- Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertretungen bestellt.
- (2) Für Pfarrpersonen, Personen aller Geschlechtsidentitäten im Vorbereitungsdienst oder im Predigtamt ist neben den Gleichstellungsbeauftragten im jeweiligen Bereich die Stabsstelle Gleichstellung im Landeskirchenamt Ansprechstelle.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertretungen werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Die jeweilige Bestellung kann aufgehoben werden, sofern die Gleichstellungsbeauftragten oder die Stellvertretungen einverstanden sind. ³Im Übrigen kann die Bestellung nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten wirken bei der Durchführung dieses Gesetzes mit und achten auf die Einhaltung seiner Vorschriften. ²Sie sind in allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die die Geschlechtergerechtigkeit, die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von Beruf und Care-Arbeit berühren, rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme zu beteiligen. ³Zu den Maßnahmen nach Satz 2 gehören insbesondere
- a) Arbeitszeitregelungen,
 - b) Teilzeitregelungen,
 - c) Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen,
 - d) Beurlaubungen aufgrund von Care-Arbeit,
 - e) Versetzungen, Abordnungen von mehr als drei Monaten, Zuweisungen sowie Personalgestellungen,
 - f) Kündigungen,
 - g) Grundsätze bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
 - h) Stellenausschreibungen und der Verzicht auf sie.
- ⁴Die Gleichstellungsbeauftragten können sich darüber hinaus innerhalb ihrer Dienststellen zu fachlichen Fragen mit Relevanz für Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und mit Auswirkungen auf Beruf und Care-Arbeit äußern.
- (2) Für die Pfarrpersonen, Personen im Vorbereitungsdienst oder im Predigtamt gehören zu den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 abweichend von Absatz 1 Satz 3 alle Angelegenheiten, bei denen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht die Pfarrvertretung zu beteiligen ist.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse der Mitar-

- beitendenvertretungen und der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten bleiben unberührt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragten können Maßnahmen zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Dienststelle und der Vereinbarkeit von Beruf und Care-Arbeit und Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtervielfalt vorschlagen.
- (5) ¹Den Gleichstellungsbeauftragten ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang Einsicht in die Akten, Planungs- und Bewerbungsunterlagen zu gewähren. ²Personalakten sowie die anlässlich von Einstellungen getroffenen amtsärztlichen oder psychologischen Feststellungen dürfen Gleichstellungsbeauftragte nur einsehen, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. ³Die Gleichstellungsbeauftragten sind befugt, an Vorstellungs- und sonstigen Personalauswahlgesprächen teilzunehmen.
- (6) Beschäftigte sowie ehrenamtlich tätige Mitarbeitende können sich in Gleichstellungsangelegenheiten und in Angelegenheiten der Vereinbarkeit von Beruf und Care-Aufgaben unmittelbar an die Gleichstellungsbeauftragten wenden.
- (7) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten richten nach Möglichkeit Sprechzeiten ein. ²Sie können mindestens einmal jährlich in der Mitarbeitendenversammlung der Beschäftigten berichten.
- (8) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten berichten der Dienststellenleitung mindestens im Abstand von zwei Jahren über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit. ²Sie haben ein unmittelbares Vortragsrecht bei der jeweiligen Dienststellenleitung. ³Zusätzlich berichten die Gleichstellungsbeauftragten des Kirchenkreises der Kirchenkreissynode im Abstand von zwei Jahren über den Stand der Gleichstellungsarbeit im Kirchenkreis.
- (9) Die Gleichstellungsbeauftragten sollen mit der Dienststellenleitung eine Vereinbarung über die Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten treffen, die insbesondere die rechtzeitige Beteiligung sowie die Teilnahme an Gremien im Zuständigkeitsbereich umfasst.

§ 18 Beanstandungsrecht

- ¹Halten Gleichstellungsbeauftragte eine beabsichtigte Maßnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 für unvereinbar mit diesem Gesetz, so können sie diese Maßnahme binnen einer Woche nach Unterrichtung gegenüber der Dienststellenleitung beanstanden. ²Bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann die

Dienststelle die Frist verkürzen.³Eine Maßnahme darf nicht vollzogen werden, solange sie noch beanstandet werden kann.⁴Im Fall der Beanstandung hat die Dienststelle unter Beachtung der Einwände neu zu entscheiden.⁵Bis zu der erneuten Entscheidung darf die Maßnahme nicht vollzogen werden.⁶Hält die Dienststelle an ihrer Entscheidung fest, so hat sie dieses schriftlich gegenüber den Gleichstellungsbeauftragten zu begründen.⁷Werden Gleichstellungsbeauftragte nicht oder nicht rechtzeitig an einer Maßnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 beteiligt, können sie verlangen, dass der Vollzug der Maßnahme bis zum Ablauf einer Woche nach ihrer Unterrichtung ausgesetzt wird.⁸Wenn sie die Maßnahme beanstanden, gelten die Sätze 4 bis 6.

§ 19

Status

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.
- (2) Den Gleichstellungsbeauftragten ist Auslagenersatz im Rahmen des geltenden Rechts zu gewähren.
- (3) ¹Den Gleichstellungsbeauftragten sind zur Wahrnehmung der Aufgaben von ihren sonstigen dienstlichen Tätigkeiten ohne Minderung der Bezüge, des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Vergütungen ganz oder teilweise zu entlasten.²Die Entlastung beträgt mindestens 10 Prozent der für die Mitarbeitendenvertretung der jeweiligen Dienststelle vorgesehenen Entlastung, mindestens aber vier Wochenstunden.³Die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten kann im Einvernehmen mit den Gleichstellungsbeauftragten Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übernehmen.⁴Auf den gemeinsamen Antrag der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer jeweiligen Stellvertretung ist die Dienststelle verpflichtet, die Entlastung auf beide Personen aufzuteilen, sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.²Ihnen ist im angemessenen Umfang Gelegenheit zur Fortbildung in allen für die Aufgabenerfüllung notwendigen Fachthemen zu geben.
- (5) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertretungen dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.²Die Gleichstellungsbeauftragten sind vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleichem Umfang geschützt wie Mitglieder

der Mitarbeitendenvertretung.³Die Stellvertretung unterfällt diesem Schutz nur, wenn sie im Einvernehmen mit den Gleichstellungsbeauftragten Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übernimmt.

- (6) Personen, die als Gleichstellungsbeauftragte tätig sind, sind zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder die Angelegenheit von der Dienststellenleitung oder der betroffenen Person für vertraulich erklärt worden ist.²Die Verpflichtung ist bei der Amtsübernahme gegenüber der Dienststellenleitung zu bekräftigen.³Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten.

Abschnitt 5

Stabsstelle Gleichstellung

§ 20

Einrichtung der Stabsstelle

- (1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers richtet im Landeskirchenamt eine Stabsstelle Gleichstellung ein und sorgt für eine angemessene Personal-, Sach- und Finanzausstattung.
- (2) ¹Das Landeskirchenamt beruft die Person für die Leitung der Stabsstelle Gleichstellung für die Dauer von 6 Jahren.²Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 21

Dienstliche Stellung der Stabsstelle

¹Die Leitung der Stabsstelle ist unmittelbar der Person im Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Landeskirchenamtes zugeordnet.²Die Leitung ist von fachlichen Weisungen frei.

§ 22

Aufgaben der Stabsstelle

- (1) ¹Die Stabsstelle Gleichstellung fördert die Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Gleichstellung als Teil des kirchlichen Auftrags und überprüft die geschlechtspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen für alle Geschlechtsidentitäten.²Sie berät die kirchenleitenden Gremien zu Gleichstellungsfragen, Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Beruf und Care-Arbeit.
- (2) ¹In der Stabsstelle werden auch die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragung für folgende Amtspersonen der Landeskirche aller Geschlechtsidentitäten wahrgenommen:

- a) die Mitglieder der Landessynode,
- b) die Person im Amt der Landesbischofin oder des Landesbischofs,
- c) die Personen im Amt einer Regionalbischofin oder eines Regionalbischofs,
- d) die Mitglieder des Landeskirchenamtes,
- e) die Personen im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten,
- f) die Kirchenamtsleitungen,
- g) die Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen.

²Die §§ 17 bis 20 gelten entsprechend.

§ 23 Beteiligung der Stabsstelle

- (1) ¹Die Stabsstelle Gleichstellung wirkt mit bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter in der Kirche sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Care-Aufgaben haben. ²Sie wird bereits in der Planungsphase und bis zur Entscheidungsfindung beteiligt.
- (2) ¹Die Stabsstelle kann Maßnahmen anregen. ²Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung wirkt sie beratend an den Vorbereitungen zu Kirchengesetzen und anderen Rechtsvorschriften mit.

§ 24 Einspruchsrecht der Stabsstelle

¹Ist die Stabsstelle Gleichstellung der Auffassung, dass Maßnahmen oder Unterlassungen gegen dieses Gesetz verstößen, so kann sie innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis bei der für die Entscheidung zuständigen Stelle Einspruch erheben. ²Die für die Entscheidung zuständige Stelle hat die getroffene Entscheidung gegenüber der Stabsstelle schriftlich zu begründen.

§ 25 Zusammenarbeit

- (1) ¹Die Stabsstelle Gleichstellung berät und qualifiziert die Gleichstellungsbeauftragten. ²Sie koordiniert und leitet Projektgruppen.
- (2) Die Stabsstelle Gleichstellung arbeitet mit vergleichbaren Stellen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, sowie auf staatlicher und kommunaler Ebene zusammen.

§ 26 Beirat für die Stabsstelle

- (1) Das Landeskirchenamt beruft auf Vorschlag der Stabsstelle Gleichstellung einen Beirat für die Dauer von drei Jahren.
- (2) ¹Dem Beirat gehören acht Mitglieder an. ²Er soll unter Berücksichtigung unterschiedlicher Geschlechterperspektiven geschlechtergerecht und divers besetzt sein. ³Dem Beirat soll nach Möglichkeit eine Person aus der gewählten Vertretung der Pfarrpersonen sowie eine Person aus dem Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen angehören.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz.
- (4) Die Geschäfte des Beirats führt die Stabsstelle.
- (5) Der Beirat unterstützt und begleitet die inhaltliche Arbeit der Stabsstelle.
- (6) Bei der Besetzung der Leitung der Stabsstelle ist der Beirat zu beteiligen.

§ 27 Bericht vor der Landessynode

Die Stabsstelle Gleichstellung berichtet der Landessynode im Abstand von zwei Jahren über den Stand der Gleichstellung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Das Gleichberechtigungsgesetz vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 332), das zuletzt durch Artikel 30 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 304) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertretungen, die Leitung der Stabsstelle Gleichstellung und die Mitglieder des Beirats der Stabsstelle Gleichstellung bleiben im Amt, bis ihre jeweilige Amtszeit endet.

Hannover, den 16. Dezember 2025

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 87 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie zur Abgrenzung der Sprengel

Vom 19. November 2025

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Festlegung der Zahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie zur Abgrenzung der Sprengel vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 196, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019, Kirchl. Amtsbl. S. 284, 299), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Amtszeit einer zu wählenden Regionalbischöfin oder eines zu wählenden Regionalbischofs abweichend von Artikel 56 Absatz 1 der Kirchenverfassung auf längstens fünf Jahre festsetzen. Spätestens ein Jahr vor Ablauf einer nach Satz 1 festgesetzten Amtszeit entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, ob die Amtszeit auf längstens zehn Jahre verlängert wird. Spätestens ein Jahr vor Ablauf einer nach Satz 2 verlängerten Amtszeit entscheidet der Personalausschuss nach Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung über die Verlängerung der Amtszeit bis zum Ruhestand.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2025 in Kraft.

Hannover, den 19. November 2025

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 88 Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung

Vom 12. Oktober 2025

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 25 des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Juni 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 97) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 13 Absatz 1 der Finanzausgleichsverordnung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 30. Juni 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„11. Regelungen zum Auslagenersatz und zur Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche nach dem Ehrenamtsgesetz.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Hannover, den 12. Oktober 2025

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 89 Rechtsverordnung über die C- und D-Kirchenmusikprüfung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchenmusikprüfungsordnung – KMPVO)

Vom 2. November 2025

Aufgrund des § 5 des Mitarbeitendengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 311), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 142) geändert worden ist, erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1 **C- und D-Kirchenmusikprüfungen**

¹Die Ausbildung zu C- und D-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern wird mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Es gibt folgende Prüfungen:

1. C-Kirchenmusikprüfung,
2. C-Kirchenmusikprüfung (Chor),
3. C-Kirchenmusikprüfung (Orgel),
4. C-Kirchenmusikprüfung popular,
5. C-Kirchenmusikprüfung popular (Band),
6. C-Kirchenmusikprüfung popular (Chor),
7. C-Kirchenmusikprüfung (Posaunenchor)
8. D-Kirchenmusikprüfung (Chor),
9. D-Kirchenmusikprüfung (Kinderchor),
10. D-Kirchenmusikprüfung (Orgel),
11. D-Kirchenmusikprüfung popular (Band),
12. D-Kirchenmusikprüfung popular (Chor),
13. D-Kirchenmusikprüfung (Posaunenchor).

§ 2 **Zweck der Prüfungen**

Zweck der Prüfungen ist es, durch praktische, schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Dienst als C- oder D-Kirchenmusikerin oder -Kirchenmusiker fähig und geeignet ist.

§ 3 **Meldung zu den Prüfungen**

¹Meldungen zu den Posaunenchorleitungsprüfungen sind an das Michaeliskloster Hildesheim – Posaunenwerk –, Meldungen zu den Kirchenmusikprüfungen popular an das Michaeliskloster Hildesheim – Arbeitsbereich Gottesdienst und Kirchenmusik – zu richten. ²Meldungen zu den übrigen Prüfungen sind über die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter an die zuständige Kirchenmusikdirektorin oder den zuständigen Kirchenmusikdirektor zu richten.

(2) Den Meldungen sind beizufügen:

1. Nachweis über die in § 4 Absatz 3 bis 7 bezeichnete Vorbildung einschließlich der Praktika,
2. pfarramtliches Zeugnis,
3. Lebenslauf, der insbesondere über die musikalische Vorbildung Auskunft gibt.

§ 4 **Zulassung zu den Prüfungen**

(1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet in den Fällen

1. des § 1 Nummer 1 bis 3 die Kirchenmusikdirektorin oder der Kirchenmusikdirektor

im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor,

2. des § 1 Nummer 4 bis 6 die zuständige Referentin oder der zuständige Referent im Michaeliskloster im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor,
3. des § 1 Nummer 7 und 13 das Posaunenwerk,
4. des § 1 Nummer 8 bis 10 die Kirchenmusikdirektorin oder der Kirchenmusikdirektor,
5. des § 1 Nummer 11 und 12 die zuständige Referentin oder der zuständige Referent im Michaeliskloster Hildesheim.

(2) Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen sind jeweils angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

(3) ¹Zu den C-Prüfungen gemäß § 1 Nummer 1 bis 6 wird zugelassen, wer nach einer musikalischen Grundausbildung einen regionalen und einen zentralen Ausbildungskursus der Landeskirche mit Erfolg besucht und ein kirchenmusikalisches Praktikum abgeleistet hat. ²Weitere zentrale Ausbildungselemente können durch nähere Bestimmung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors vorgeschrieben werden. ³Die Ausbildung umfasst im Regelfall zwei Jahre. ⁴Der C-Prüfung soll eine D-Prüfung vorausgehen.

(4) ¹Zur C-Prüfung gemäß § 1 Nummer 7 wird zugelassen, wer eine den Richtlinien entsprechende Ausbildung, Praxis in der Posaunenchorleitung und eine Ausbildung an einem Blechblasinstrument nachweisen kann. ²Die Ausbildung soll auf der D-Posaunenchorleitungsprüfung aufbauen und mindestens ein Jahr dauern.

(5) ¹Zu den D-Prüfungen gemäß § 1 Nummer 8 bis 10 wird zugelassen, wer eine angemessene Zeit, mindestens jedoch ein Jahr, bei einer anerkannten Ausbildungsleiterin oder einem anerkannten Ausbildungsleiter ausgebildet worden ist und ein kirchenmusikalisches Praktikum abgeleistet hat. ²Als Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter anerkannt sind alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit einem Bachelor- oder Masterabschluss der Kirchenmusik. ³In den anderen Fällen wird die Anerkennung durch die zuständige Kirchenmusikdirektorin oder den zuständigen Kirchenmusikdirektor in Absprache mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor ausgesprochen.

(6) Zu den D-Prüfungen gemäß § 1 Nummer 11 und 12 wird zugelassen, wer über hin-

reichende Erfahrungen in der Populärmusik verfügt (instrumentale Fähigkeiten, Band-, Jugend-, Gospelchorleitung o. ä.) und zu Beginn der Ausbildung ein Beratungsgespräch sowie gegen Ende der Ausbildung ein Kolloquium erfolgreich absolviert hat.

- (7) ¹Zur D-Prüfung gemäß § 1 Nummer 13 wird zugelassen, wer eine angemessene Zeit an einem Blechblasinstrument ausgebildet worden ist und sich mindestens ein Jahr lang in einem Posaunenchor bewährt hat. ²Die Bewerberin oder der Bewerber soll an der zentralen Chorleitungsausbildung des Posaunenwerkes mit Erfolg teilgenommen und während der Ausbildungszeit praktische Erfahrungen in der Chorleitung gesammelt haben.
- (8) Die zur Zulassung berechtigten Stellen können Bewerberinnen oder Bewerber, die die in den Absätzen 2 bis 7 oder in § 2 Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) ¹Den Prüfungskommissionen gehören in der Regel an:
 1. bei den C-Prüfungen gemäß § 1 Nummer 1 bis 6 drei Mitglieder, von denen zwei in A- oder B-Stellen tätige Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker sein müssen,
 2. bei der C-Prüfung gemäß § 1 Nummer 7 drei Mitglieder, von denen zwei Landesposaunenwartin oder Landesposaunenwart sein müssen,
 3. bei den D-Prüfungen gemäß § 1 Nummer 11 und 12 die zuständige Referentin oder der zuständige Referent im Michaeliskloster Hildesheim sowie ein weiteres fachkundiges Mitglied,
 4. bei der D-Prüfung gemäß § 1 Nummer 13 zwei Mitglieder, davon eine Landesposaunenwartin oder ein Landesposaunenwart und ein weiteres fachkundiges Mitglied,
 5. bei den übrigen D-Prüfungen gemäß § 1 Nummer 8 bis 10 zwei Mitglieder, in der Regel die Kirchenmusikdirektorin oder der Kirchenmusikdirektor des betreffenden Fachaufsichtsbezirkes und die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter. ²Hat die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter nicht die Bachelor- oder Masterqualifikation in der Kirchenmusik (§ 4 Absatz 5 Satz 3), tritt eine weitere Person hinzu, die eine A- oder B-Kirchenmusikstelle in demselben Fachaufsichtsbezirk innehat.

³Die Nummern 1 und 2 finden bei Teilprüfungen, die im Rahmen des zentralen Ausbildungskurses stattfinden, keine Anwendung. ⁴In den C-Prüfungen gemäß § 1 Nummer 1 bis 6 kann in Nebenfächern die Prüfungskommission aus zwei für das jeweilige Fach qualifizierten Personen bestehen, von denen eine in einer A- oder B-Stelle tätig sein muss. ⁵Bei der C-Prüfung gemäß § 1 Nummer 7 kann in den Nebenfächern die Prüfungskommission aus zwei für das jeweilige Fach qualifizierten Personen bestehen.

- (2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor bestellt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommissionen für die C-Prüfungen gemäß § 1 Nummer 1 bis 6.
- (3) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen für die D-Prüfungen gemäß § 1 Nummern 8 bis 10 führt die Kirchenmusikdirektorin oder der Kirchenmusikdirektor, für die D-Prüfungen gemäß § 1 Nummer 11 und 12 die zuständige Referentin oder der zuständige Referent im Michaeliskloster Hildesheim, für die Posaunenchorleitungsprüfungen die zuständige Landesposaunenwartin oder der zuständige Landesposaunenwart.
- (4) Das vorsitzende Mitglied einer Prüfungskommission beruft die übrigen Mitglieder.

§ 6 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsteile mit ihren Fächern ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.
- (2) Das vorsitzende Mitglied einer Prüfungskommission kann mit dem Einverständnis der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers Personen zum Zuhören zu allen Prüfungsteilen zulassen.
- (3) ¹Im Rahmen des zentralen Ausbildungskurses oder im Verlauf des regionalen Ausbildungskurses können Teilprüfungen in einzelnen Fächern abgelegt werden. ²Alle Teilprüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren stattfinden. ³Die Teilprüfungen Posaunenchorleitung müssen innerhalb von drei Jahren stattfinden. ⁴In Einzelfällen können die zur Zulassung berechtigten Stellen diese Frist verlängern.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors oder des Posaunenwerks kann davon abgesehen werden, die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer in Fächern zu prüfen, in denen er sich bereits mit Erfolg einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat.

- (5) ¹Die praktische Prüfung im Orgelspiel ist auf einer der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer vorher zugänglich zu machenden Orgel abzulegen. ²Die Prüfungsaufgaben, die in den Anlagen als „vorbereitet“ bezeichnet sind, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer vier Werktagen vor der Prüfung bekanntzugeben. ³Die Klausuren werden nach Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission unter Aufsicht ausgearbeitet.
- (6) ¹Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden nach dem 15-Punktesystem bewertet und in das Prüfungszeugnis aufgenommen. ²Aufgrund des Punktedurchschnitts wird gemäß Anlage 3 die Gesamtzensur errechnet und festgestellt, mit welchem Prädikat (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend) die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist.
- (7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn
1. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihr unentschuldigt fernbleibt oder
 2. die Leistung in mindestens einem der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Hauptfächer oder in mehr als drei der übrigen Fächer mit weniger als fünf Punkten bewertet ist.
- (8) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach einem halben Jahr erneut zur Prüfung anmelden. ²Die zur Zulassung berechtigte Stelle kann auf Antrag die Wiederholung der Prüfung in den Fächern erlassen, in denen die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei der ersten Prüfung den Anforderungen genügt hat; in diesem Fall ist die Prüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (9) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission reicht eine von ihm und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebene Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung bei der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor ein.

§ 7 Prüfungszeugnis

¹Aufgrund der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung und aufgrund der sonstigen Prüfungsunterlagen wird ein Zeugnis über die Prüfung ausgestellt. ²Das Zeugnis wird in Vertretung für das Landeskirchenamt von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor unterzeichnet und gesiegelt. ³Ein Anspruch auf Anstellung wird durch das Zeugnis nicht erworben.

§ 8 Schlussvorschriften

¹Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die tritt die Kirchenmusikprüfungsverordnung vom 11. Juli 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 142) außer Kraft.

Hannover, den 2. November 2025

Das Landeskirchenamt

Dr. Lehmann

Anlage 1

Die Ordnung der C-Kirchenmusikprüfungen

I. Ordnung der C-Kirchenmusikprüfung

1. Instrumentaler Bereich
 - 1.1 Hauptinstrument Orgel
 - 1.1.1 Literaturspiel (Hauptfach)
 - 1.1.1.1 Vortrag von drei Orgelwerken (mit Pedal) verschiedener Epochen, davon mindestens ein freies Werk (nach eigener Wahl)
 - 1.1.1.2 Stichproben aus der studierten Literatur
 - 1.1.1.3 Vom-Blatt-Spiel einfacher Orgelliteratur oder von Choralbuchsätzen
 - 1.1.1.4 Begleitung eines Instrumental- oder Vokalsolos (nach eigener Wahl), gegebenenfalls auf dem Klavier
 - 1.1.2 Liturgisches Orgelspiel (Hauptfach)
 - 1.1.2.1 Organistendienst nach der Ordnung des Gottesdienstes gemäß EGB Grundform I: Intonationen/Vorspiele, Choralbuchsätze, liturgische Stücke (vorbereitet)
 - 1.1.2.2 Improvisation (unvorbereitet): Ausführung einer einfachen Intonation, Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen; (fakultativ) Choralspiel nach dem Gesangbuch
 2. Vokaler Bereich
 - 2.1 Singen und Sprechen (Hauptfach)
 - 2.1.1 Liturgisches Singen: Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)
 - 2.1.2 Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)
 - 2.1.3 Sologesang (nach eigener Wahl): Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (davon mindestens ein geistliches) aus verschiedenen Epochen
 - 2.2 Gemeindesingen (Hauptfach)
Musikalische und textliche Vermittlung eines unbekannten Gemeindeliedes oder Kanons nach Gesangbuch/Beiheften (vorbereitet)
 - 2.3 Chorleitung (Hauptfach)

2.3.1	Chorisches Stimmbildung: Einsingen des Chores	4.4	Texter und Komponisten. Theologische Information
2.3.2	Erarbeiten eines einfachen Chorsatzes (Liedsatz/Motette, auch mit Instrumenten; vorbereitet)		Freies Kurzreferat und Gespräch über ein selbst gewähltes Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie
2.4	Musikalische Arbeit mit Kindern (fakultativ)	II.	Ordnung der C-Kirchenmusikprüfung (Chor)
3.	Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis		Vokaler Bereich
3.1	Tonsatz und Gehörbildung	1.	Singen und Sprechen (Hauptfach)
3.1.1	Schriftliche Prüfung (Klausur):	1.1	Liturgisches Singen
	a) Aussetzen eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem gegebenen c. f. oder	1.1.1	Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)
	b) Aussetzen eines leichten Generalbasses oder einer komplexen Akkordfolge nach Akkordsymbolen. In der Prüfung sind die Aufgaben a) und b) anzubieten, damit eine Wahlmöglichkeit besteht.	1.1.2	Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)
	c) Gehörbildung schriftlich Kantionalsatz, Generalbass oder Aussetzen einer Akkordfolge nach Akkordsymbolen, Gehörbildung	1.1.3	Sologesang (nach eigener Wahl)
3.1.2	Mündliche und praktische Prüfung: Elementare Musiktheorie, Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme	1.2	Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (davon mindestens ein geistliches) aus verschiedenen Epochen
3.2	Partiturspiel (vorbereitet) Spiel eines zwei- bis dreistimmigen polyphonen und eines vierstimmigen homophonen Satzes	1.3	Gemeindesingen (Hauptfach)
3.3	Orgelkunde Kenntnis des Aufbaus der Orgel, der Struktur der Pfeifen und der Beseitigung kleiner Störungen; Stimmen von Zungenpfeifen	1.3.1	Musikalische und textliche Vermittlung eines unbekannten Gemeindeliedes oder Kanons nach Gesangbuch/Beiheften (vorbereitet)
3.4	Literaturkunde	1.3.2	Chorleitung (Hauptfach)
3.4.1	Kenntnis von Orgelliteratur	1.4	Chorisches Stimmbildung: Einsingen des Chores.
3.4.2	Kenntnis von Chorliteratur	2.	Erarbeiten eines einfachen Chorsatzes (Liedsatz/Motette, auch mit Instrumenten; vorbereitet)
4.	Wissenschaftlicher Bereich	2.1	Musikalische Arbeit mit Kindern (fakultativ)
4.1	Geschichte der Kirchenmusik Freies Kurzreferat, Überblick über die Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik, Grundkenntnisse der Popstilistik	2.1.1	Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis
4.2	Liturgik Kenntnis der Ordnungen von Gottesdiensten nach dem EGb, Kenntnis von Tagzeitengottesdiensten und des Kirchenjahres	2.1.2	Tonsatz und Gehörbildung
4.3	Hymnologie Kenntnis des eingeführten Gesangbuchs (Aufbau und Liedgruppen) und seine liturgische Verwendung. Kenntnis verschiedener gebräuchlicher Beihefte. Auswahl der Lieder für den Gottesdienst. Überblick über die Epochen des Kirchenliedes. Liedtypen und ihre geschichtlichen Wurzeln (Texte/Melodien). Überblick über die Entwicklung des Neuen Geistlichen Liedes bis heute; Kenntnis repräsentativer	2.2	Schriftliche Prüfung (Klausur):
		2.3	a) Aussetzen eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem gegebenen c. f. oder
		3.	b) Aussetzen eines leichten Generalbasses oder einer komplexen Akkordfolge nach Akkordsymbolen. In der Prüfung sind die Aufgaben a) und b) anzubieten, damit eine Wahlmöglichkeit besteht.
		3.1	c) Gehörbildung schriftlich Mündliche und praktische Prüfung: Elementare Musiktheorie, Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
			Partiturspiel (vorbereitet) Spiel eines zwei- bis dreistimmigen polyphonen und eines vierstimmigen homophonen Satzes.
			Literaturkunde
			Wissenschaftlicher Bereich
			Geschichte der Kirchenmusik
			Freies Kurzreferat, Überblick über die Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik, Grundkenntnisse der Popstilistik

3.2	Liturgik Kenntnis der Ordnungen von Gottesdiensten nach dem EGb, Tagzeitengottesdiensten und des Kirchenjahres	3.	Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis
3.3	Hymnologie Kenntnis des eingeführten Gesangbuchs (Aufbau und Liedgruppen) und seine liturgische Verwendung. Kenntnis verschiedener gebräuchlicher Beihefte. Auswahl der Lieder für den Gottesdienst. Überblick über die Epochen des Kirchenliedes. Liedtypen und ihre geschichtlichen Wurzeln (Texte/Melodien). Überblick über die Entwicklung des Neuen Geistlichen Liedes bis heute; Kenntnis repräsentativer Texter und Komponisten.	3.1	Tonsatz und Gehörbildung
3.4	Theologische Information Freies Kurzreferat und Gespräch über ein selbst gewähltes Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie	3.1.1	Schriftliche Prüfung (Klausur): a) Aussetzen eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem gegebenen c. f. oder b) Aussetzen eines leichten Generalbasses oder einer komplexen Akkordfolge nach Akkordsymbolen. In der Prüfung sind die Aufgaben a) und b) anzubieten, damit eine Wahlmöglichkeit besteht.
		3.1.2	c) Gehörbildung schriftlich Mündliche und praktische Prüfung: Elementare Musiktheorie, Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
		3.2	Orgelkunde Kenntnis des Aufbaus der Orgel, der Struktur der Pfeifen und der Beseitigung kleiner Störungen; Stimmen von Zungenpfeifen
		3.3	Literaturkunde
		4.	Wissenschaftlicher Bereich
		4.1	Geschichte der Kirchenmusik Freies Kurzreferat, Überblick über die Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik, Grundkenntnisse der Popstilistik
		4.2	Liturgik Kenntnis der Ordnungen von Gottesdiensten nach dem EGb, Tagzeitengottesdiensten und des Kirchenjahres
		4.3	Hymnologie Kenntnis des eingeführten Gesangbuchs (Aufbau und Liedgruppen) und seine liturgische Verwendung. Kenntnis verschiedener gebräuchlicher Beihefte. Auswahl der Lieder für den Gottesdienst. Überblick über die Epochen des Kirchenliedes. Liedtypen und ihre geschichtlichen Wurzeln (Texte/Melodien). Überblick über die Entwicklung des Neuen Geistlichen Liedes bis heute; Kenntnis repräsentativer Texter und Komponisten.
		4.4	Theologische Information Freies Kurzreferat und Gespräch über ein selbst gewähltes Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie

III. Ordnung der C-Kirchenmusikprüfung (Orgel)

1.	Instrumentaler Bereich
1.1	Hauptinstrument Orgel
1.1.1	Literaturspiel (Hauptfach) 1.1.1.1 Vortrag von drei Orgelwerken (mit Pedal) verschiedener Epochen, davon mindestens ein freies Werk (nach eigener Wahl)
1.1.1.2	Stichproben aus der studierten Literatur
1.1.1.3	Vom-Blatt-Spiel einfacher Orgelliteratur oder von Choralbuchsätzen
1.1.1.4	Begleitung eines Instrumental- oder Vokal-solos (nach eigener Wahl), gegebenenfalls auf dem Klavier
1.1.2	Liturgisches Orgelspiel (Hauptfach)
1.1.2.1	Organistendienst nach der Ordnung des Gottesdienstes gemäß EGb Grundform I: Intonationen/Vorspiele, Choralbuchsätze, liturgische Stücke (vorbereitet)
1.1.2.2	Improvisation (unvorbereitet): Ausführung einer einfachen Intonation, Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen; (fakultativ) Choralspiel nach dem Gesangbuch

2.	Vokaler Bereich
2.1	Singen und Sprechen
2.1.1	Liturgisches Singen: Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)
2.1.2	Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)
2.2	Gemeindesingen (Hauptfach1) Musikalische und textliche Vermittlung eines unbekannten Gemeindeliedes oder Kanons nach Gesangbuch/Beiheften (vorbereitet)

3.	Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis
3.1	Tonsatz und Gehörbildung
3.1.1	Schriftliche Prüfung (Klausur): a) Aussetzen eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem gegebenen c. f. oder b) Aussetzen eines leichten Generalbasses oder einer komplexen Akkordfolge nach Akkordsymbolen. In der Prüfung sind die Aufgaben a) und b) anzubieten, damit eine Wahlmöglichkeit besteht.
3.1.2	c) Gehörbildung schriftlich Mündliche und praktische Prüfung: Elementare Musiktheorie, Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
3.2	Orgelkunde Kenntnis des Aufbaus der Orgel, der Struktur der Pfeifen und der Beseitigung kleiner Störungen; Stimmen von Zungenpfeifen
3.3	Literaturkunde
4.	Wissenschaftlicher Bereich
4.1	Geschichte der Kirchenmusik Freies Kurzreferat, Überblick über die Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik, Grundkenntnisse der Popstilistik
4.2	Liturgik Kenntnis der Ordnungen von Gottesdiensten nach dem EGb, Tagzeitengottesdiensten und des Kirchenjahres
4.3	Hymnologie Kenntnis des eingeführten Gesangbuchs (Aufbau und Liedgruppen) und seine liturgische Verwendung. Kenntnis verschiedener gebräuchlicher Beihefte. Auswahl der Lieder für den Gottesdienst. Überblick über die Epochen des Kirchenliedes. Liedtypen und ihre geschichtlichen Wurzeln (Texte/Melodien). Überblick über die Entwicklung des Neuen Geistlichen Liedes bis heute; Kenntnis repräsentativer Texter und Komponisten.
4.4	Theologische Information Freies Kurzreferat und Gespräch über ein selbst gewähltes Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie

IV. Ordnung der C-Kirchenmusikprüfung (Posaunenchor)

1.	Instrumentalprüfung Blechblasinstrument (Hauptfach)
1.1	Literaturspiel aus vorgegebener Auswahl (oder in Absprache mit einer Landesposaunenwartin oder einem Landesposaunenwart)
1.1.1	Bläserstück
1.1.2	Spiel einer Etüde
1.2	Vom Blatt-Spiel

1.2.1	Tonleiterspielen aller Dur- und Moll-Tonleitern	über die Epochen des Kirchenliedes. Liedtypen und ihre geschichtlichen Wurzeln (Texte/Melodien). Überblick über die Entwicklung des Neuen Geistlichen Liedes bis heute; Kenntnis repräsentativer Texter und Komponisten
1.2.2	Vom-Blatt-Spiel einer Etüde	
1.2.3	Vom-Blatt-Spiel einer Choralmelodie und einer Begleitstimme aus der Posaunenchorliteratur (Begleitstimme im Bassschlüssel)	
2.	Bläserchorleitung (Hauptfach)	V.
2.1	Einspielen des Posaunenchores (5 min)	Ordnung der C-Kirchenmusikprüfung popular
2.2	Erarbeiten einer Choralbearbeitung oder einer Instrumentalmusik (vorgegeben) (20 min)	1. Instrumentaler Bereich
2.3	Methodik der Bläserchorleitung (schriftlich)	1.1 Hauptinstrument Pop-Piano oder Gitarre
2.3.1	Zum Einblasen: Ziele Inhalte	1.1.1 Literaturspiel (Hauptfach)
2.3.2	Zur Probenarbeit: Analyse und Probenplan für das vorgegebene Prüfungsstück	1.1.1.1 Vortrag von drei Instrumentalstücken aus verschiedenen Stilbereichen / Genres der Popmusik (z. B. Blues, Popsong-/ballade), davon ein freies Stück und eine Liedbegleitung; mindestens ein Stück nach ausnotierter Vorlage (nach eigener Wahl)
3.1	Singen und Sprechen	1.1.1.2 Stichproben aus der studierten Literatur
3.2	gelesener Text und gesungenes Lied	1.1.1.3 a) Vom-Blatt-Spiel einfacher ausnotierter Instrumentalstücke (höchstens zweistimmig)
3.3	Gemeindesingen, Anleiten eines Kanons	b) Vom-Blatt-Spiel einfacher Akkordfolgen nach vorgegebenen stilistischen Patterns
4.	Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis	1.1.1.4 Einstudierung eines eigenen oder vorgegebenen Arrangements mit einer Band
4.1	Tonsatz	1.1.2 Liturgisches Instrumentalspiel (Hauptfach)
4.1.1	Klausur (zweistündig)	1.1.2.1 Instrumentalspiel nach der Ordnung des Gottesdienstes gemäß EGb Grundform I: Intros, Liedbegleitungen, liturgische Stücke (vorbereitet)
	a. Schriftliche Ausarbeitung eines vierstimmigen Begleitsatzes zu einer gegebenen Melodie	1.1.2.2 Improvisation (unvorbereitet)
	b. Schriftliche Transposition einer Intonation und eines Satzes aus dem Posaunenchoralbuch	a) Ausführung eines einfachen Intros, Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen. Benennen und Spielen von II – V – I Verbindungen in Dur und Moll, diatonischer Akkordaufbau
4.1.2	Mündliche und praktische Prüfung (Einzelprüfung)	b) Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
4.2	Gehörbildung	2. Vokaler Bereich
4.2.1	Mündliche Prüfung	2.1 Singen und Sprechen (Hauptfach)
4.2.2	Musikdiktat	2.1.1 Liturgisches Singen
4.2.3	Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme	2.1.2 Lieder und liturgische Stücke (vorbereitet)
4.4	Instrumentenkunde (schriftliche oder mündliche Klausur): Familien der Blechblasinstrumente, Mensur- und Mundstückfragen, Chorbesetzung, Instrumentenpflege	2.1.3 Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)
4.5	Literaturkunde (schriftliche oder mündliche Klausur)	Sologesang (nach eigener Wahl)
5.	Wissenschaftlicher Bereich	Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (davon mindestens ein geistliches) aus verschiedenen Genres der Popmusik (Blues, Gospel, Popballade, Musical)
5.1	Geschichte der Kirchenmusik	Gemeindesingen (Hauptfach)
	Freies Kurzreferat, Überblick über die Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik, Grundkenntnisse der Popstilistik	Musikalische und textliche Vermittlung eines unbekannten Gemeindeliedes oder Kanons nach EGb/Beiheften (vorbereitet)
5.2	Liturgik	Chorleitung (Hauptfach)
	Kenntnis der Ordnungen von Gottesdiensten nach dem EGb	
	Tagzeitengottesdiensten und des Kirchenjahres	
5.3	Hymnologie	
	Kenntnis des eingeführten Gesangbuchs (Aufbau und Liedgruppen) und seine liturgische Verwendung. Kenntnis verschiedener gebräuchlicher Beihefte. Auswahl der Lieder für den Gottesdienst. Überblick	

- 2.3.1 Chorische Stimmbildung
Einsingen/Eingrooven des Chores
- 2.3.2 Erarbeiten eines einfachen Chorsatzes
(Popsong, Gospel, Jazz-Chorsatz, auch mit Instrumenten; vorbereitet)
- 2.4 Musikalische Arbeit mit Kindern (fakultativ)
3. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis
- 3.1 Arrangement und Gehörbildung
- 3.1.1 Schriftliche Prüfung (Klausur)
- Anfertigung eines Arrangements zu einer vorgegebenen Melodie mit Akkordsymbolen für Chor und Band
 - Gehörbildung schriftlich
- 3.1.2 Mündliche und praktische Prüfung (Einzelprüfung)
- Fragen zu Harmonik und Melodik
Benennen und Spielen von II – V – I
Verbindungen in Dur und Moll, diatonischer Akkordaufbau
 - Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
- 3.2 Partiturspiel (vorbereitet)
Spiel eines Arrangements für mehrere Vokalstimmen
- 3.3 Instrumentenkunde
Kenntnis der in einer Band gebräuchlichen Instrumente und des Equipments im Hinblick auf Technik, Spieltechnik, Tonumfang, Stimmung, klangliche Gestaltungsmöglichkeiten, Transponierung und Notation
- 3.4 Ton- und Beschallungstechnik
Technische und klangliche Grundlagen der Beschallungstechnik, Grundlagen der Ton-technik und des Recordings/Producings
- 3.5 Literaturkunde (Einzelprüfung)
- 3.5.1 Kenntnis von Piano- bzw. Gitarrenliteratur
- 3.5.2 Kenntnis von Chorliteratur
4. Wissenschaftlicher Bereich
- 4.1 Geschichte der Populärmusik/Popstilkunde (Einzelprüfung)
Freies Kurzreferat, Überblick über die wichtigsten Stile und Interpreten der Popmusik sowie die Entwicklung der Populärmusik in der Evangelischen Kirche, Grundkenntnisse in der klassischen Kirchenmusikgeschichte
- 4.2 Liturgik (Einzelprüfung oder Klausur)
Kenntnis der Ordnungen von Gottesdiens-ten nach dem EGb, Tagzeitengottesdiens-ten sowie des Kirchenjahres
- 4.3 Hymnologie (Einzelprüfung oder Klausur)
- Benennen und Spielen von II – V – I
Verbindungen in Dur und Moll, diato-nischer Akkordaufbau
 - Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

- VI. Ordnung der C-Kirchenmusikprüfung popular (Band)**
1. Instrumentaler Bereich
- 1.1 Hauptinstrument Pop-Piano oder Gitarre
- 1.1.1 Literaturspiel (Hauptfach)
- 1.1.1.1 Vortrag von drei Instrumentalstücken aus verschiedenen Stilbereichen / Genres der Popmusik (z. B. Blues, Popsong/-ballade), davon ein freies Stück und eine Liedbegleitung; mindestens ein Stück nach ausnotierter Vorlage (nach eigener Wahl)
- 1.1.1.2 Stichproben aus der studierten Literatur
- 1.1.1.3 a) Vom-Blatt-Spiel einfacher ausnotierter Instrumentalstücke (höchstens zweistimmig)
b) Vom-Blatt-Spiel einfacher Akkordfol-gen nach vorgegebenen stilistischen Patterns
- 1.1.1.4 Einstudierung eines eigenen oder vorgege-benen Arrangements mit einer Band
- 1.1.2 Liturgisches Instrumentalspiel (Haupt-fach)
- 1.1.2.1 Instrumentalspiel nach der Ordnung des Gottesdienstes gemäß EGb Grundform I: Intros, Liedbegleitungen, liturgische Stü-cke (vorbereitet)
- 1.1.2.2 Improvisation (unvorbereitet):
Ausführung eines einfachen Intros, Beglei-tung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen.
2. Vokaler Bereich
- 2.1 Singen und Sprechen
- 2.1.1 Liturgisches Singen: Lieder und liturgi-sche Sticke (vorbereitet)
- 2.1.2 Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)
- 2.2 Gemeindesingen
Musikalische und textliche Vermittlung eines unbekannten Gemeindeliedes oder Kanons nach EG/Beiheften (vorbereitet)
3. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis
- 3.1 Arrangement und Gehörbildung
- 3.1.1 Schriftliche Prüfung (Klausur)
- Anfertigung eines Arrangements zu einer vorgegebenen Melodie mit Akkordsymbolen für Chor und Band
 - Gehörbildung schriftlich
- 3.1.2 Mündliche und praktische Prüfung (Einzelprüfung)
- Fragen zu Harmonik und Melodik
Benennen und Spielen von II – V – I
Verbindungen in Dur und Moll, diato-nischer Akkordaufbau
 - Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
- 3.2 Instrumentenkunde
Kenntnis der in einer Band gebräuch-

	lichen Instrumente und des Equipments im Hinblick auf Technik, Spieltechnik, Tonumfang, Stimmung, klangliche Gestaltungsmöglichkeiten, Transponierung und Notation	1.3	Chorleitung (Hauptfach)
3.3	Ton- und Beschallungstechnik Technische und klangliche Grundlagen der Beschallungstechnik, Grundlagen der Ton-technik und des Recordings/Producings	1.3.1	Chorische Stimmbildung: Einsingen/Ein-grooven des Chores.
3.4	Literaturkunde (Einzelprüfung)	1.3.2	Erarbeiten eines einfachen Chorsatzes (Popsong, Gospel, Jazz-Chorsatz, auch mit Instrumenten; vorbereitet)
4.	Wissenschaftlicher Bereich	1.4	Musikalische Arbeit mit Kindern (fakulta-tiv)
4.1	Geschichte der Populärmusik/Popstilkun-de (Einzelprüfung) Freies Kurzreferat, Überblick über die wich-tigsten Stile und Interpreten der Popmusik sowie die Entwicklung der Populärmusik in der Evangelischen Kirche, Grundkenntnisse in der klassischen Kirchenmusikgeschichte	2.	Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis
4.2	Liturgik (Einzelprüfung oder Klausur) Kenntnis der Ordnungen von Gottesdiens-ten nach dem EGb, Tagzeitengottesdiens-ten sowie des Kirchenjahres.	2.1	Arrangement und Gehörbildung
4.3	Hymnologie (Einzelprüfung oder Klausur) Kenntnis des eingeführten Gesangbuchs (Aufbau und Liedgruppen) und seine litur-gische Verwendung. Auswahl der Lieder für den Gottesdienst. Überblick über die Epochen des Kirchen-liedes. Liedtypen und ihre geschichtlichen Wurzeln (Texte/Melodien). Überblick über die Entwicklung des Neuen Geistlichen Liedes bis heute; Kenntnis repräsentati-iver Texter und Komponisten. Kenntnis ge-bräuchlicher Liederbücher und Beihefte im populärmusikalischen Gebrauch.	2.1.1	Schriftliche Prüfung (Klausur)
4.4	Theologische Information (Einzelprüfung) Freies Kurzreferat und Gespräch über ein selbst gewähltes Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie	2.1.2	<p>a) Anfertigung eines Arrangements zu einer vorgegebenen Melodie mit Ak-kordsymbolen für Chor und Band</p> <p>b) Gehörbildung schriftlich</p>
		2.2	Mündliche und praktische Prüfung (Ein-zelprüfung)
		2.3	<p>a) Fragen zu Harmonik und Melodik Benennen und Spielen von II – V – I Verbindungen in Dur und Moll, dia-tonischer Akkordaufbau</p> <p>b) Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme</p>
		2.4	Partiturspiel (vorbereitet)
			Spiel eines Arrangements für mehrere Vo-kalstimmen
		2.5	Instrumentenkunde
		3.	Kenntnis der in einer Band gebräuchlichen Instrumente und des Equipments im Hin-blick auf Technik, Spieltechnik, Tonumfang, Stimmung, klangliche Gestaltungsmöglich-keiten, Transponierung und Notation
		3.1	Ton- und Beschallungstechnik
			Technische und klangliche Grundlagen der Beschallungstechnik, Grundlagen der Ton-technik und des Recordings/Producings
			Literaturkunde (Einzelprüfung)
			Wissenschaftlicher Bereich
			Geschichte der Populärmusik/Popstilkun-de (Einzelprüfung)

VII. **Ordnung der C-Kirchenmusikprüfung popular (Chor)**

1.	Vokaler Bereich		
1.1	Singen und Sprechen (Hauptfach)		
1.1.1	Liturgisches Singen: Lieder und liturgi-sche Stücke (vorbereitet)		
1.1.2	Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)		
1.1.3	Sologesang (nach eigener Wahl): Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (davon mindestens ein geistliches) aus ver-schiedenen Genres der Popmusik (Blues, Gospel, Popballade, Musical)	3.2	Liturgik (Einzelprüfung oder Klausur)
1.2	Gemeindesingen (Hauptfach) Musikalische und textliche Vermittlung eines unbekannten Gemeindeliedes oder Kanons nach EG/Beiheften (vorbereitet)	3.3	Kenntnis der Ordnungen von Gottesdiens-ten nach dem EGb, Tagzeitengottesdiens-ten sowie des Kirchenjahres.
			Hymnologie (Einzelprüfung oder Klausur)
			Kenntnis des eingeführten Gesangbuchs (Aufbau und Liedgruppen) und seine litur-gische Verwendung.
			Auswahl der Lieder für den Gottesdienst. Überblick über die Epochen des Kirchen-liedes. Liedtypen und ihre geschichtlichen

3.4	Wurzeln (Texte/Melodien). Überblick über die Entwicklung des Neuen Geistlichen Liedes bis heute; Kenntnis repräsentativer Texter und Komponisten. Kenntnis gebräuchlicher Liederbücher und Beihefte im populärmusikalischen Gebrauch.	4.1	Vom-Blatt-Singen
	Theologische Information (Einzelprüfung)	4.2	Hören einfacher Intervalle und Akkorde
	Freies Kurzreferat und Gespräch über ein selbst gewähltes Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie	4.3	Elementare Musiklehre
		4.4	Schriftliche Transposition
		4.5	Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel (vorbereitet)
		5.	Theoretische Kenntnisse
		5.1	Methodik / Didaktik
		5.2	Kenntnis einfacher Kinderchorliteratur
		5.3	Kenntnis des Gesangbuchs
		5.4	Kenntnis der Gottesdienstordnung

Anlage 2

Die Ordnung der D-Kirchenmusikprüfungen

I.	Ordnung der D-Kirchenmusikprüfung (Chor)
1.	Singen und Sprechen (Hauptfach)
1.1	Singen von Liedern und liturgischen Stücken (vorbereitet)
1.2	Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)
2.	Gemeindesingen (Hauptfach)
	Musikalische und textliche Vermittlung eines unbekannten Liedes, Kanons o. ä. mit einer Erwachsenengruppe (vorbereitet)
3.	Chorleitung (Hauptfach)
3.1	Elementare Stimmbildung
3.2	Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Chorsatzes (vorbereitet)
4.	Allgemeine Musikpraxis
4.1	Vom-Blatt-Singen
4.2	Hören einfacher Intervalle und Akkorde
4.3	Elementare Musiklehre
4.4	Schriftliche Transposition
4.5	Partiturspiel (vorbereitet)
5.	Theoretische Kenntnisse
5.1	Methodik / Didaktik
5.2	Kenntnis einfacher Chorliteratur
5.3	Kenntnis des Gesangbuchs
5.4	Kenntnis der Gottesdienstordnung

II. Ordnung der D-Kirchenmusikprüfung (Kinderchor)

1.	Singen und Sprechen (Hauptfach)
1.1	Singen von Liedern und liturgischen Stücken (vorbereitet)
1.2	Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)
2.	Gemeindesingen (Hauptfach)
	Musikalische und textliche Vermittlung eines unbekannten Liedes, Kanons o. ä. mit einer Erwachsenengruppe (vorbereitet)
3.	Chorleitung (Hauptfach)
3.1	Elementare Stimmbildung
3.2	Einstudieren eines unbekannten Liedes (vorbereitet)
4.	Allgemeine Musikpraxis

III.

Ordnung der D-Orgelprüfung

1.	Begleitendes Orgelspiel (Hauptfach)
1.1	Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal nach dem Choralbuch (vorbereitet)
1.2	Spielen von liturgischen Stücken (vorbereitet)
1.3	(fakultativ) Auswendigspiel eines Kirchenliedes (nach eigener Wahl)
2.	Selbstständiges Orgelspiel (Hauptfach)
2.1	Spiel einfacher Intonations- und Vorspiel-literatur zu Kirchenliedern (vorbereitet)
2.2	Spiel einfacher freier Orgelliteratur (2 Stü-cke, eigene Wahl)
3.	Allgemeine Musikpraxis
3.1	Singen von Kirchenliedern (vorbereitet)
3.2	Hören einfacher Intervalle und Akkorde
3.3	Elementare Musiklehre
3.4	Schriftliche Transposition
3.5	Stimmen von Zungenpfeifen
4.	Theoretische Kenntnisse
4.1	Kenntnis einfacher Orgelliteratur
4.2	Kenntnis des Gesangbuchs
4.3	Kenntnis der Gottesdienstordnung
4.4	Elementare Registrierkunde

IV.

Ordnung der D-Kirchenmusikprüfung popular (Band)

1.	Begleitendes Instrumentalspiel auf dem Haupt- bzw. Nebeninstrument (Hauptfach)
1.1	Spielen von Kirchenliedern nach Akkord-symbolen (vorbereitet)
1.2	Spielen von liturgischen Stücken (vorbereitet)
1.3	Auswendigspiel eines Kirchenliedes nach eigener Wahl
2.	Selbstständiges Instrumentalspiel (Haupt-fach)
	Spielen einfacher Vortragsstücke (nach eigener Wahl) auf dem Hauptinstrument
3.	Bandleitung
3.1	Rhythmisches Eingrooven
3.2	Erarbeiten eines Bandarrangements aus der Populärmusik

3.3	Kenntnis der Grundlagen der Einstudierungsmethodik	1.1	Spielen aller Dur-Tonleitern
3.4	Probenaufbau und -technik bzw. bandtypische Einstudierungsmethodik.	1.2	Vortrag eines gewählten Bläserstücks aus vorgegebener Auswahl oder in Absprache mit einer Landesposaunenwartin oder einem Landesposaunenwart
4.	Allgemeine Musikpraxis	1.3	Vom-Blatt-Spielen zweier Stimmen eines Chorals (Violin- und Bassschlüssel) Formulierung Angleichen an C-Prüfung
4.1	Singen von Kirchenliedern (vorbereitet)	1.4	Vom-Blatt-Spielen einer kurzen Etüde
4.2	Hören einfacher Intervalle und Akkorde	2.	Chorleitung
4.3	Elementare Musiklehre		Erarbeiten eines Choralvorspiels oder einer Instrumentalmusik (vorgegeben und vorbereitet) (15 min)
4.4	Schriftliche Transposition	3.	Musiktheoretische Kenntnisse (Klausur oder mündliche Prüfung)
4.5	Stimmen einer Gitarre	3.1	Aufgaben zur Notenkunde, Tonleiteraufbau, Bestimmen von Tonarten und Intervallen
5.	Theoretische Kenntnisse	3.2	Bestimmen von Dreiklängen, Akkordanalyse eines vierstimmigen Satzes aus dem Posaunenchoralbuch
5.1	Kenntnis populärer Band-Literatur sowie geeigneter Nachschlagewerke	4.	Gehörbildung (Klausur oder mündliche Prüfung)
5.2	Kenntnis des Gesangbuchs	4.1	Einfaches melodisches Diktat (einstimmig)
5.3	Kenntnis der Gottesdienstordnung	4.2	Bestimmen von Intervallen und Akkorden
5.4	Instrumentenkunde und tontechnische Grundkenntnisse	4.3	Wiedergabe eines Rhythmus von mittlerer Schwierigkeit
5.5	Kenntnis der Hauptstilistiken der Populärmusik	5.	Instrumentenkunde (Klausur oder mündliche Prüfung)

V. Ordnung der D-Kirchenmusikprüfung popular (Chor)

1.	Singen und Sprechen (Hauptfach)	4.1	Einfaches melodisches Diktat (einstimmig)
1.1	Singen von Liedern und liturgischen Stücken (vorbereitet)	4.2	Bestimmen von Intervallen und Akkorden
1.2	Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)	4.3	Wiedergabe eines Rhythmus von mittlerer Schwierigkeit
1.3	Auswendigspiel eines Kirchenliedes nach eigener Wahl	5.	Instrumentenkunde (Klausur oder mündliche Prüfung)
2.	Gemeindesingen (Hauptfach)		Klausur: Familien der Blechblasinstrumente, Mensur- und Mundstückfragen, Chorbesetzung, Instrumentenpflege
	Musikalische und textliche Vermittlung eines NGL oder Kanons aus dem Gesangbuch mit einer Chorgruppe (vorbereitet)	6.	Literatur- und Gottesdienstkunde (Klausur oder mündliche Prüfung)
3.	Chorleitung (Hauptfach)	6.1	Kenntnis der Bläserliteratur
3.1	Elementare Stimmbildung und rhythmisches Eingrooven	6.2	Kenntnis des Evangelischen Gesangbuchs
3.2	Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Chorsatzes (vorbereitet)	6.3	liturgische und musikalische Gestaltung eines Gottesdienstes nach der Gottesdienstordnung mit Hilfe von Literatur
4.	Allgemeine Musikpraxis		
4.1	Vom-Blatt-Singen		
4.2	Hören einfacher Intervalle und Akkorde		
4.3	Elementare Musiklehre		
4.4	Schriftliche Transposition		
4.5	Partiturspiel (vorbereitet)		
5.	Theoretische Kenntnisse		
5.1	Kenntnis populärer Chorliteratur sowie geeigneter Nachschlagewerke		
5.2	Kenntnis des Gesangbuchs		
5.3	Kenntnis der Gottesdienstordnung		
5.4	Kenntnis der Hauptstilistiken der Populärmusik		

VI. Ordnung der D-Kirchenmusikprüfung (Posaunenchor)

1.	Instrumentalprüfung Blechblasinstrument (Hauptfach)
----	---

Anlage 3

Berechnung der Gesamtzensur

Punktedurchschnitt	Gesamtzensur	Prädikat
5,00 – 5,29	4,0	ausreichend
5,30 – 5,59	3,9	ausreichend
5,60 – 5,89	3,8	ausreichend
5,90 – 6,19	3,7	ausreichend
6,20 – 6,49	3,6	ausreichend
6,50 – 6,79	3,5	befriedigend
6,80 – 7,09	3,4	befriedigend
7,10 – 7,39	3,3	befriedigend
7,40 – 7,69	3,2	befriedigend
7,70 – 7,99	3,1	befriedigend
8,00 – 8,29	3,0	befriedigend
8,30 – 8,59	2,9	befriedigend
8,60 – 8,89	2,8	befriedigend

Punktedurchschnitt	Gesamtzensur	Prädikat
8,90 – 9,19	2,7	befriedigend
9,20 – 9,49	2,6	befriedigend
9,50 – 9,79	2,5	gut
9,80 – 10,09	2,4	gut
10,10 – 10,39	2,3	gut
10,40 – 10,69	2,2	gut
10,70 – 10,99	2,1	gut
11,00 – 11,29	2,0	gut
11,30 – 11,59	1,9	gut
11,60 – 11,89	1,8	gut
11,90 – 12,19	1,7	gut
12,20 – 12,49	1,6	gut
12,50 – 12,79	1,5	sehr gut
12,80 – 13,09	1,4	sehr gut
13,10 – 13,29	1,3	sehr gut
13,30 – 13,59	1,2	sehr gut
13,60 – 13,89	1,1	sehr gut
13,90 – 15,00	1,0	sehr gut

Nr. 90 Rechtsverordnung zur Änderung der Vakanzvertretungsverordnung und der Lektoren-Entschädigungsverordnung

Vom 18. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des Artikels 73 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) geändert worden ist, des § 94a Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2021 (ABl. EKD S. 131), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2024 (ABl. EKD S. 182) geändert worden ist, und § 10 Absatz 2 Satz 2 des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 16. Dezember 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 218) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Vakanzvertretungsverordnung

In § 6 der Vakanzvertretungsverordnung vom 14. Dezember 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 151) werden die Nummern 1 bis 4 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

- „1. für einen Gottesdienst 40 Euro,
2. für einen Gottesdienst aus Anlass von Amtshandlungen 50 Euro.“

Artikel 2 Änderung der Lektoren-Entschädigungsverordnung

§ 2 der Lektoren-Entschädigungsverordnung vom

24. Juli 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Entschädigung beträgt bei

1. einem Gottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung 40 Euro,
2. einem Gottesdienst aus Anlass von Amtshandlungen 50 Euro.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 91 Bekanntmachung der Siebzehnten Änderung der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse

Hannover, den 18. Dezember 2025

Nachdem wir dem Beschluss des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 13. November 2025 über die Siebzehnte Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), die zuletzt durch die Sechzehnte Änderung vom 17. September 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 33) geändert wurde, zugestimmt haben, wird er nachstehend gemäß § 8 Absatz 4 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), die zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5), bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Siebzehnte Änderung der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse

Vom 13. November 2025

Der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat aufgrund des § 8 Absatz 2 Buchstabe a

der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeitnehmer vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) geändert worden ist, die folgende Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), die zuletzt durch Beschluss vom 19. Juni 2024 (Kirchl. Amtsblatt S. 33) geändert worden ist, beschlossen.

1. In §§ 15 bis 15h werden im gesamten Text die Worte „Beteiligungsverhältnis“ durch „Mitgliedschaft“ ersetzt sowie „Beteiligte“ durch „Mitglied“.
2. §§ 56, 59 und 63 werden durch folgende §§ 56, 59 und 63 ersetzt:

§ 56 **Versicherungstechnische** **Deckungsrückstellungen**

- (1) Für die Abrechnungsverbände nach § 55 Abs. 1 wird in der Bilanz jeweils eine eigene Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz eingestellt.
- (2) Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P) ist eine Rückstellung mindestens in Höhe der Summe aus dem versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche und der Verwaltungskostenrückstellung zu bilden, ermittelt mit dem Rechnungszins gemäß § 34 Abs. 3 und den biometrischen Rechnungsgrundlagen der Heubeck-Richttafeln 2018 G modifiziert.
- (3) Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband S) ist eine Rückstellung mindestens in Höhe der Summe aus dem versicherungsmathematischen Barwert, ermittelt mit dem Rechnungszins gemäß § 34 Abs. 3 und den biometrischen Rechnungsgrundlagen der Heubeck-Richttafeln 2018 G modifiziert, aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche und der Verwaltungskostenrückstellung zu bilden. 2Das Teilvermögen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 sowie die Rückstellung gehen in der Deckungsrückstellung des AV P auf, sobald die Verpflichtungen im AV S unter Berücksichtigung der Rückstellung nach Satz 1 vollständig ausfinanziert sind.
- (4) ¹Der für die Ermittlung zu berücksichtigende

Rechnungszins für die über Abs. 2 hinausgehenden Rückstellungen (vgl. auch Ausführungsbestimmungen zu § 56, die als Teil des Anhangs einen Bestandteil der Versorgungsordnung bilden), die biometrischen Grundlagen und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans in allen Einheiten festgelegt.² Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen ist sicherzustellen.

§ 59 **Deckung von Fehlbeträgen**

- (1) ¹Ergibt sich auf der Grundlage der versicherungstechnischen Bilanz für einen Abrechnungsverband (§ 55 Abs. 1) vor Entnahmen aus der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung ein Verlust (Jahresfehlbetrag), kann zu dessen Deckung die dem jeweiligen Abrechnungsverband zugeordnete Verlustrücklage und, sofern diese aufgebraucht ist, die jeweilige Rückstellung für Leistungsverbesserung herangezogen werden. ²Reichen die Verlustrücklage und die Rückstellung für Leistungsverbesserung nicht zur Deckung des Jahresfehlbetrages aus oder sind diese bereits aufgebraucht, so besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, der nach § 268 Abs. 3 HGB bilanziell auszuweisen ist (sogenannter bilanzieller Fehlbetrag).
- (2) Zur Deckung eines bilanziellen Fehlbetrages gemäß Abs. 1 kann die Kasse im Abrechnungsverband S Sanierungsgelder nach § 63 erheben, bis sich kein bilanzieller Fehlbetrag mehr ergibt. Im Abrechnungsverband P gilt demgegenüber § 60.
- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 2 werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Verwaltungsrat gemäß § 6 Satz 1 Buchst. g) beschlossen.

§ 63 **Sanierungsgeld**

- (1) ¹Die Kasse kann zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband S ein nicht steuerbares Sanierungsgeld im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 erster Halbsatz EStG erheben. ²Die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung in der zugrunde liegenden Bilanz ergeben sich aus den in § 34 Abs. 3 verwendeten Zinsannahmen mit 3,25 v.H. in der Anwartschaftsphase und 5,25

- v.H. in der Rentenphase. ³Die garantierte Rentendynamik von 1,0 v.H. p.a. wird nicht zusätzlich explizit berücksichtigt. ⁴Vielmehr wird entsprechend der Tarifkalkulation von einer Zinsanforderung von ca. 6,3 v.H. in der Rentenphase ausgegangen. ⁵Dies entspricht einem Rechnungszins von 5,25 v.H. ohne expliziten Ansatz der Dynamisierung von 1 v.H. p.a. ⁶Für die biometrischen Annahmen sind die Heubeck-Richttafeln 2018 G nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu § 56 anzuwenden.
- (2) ¹Das von den Mitgliedern insgesamt zu entrichtende Sanierungsgeld beläuft sich je Kalenderjahr auf den vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzten Betrag. ²Dem Vorschlag legt der Verantwortliche Aktuar eine Prognose zugrunde, aufgrund derer das in § 56 Abs. 3 genannte Ziel der vollständigen Ausfinanzierung zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt mit einem gleichbleibenden Betrag zu erreichen ist. ³Dabei werden die in § 56 Abs. 3 genannten biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie geeignete Annahmen zur angenommenen Verzinsung bis zur Ausfinanzierung und zum Verrentungsverhalten berücksichtigt.
- (3) ¹Auf das einzelne Mitglied entfällt der Teil der Gesamtsumme des jährlichen Sanierungsgeldes, der dem Verhältnis der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltes des Vorjahres seiner Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S, mindestens die Entgeltsumme für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung bis zum Ende des Vorjahres, zur Summe des jeweils höheren Betrages aller Mitglieder entspricht. ²Die Ermittlung der allgemeinen tariflichen Gehaltssteigerung erfolgt auf Grundlage des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste für öffentliche und persönliche Dienstleistungen; näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.
- (4) Als Pflichtversicherte/r im Abrechnungsverband S gilt jede/jeder Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Leistungen, die aus dem Abrechnungsverband S zu erbringen sind.
- (5) ¹Das Sanierungsgeld wird für das laufende Kalenderjahr nach Abschluss (oder auf der Basis) der Jahresabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben. ²Nach Zustellung der Entscheidung ist das Sanierungsgeld in zwölf monatlichen Teilbeträgen laufend zu entrichten. ³Bis zum

Eingang der Entscheidung ist ein Abschlag in gleicher Höhe wie der für den Monat Dezember des Vorjahres entrichtete Teilbetrag zum Ende des jeweiligen Monats fällig. ⁴Der sich ergebende Unterschiedsbetrag der Abschlagszahlungen zu den sich nach der Entscheidung ergebenden tatsächlichen Teilbeträgen ist im Monat der Entscheidung fällig. ⁵§ 65 Satz 3 gilt entsprechend.

3. § 60 wird neu eingefügt:

§ 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband P

- (1) ¹Der Pflichtbeitragssatz im Abrechnungsverband P ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars als bester Schätzwert so festzusetzen, dass die zu entrichtenden Beiträge zusammen mit dem vorhandenen Vermögen und den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbandes voraussichtlich ausreichen, um die satzungs- und betriebsrentenrechtlichen Leistungsverpflichtungen aus den Anwartschaften und Ansprüchen dauerhaft erfüllen zu können und dass langfristig ein vom Verwaltungsrat zu beschließender Finanzierungsgrad erreicht wird. ²Die Berechnungsparameter, deren Annahmen sich im Zeitablauf ändern können, sind zusammen mit der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Pflichtbeitragssatzes im versicherungstechnischen Geschäftsplan niederzulegen. ³Die Berechnungsparameter bilden die Grundlage für die Festsetzung des Pflichtbeitragssatzes und umfassen die erwartete Nettoverzinsung des Vermögens, den bei der Berechnung des Finanzierungsgrades in der Deckungsrückstellung zugrunde gelegten Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen, Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Versichertenbestandes und der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, die nach § 56 Abs. 3 beabsichtigte Zusammenlegung der Abrechnungsverbände S und P sowie die Annahmen zum Renteneintrittsalter und zu den künftigen Verwaltungskosten. ⁴Die maßgeblichen Berechnungsparameter können sich nach Maßgabe der folgenden Absätze ändern.
- (2) ¹Im Zusammenhang mit der Überprüfung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kasse (§ 7 Abs. 1) hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber ab-

zugeben, ob die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung den maßgeblichen Rechnungsgrundlagen des versicherungstechnischen Geschäftsplans entspricht.² Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass aufgrund einer Änderung der Annahmen, die den maßgeblichen Rechnungsgrundlagen zugrunde liegen, der gemäß Absatz 1 erhobene Pflichtbeitrag nicht mehr ausreicht, um die Verpflichtungen der Kasse dauerhaft zu erfüllen und den nach Abs. 1 Satz 1 beschlossenen Finanzierungsgrad zu erreichen, oder abgesenkt werden kann, ohne die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kasse und das Erreichen des nach Abs. 1 Satz 1 beschlossenen Finanzierungsgrades zu gefährden, hat er unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze darzulegen, welche Änderung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen er im Hinblick auf erwartete Entwicklungen für erforderlich hält; wobei der Verwaltungsrat nach Erörterung und in eigener Verantwortung verpflichtet ist, eine sich daraus ergebende Absenkung des Pflichtbeitrages zu beschließen, wenn er die Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars teilt; dies jedoch höchstens bis zur Untergrenze der nach Maßgabe des ATV-K zugrunde gelegten Pflichtbeitragsleistung von 4 v. H.³ Der Rechnungszins ist dabei in Höhe einer langfristig und dauerhaft erzielbaren Verzinsung im Abrechnungsverband P anzusetzen; diese darf die für die nächsten 10 Jahre erwartete Durchschnittsverzinsung des Vermögens des Abrechnungsverbands P nicht unterschreiten.⁴ Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die jeweils aktuellen Heuback-Sterbetafeln mit kassenspezifischen Modifikationen, durch die die Risikoverhältnisse des Versichertenbestandes angemessen abgebildet werden, zu verwenden.⁵ Die jährlichen Verwaltungskosten werden auf der Grundlage des erwarteten Aufwands pauschal als Vomhundertsatz des Beitrags, der laufenden Rente oder anderer geeigneter Bemessungsgrundlagen angesetzt; eine Staffelung nach Anwartschafts- und Rentenbezugsphase ist zulässig.⁶ Stellt der Verantwortliche Aktuar bei seiner Überprüfung fest, dass keine Änderung erforderlich ist, schlägt er dem Verwaltungsrat die Beibehaltung des Pflichtbeitrages vor, worüber dieser dann nach Erörterung und in eigener Verantwortung beschließt.

(3) ¹Wird die Deckungsrückstellung auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 angepassten

maßgeblichen Rechnungsgrundlagen ermittelt und würde danach der vom Verwaltungsrat beschlossene Finanzierungsgrad (Abs. 1 Satz 1) ohne eine Erhöhung des Pflichtbeitragssatzes unterschritten, hat der Verantwortliche Aktuar dem Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen, wie die Anhebung des Pflichtbeitrages, vorzuschlagen, durch die der beschlossene Finanzierungsgrad unter Berücksichtigung der geänderten maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und der erwarteten Netto-Vermögensverzinsung im Abrechnungsverband P planmäßig wieder erreicht werden kann.² Dafür ist ein angemessener Zeitraum zu berücksichtigen, der im Regelfall die durchschnittlich verbleibende Anwartschaftsdauer des vorhandenen Verpflichtungsbestandes nicht übersteigen sollte (Konsolidierungszeitraum).³ Auf der Grundlage der Vorschläge des Verantwortlichen Aktuars beschließt der Verwaltungsrat nach Erörterung und in eigener Verantwortung konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und die Länge des Konsolidierungszeitraums.

(4) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat dem Verwaltungsrat im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Finanzlage (§ 7 Abs. 1) über das Ergebnis der gemäß Abs. 3 beschlossenen Maßnahmen und den erreichten Stand zu berichten.² Sobald der nach Absatz 1 Satz 1 angestrebte Finanzierungsgrad erreicht wurde, ist der Pflichtbeitragssatz durch Beschluss des Verwaltungsrates auf den Vomhundertsatz zu senken, der die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kasse gewährleistet und bei dem der angestrebte Finanzierungsgrad dauerhaft aufrecht erhalten bleibt, jedoch höchstens bis zur Untergrenze der nach Maßgabe des ATV-K zugrunde gelegten Pflichtbeitragsleistung von 4 v. H.³ Entstehen bei einem Beitragssatz von 4 v. H. Überschüsse, sind diese im Rahmen des § 66 in Form von Bonuspunkten zu verteilen.

4. Diese Änderung der Versorgungsordnung tritt mit Wirkung vom 14. November 2025 in Kraft.

Hannover, den 13. November 2025

**Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse
der evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

D r. Lehmann

Vorsitzender

II. Verfügungen

Nr. 92 Ausführungsbestimmungen zum Kirchgesetz über die Beauftragung mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (AB-LektPrädG)

Vom 12. Dezember 2025

Aufgrund des § 12 Satz 1 des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 16. Dezember 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 218) hat das Landeskirchenamt die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Ehrenamtlichkeit

Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten üben ihren Dienst ehrenamtlich aus; § 10 des Lektoren- und Prädikantengesetzes (Lekt-PrädG) bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Lektorinnen und Lektoren

§ 2 Beauftragung

- (1) Die Ausbildung besteht aus Ausbildungskursen und einer Mentoratsphase.
- (2) Lektorinnen und Lektoren werden in zentralen Ausbildungskursen nach einem vom Landeskirchenamt festgelegten Curriculum in Verantwortung des Lektoren- und Prädikantendienstes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ausgebildet.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Lektoren- und Prädikantendienst können auch regionale Lektor-Ausbildungskurse durchgeführt werden; sie müssen im Curriculum den zentralen Ausbildungskursen entsprechen und vor Maßnahmenbeginn durch den Lektoren- und Prädikantendienst genehmigt werden.
- (4) Eine Ausbildung an einer auswärtigen Ausbildungsstätte steht einer Ausbildung nach Absatz 2 gleich, wenn sie vom Lektoren- und Prädikantendienst als gleichwertig anerkannt wird.
- (5) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann das Gemeindemitglied bei der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten die Berufung als Lektorin oder Lektor beantragen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kirchenmitgliedschaftsbescheinigung,
2. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung kirchlicher Mitarbeit,
3. Nachweis der Teilnahme an den Ausbildungskursen für den Lektorendienst,
4. ein zustimmendes Votum der Mentorin oder des Mentors,
5. Nachweis der Grundschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt.

- (6) ¹Die Beauftragung und Einführung der Lektorin oder des Lektors geschieht nach der in der Landeskirche geltenden Ordnung. ²Bei Verlängerung des Auftrags erübrigts sich eine erneute Einführung.
- (7) ¹Aufgaben und Wirkungsbereich der Lektorin oder des Lektors werden durch die Superintendentin oder den Superintendenten bei der Beauftragung im Einvernehmen mit der Lektorin oder dem Lektor schriftlich festgelegt. ²Kirchenkreisbeauftragte, -sprecherinnen und -sprecher erhalten eine Information über den Umfang der Beauftragung. ³Verwaltung der Sakramente, Trauungen, Beerdigungen und andere Amtshandlungen gehören nicht zum Auftrag der Lektorin oder des Lektors.

- (8) ¹Der Auftrag soll – unbeschadet der Bestimmungen des § 8 LektPrädG – bis zur nächsten Visitation der Kirchengemeinde, der die Lektorin oder der Lektor angehört, begrenzt werden. ²Die Entscheidung über eine Verlängerung des Auftrags trifft die Superintendentin oder der Superintendent mit Zustimmung von Pfarramt und Kirchenvorstand nach Anhörung der betroffenen Lektorin oder des betroffenen Lektors, der oder des Beauftragten für die Arbeit mit den Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis und der Sprecherin oder des Sprechers der Lektoren- und Prädikantenkonferenz (§ 10); bei Superintendentengemeinden ist das Einverständnis der visitierenden Regionalbischöfin oder des visitierenden Regionalbischofs erforderlich.

§ 3 Wahrnehmung des Dienstes

- ¹Die Lektorin oder der Lektor soll die Gestaltung des Gottesdienstes im Rahmen der in der Gemeinde geltenden Ordnung mit den anderen vor Ort für den Gottesdienst verantwortlichen Personen besprechen. ²Das nach § 3 Absatz 2 LektPrädG beauftragte Pfarramt begleitet und berät die Lektorin oder den Lektor in ihrem oder seinem Dienst. ³Dazu zählt die Einbeziehung in die konzeptionelle und prakti-

tische Gottesdienstplanung, insbesondere auch die Beratung bei Auswahl und Aneignung der Lesepredigten.⁴ Darüber hinaus nimmt dieses Pfarramt die Aufsicht über die Lektorin oder den Lektor wahr.

Abschnitt 3 Prädikantinnen und Prädikanten

§ 4 Beauftragung

- (1) ¹Die Bewerbung erfolgt auf dem Dienstweg über die Superintendentur des Kirchenkreises unter Vorlage der zustimmenden Voten des Pfarrkonvents, der Superintendentin oder des Superintendenten sowie der oder des Kirchenkreisbeauftragten für die Lektoren- und Prädikantendarbeit. ²Es erfolgt weiterhin ein Beratungs- und Orientierungsgespräch mit dem Lektoren- und Prädikantendienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. ³Dieser entscheidet daraufhin über die Zulassung zur Ausbildung.
- (2) ¹Die Ausbildung erfolgt in Ausbildungskursen und einem Mentorat nach einem vom Landeskirchenamt festgelegten Curriculum in Verantwortung des Lektoren- und Prädikantendienstes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. ²Zu Beginn der Ausbildung wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten im Einvernehmen mit der oder dem Kirchenkreisbeauftragten und der oder dem zur Ausbildung Zugelassenen eine Mentorin oder ein Mentor ausgewählt.
- (3) Eine Ausbildung an einer auswärtigen Ausbildungsstätte steht einer Ausbildung nach Absatz 1 gleich, wenn sie vom Lektoren- und Prädikantendienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als gleichwertig anerkannt wird.
- (4) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung feiert sie oder er in der weiterlaufenden Mentoratsphase mindestens vier Gottesdienste mit selbstständig verfassten Predigten unter der Begleitung der Mentorin oder des Mentors, davon mindestens einer mit der Feier des Abendmahls. ²Bei einem der vier Gottesdienste ist ein Mitglied des Pfarrkonvents anwesend und verfasst eine Stellungnahme.
- (5) ¹Anschließend kann sie oder er die Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant beantragen. ²Der Antrag ist über die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten bei der zuständigen Regionalbischöfin oder dem zuständigen Regionalbischof einzureichen. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kirchenmitgliedschaftsbescheinigung,
2. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung kirchlicher Mitarbeit,
3. zwei der vier selbstständig ausgearbeiteten Gottesdienstentwürfe mit Predigt aus der Mentoratsphase,
4. Nachweis der Teilnahme an der Ausbildung für den Prädikantendienst und gegebenenfalls der entsprechenden theologischen oder religionspädagogischen Vorbildung inklusive der Hinweise und Empfehlungen zum weiteren Ausbildungsverlauf,
5. Stellungnahme der Mentorin oder des Mentors zum Mentorat,
6. Stellungnahme des Mitglieds des Pfarrkonvents zu einem Gottesdienst,
7. Zustimmendes Votum des Pfarrkonvents zur Beauftragung,
8. Bescheinigung über die Grundschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt.
- (6) ¹Die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof prüft zeitnah in einem Kolloquium, ob die oder der für den Prädikantendienst Ausgebildete für diesen Dienst geeignet ist, und entscheidet danach über den Antrag. ²An dem Kolloquium sind die oder der Sprengelbeauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst und die Sprengelsprecherin oder der Sprengelsprecher beteiligt.
- (7) ¹Die Beauftragung und Einführung der Prädikantin oder des Prädikanten geschieht nach der in der Landeskirche geltenden Ordnung. ²Bei Verlängerung des Auftrags erübrigt sich eine erneute Einführung.

§ 5 Wahrnehmung des Dienstes

- (1) ¹Mit der Erteilung des Auftrags legt die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof im Einvernehmen mit der Prädikantin oder dem Prädikanten den Umfang des Auftrags und den Wirkungsbereich schriftlich fest. ²Die Kirchenkreisbeauftragten und die -sprecherin oder der -sprecher werden darüber informiert.
- (2) ¹Der Auftrag soll – unbeschadet der Bestimmungen des § 8 LektPrädG – bis zur nächsten Visitation des Kirchenkreises, dem die Prädikantin oder der Prädikant angehört, begrenzt werden. ²Vor einer Verlängerung der Beauftragung soll eine Hospitation eines von der Prädikantin oder dem Prädikanten gehaltenen Gottesdienstes mit Nachgespräch durch die Sprengelbeauftragte oder den Sprengelbeauftragten oder eine von der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof dafür beauftragte Pfarrperson erfolgen. ³Die Entscheidung

über eine Verlängerung des Auftrags trifft die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof auf Vorschlag der Superintendentin oder des Superintendenten und des Pfarrkonvents nach Anhörung der Prädikantin oder des Prädikanten sowie der oder des Sprengelbeauftragten und der Sprengelsprecherin oder des Sprengelsprechers im Zusammenhang mit der Visitation des Kirchenkreises.

- (3) Für eine Weiterbildung, die zur Beauftragung mit der Durchführung von Kasualien führt, gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Prädikantinnen und Prädikanten können einen Prädikantalar tragen.

Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Dienstgemeinschaft

- (1) Die Förderung des Dienstes der Lektorinnen und Lektoren, der Prädikantinnen und Prädikanten ist die gemeinsame Aufgabe der Pfarrämter und Kirchenvorstände, darüber hinaus auch der Beauftragten für die Lektor- und Prädikantenarbeit in den Kirchenkreisen und Sprengeln, unbeschadet der Aufsicht durch die zuständigen Stellen.
- (2) Sie sollen gemeinsam darauf achten, dass der Dienst der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten im Rahmen eines möglichst langfristig und mit den ehrenamtlich Verkündigenden gemeinsam aufgestellten Predigtplans vorgesehen wird.

§ 7 Beendigung des Dienstauftags

¹Endet der Dienstauftag einer oder eines nach dem Lektoren- und Prädikantengesetz Beauftragten, wird sie oder er im Rahmen eines Gottesdienstes entpflichtet und verabschiedet. ²Die Verabschiedung erfolgt bei Lektorinnen und Lektoren durch das zuständige Pfarramt, bei Prädikantinnen und Prädikanten durch die Superintendentin oder den Superintendenten.

§ 8 Beanstandung der Lehre

¹Die zuständigen Aufsichtspersonen führen Belehrung und seelsorgliche Bemühung durch. ²Über das Lehrgespräch ist ein Bericht zu schreiben, der der Landesbischöfin oder dem Landesbischof, dem Bischofsrat und der betroffenen Person vor der Entscheidung vorliegen muss.

§ 9 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

Die Gewährung der Entschädigung ist geregelt durch die Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektor- und Prädikantendienst (Lektor-Entschädigungsverordnung - LEVO) vom 24. Juli 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) und die Rechtsverordnung über die Vertretung bei der Vakanz von Pfarrstellen und über Dienste im Ruhestand (Vakanzvertretungsverordnung - VVVO) vom 14. Dezember 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 151) in den jeweils geltenden Fassungen.

Abschnitt 5 Konferenzen und Beauftragte

§ 10 Konferenzen, Beauftragte, Sprecher im Kirchenkreis

- (1) ¹Der Pfarrkonvent wählt für jeweils vier Jahre eine Pastorin oder einen Pastor aus seiner Mitte als Beauftragte oder Beauftragten für die Arbeit mit den Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis. ²Sie oder er ist mit der Superintendentin oder dem Superintendenten für die Förderung des Dienstes der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis verantwortlich.
- (2) ¹Die im Kirchenkreis tätigen Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten bilden die Lektor- und Prädikantenkonferenz. ²Zur Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Arbeit mit den Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis wählt die Lektor- und Prädikantenkonferenz für vier Jahre eine Lektorin oder einen Lektor oder eine Prädikantin oder einen Prädikanten aus ihrer Mitte als Sprecherin oder Sprecher sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) ¹Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für die Arbeit mit den Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis gehört insbesondere, mindestens einmal im Jahr in Zusammenarbeit mit der Sprecherin oder dem Sprecher der Lektor- und Prädikantenkonferenz eine Fachkonferenz für die Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten des Kirchenkreises vorzubereiten und zu ihr einzuladen. ²Die Fachkonferenz kann für benachbarte Kirchenkreise gemeinsam durchgeführt werden.
- (4) Im Ephorabüro wird eine Liste der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen

und Prädikanten geführt und regelmäßig aktualisiert.

§ 11

Konferenzen, Beauftragte, Sprecher im Sprengel

- (1) ¹Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof lädt einmal im Jahr die in den Kirchenkreisen ihres oder seines Sprengels mit der Förderung des Lektoren- und Prädikantendienstes beauftragten Pastorinnen und Pastoren und die von den Lektoren- und Prädikantenkonferenzen gewählten Sprecherinnen und Sprecher zu einer Sprengelkonferenz für die Fragen des Lektoren- und Prädikantendienstes ein. ²Die Sprengelkonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Besprechung aller Angelegenheiten des Lektoren- und Prädikantendienstes. ³Die Beauftragten der Kirchenkreise geben einen Bericht über die Fachkonferenzen. ⁴Die oder der landeskirchliche Beauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst gibt einen Bericht über ihre oder seine Arbeit.
- (2) ¹Auf der Ebene der Sprengel wird der Dienst der ehrenamtlichen Verkündigung durch Sprengelbeauftragte und Sprengelsprecherinnen oder Sprengelsprecher vertreten. ²Wenn der Dienst der Sprengelbeauftragten mit einem Pfarrstellenanteil versehen ist, wird die entsprechende Stelle durch den Sprengel öffentlich ausgeschrieben. ³Bewerbungen sind dem Landeskirchenamt zuzusenden. ⁴Das Stellenbesetzungsverfahren wird von der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof geleitet. ⁵An den Auswahlgesprächen sind die Sprengelsprecherinnen und -sprecher, die Sprengelbeauftragten sowie die oder der landeskirchliche Beauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst zu beteiligen. ⁶Wenn der Dienst der oder des Sprengelbeauftragten nicht mit einem Pfarrstellenanteil verbunden ist, wählt die Sprengelkonferenz sie oder ihn für vier Jahre aus ihrer Mitte aus dem Kreis der Kirchenkreisbeauftragten. ⁷Darüber hinaus wählt die Sprengelkonferenz für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Kirchenkreisbeauftragten im Sprengel eine stellvertretende Beauftragte oder einen stellvertretenden Beauftragten für die Lektoren- und Prädikantenarbeit. ⁸Zur Zusammenarbeit mit der oder dem Sprengelbeauftragten wählt die Sprengelkonferenz gleichfalls aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Lektorin oder einen Lektor oder eine Prädikantin oder einen Prädikanten als Sprengelsprecherin oder Sprengelsprecher sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

- (3) Aufgaben der Sprengelbeauftragten sind insbesondere:
- gemeinsam mit den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen die Einladung zu den und Durchführung der Sprengelkonferenzen,
 - die Teilnahme an Kolloquien zum Abschluss der Prädikantenausbildung,
 - die Durchführung von Sprengelfortbildungen für Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten in Absprache mit der Sprengelsprecherin oder dem Sprengelsprecher,
 - die Durchführung von regionalen Ausbildungskursen,
 - die Hospitation von Gottesdiensten, die von Prädikantinnen und Prädikanten im Vorfeld von Kirchenkreisvisitationen gehalten werden,
 - die Mitwirkung bei Visitationen,
 - die Zusammenarbeit mit den anderen Sprengelbeauftragten und dem Team des landeskirchlichen Lektoren- und Prädikantendienstes,
 - die Teilnahme an der Jahrestagung der Sprengelbeauftragten und Sprengelsprecherinnen und -sprecher,
 - die Verantwortung für die Listenführung über die Kirchenkreisbeauftragten und Kirchenkreissprecherinnen und -sprecher und deren jeweilige Stellvertretungen.

§ 12

Landeskirchliche Sprecher und Konferenz

- (1) Die Aufgaben zur Förderung des Lektoren- und Prädikantendienstes werden auf der Ebene der Landeskirche durch die Konferenz der Sprengelbeauftragten und die von den Sprengelkonferenzen gewählten Sprengelsprecherinnen und -sprecher wahrgenommen.
- (2) ¹Der Konferenz gehören an:
1. die Sprengelbeauftragten sowie die Sprengelsprecherinnen und -sprecher,
 2. die oder der Beauftragte sowie die Sprecherin oder der Sprecher für die plattdeutsche Verkündigung,
 3. die Pastorinnen und Pastoren des Lektoren- und Prädikantendienstes,
 4. die zuständige Referentin oder der zuständige Referent im Landeskirchenamt als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 5. ein Mitglied des Bischofsrats.
- ²Die Evangelische Agentur kann eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Teilnahme an der Konferenz benennen.
- (3) ¹Die Konferenz nimmt den Bericht des Landes-

kirchenamts in Bezug auf den Lektoren- und Prädikantendienst entgegen und berät das Landeskirchenamt in Fragen der Förderung des Dienstes der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.² Sie macht dem Landeskirchenamt einen Vorschlag für die Benennung einer landeskirchlichen Sprecherin oder eines landeskirchlichen Sprechers sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.³ Die Konferenz findet jährlich statt; die oder der Vorsitzende lädt zu der Konferenz ein und leitet sie.⁴ Die Leiterin oder der Leiter des Lektoren- und Prädikantendienstes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers führt die Geschäfte der Konferenz.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen für die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung vom 8. Juli 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 91) außer Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 93 Bekanntmachung der Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse vom 13. November 2025

Hannover, den 18. Dezember 2025

Nachdem wir dem Beschluss des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 13. November 2025 über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Siebzehnten Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), die zuletzt durch die Sechzehnte Änderung vom 17. September 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 33) geändert wurde, zugestimmt haben, wird er nachstehend gemäß § 8 Absatz 4 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5), bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse vom 13. November 2025

Vom 13. November 2025

Der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat aufgrund des § 8 Absatz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) geändert worden ist, die folgende Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), die zuletzt durch Beschluss vom 19. Juni 2024 (Kirchl. Amtsblatt 2024, S. 33) geändert worden ist, beschlossen.

1. In den Ausführungsbestimmungen zu §§ 15 bis 15h werden im gesamten Text die Worte „Beteiligungsverhältnis“ durch „Mitgliedschaft“ ersetzt sowie „Beteiligte“ durch „Mitglied“.
2. Die Ausführungsbestimmungen zu § 56 werden wie folgt neu gefasst:

Ausführungsbestimmungen zu § 56 der Versorgungsordnung

1. Vorbemerkungen

Die Zusatzversorgungskasse hat zum 1. Januar 2002 das Finanzierungssystem von einer Umlagefinanzierung auf eine Kapitaldeckung umgestellt.

Mit der Umstellung wurden drei Abrechnungsverbände (AV), von denen hier nur zwei, der AV S und AV P (vgl. § 55 Abs. 1 Buchst. a und c) VO), betrachtet werden, begründet.

2. Erläuterung der Bestimmung

2.1 Zu § 53 VO (Kassenvermögen):

Gemäß § 53 Abs. 3 VO wird das jeweilige Vermögen (§ 55 Abs. 1 VO) entsprechend der Bewertungsvorschriften des HGB bewertet. Die Kasse hat jährlich einen Jahresabschluss mit einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz¹ aufzustellen, in der dann die Deckungsrückstellung dem Vermögen gegenübergestellt wird.

¹ Jährlich geprüft und testiert durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

- übergestellt wird. Daraus ergibt sich, ob die Verpflichtungen ausfinanziert sind (vgl. § 56 Abs. 2 und 3 VO).
- 2.2 Gemäß § 55 Abs. 1 VO werden drei getrennte Abrechnungsverbände geführt:
- Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen Abrechnungsverband P (AV P),
 - freiwillige Versicherung ab 1. Januar 2002 Abrechnungsverband F (AV F) und
 - Anwartschaften und Ansprüche bis 31. Dezember 2001 und alle übrigen Abrechnungsverband S (AV S).
- 2.3 Gemäß § 55 Abs. 2 VO werden für jeden Abrechnungsverband Ein- und Ausgaben sowie Kapitalerträge gesondert verwaltet.
- 2.4 § 56 Abs. 1 VO bestimmt, dass für alle Verbände gemäß § 55 Abs. 1 VO eine eigene Deckungsrückstellung (Bilanzposition Passiva B.) in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz eingestellt werden.
- 2.5 § 56 Abs. 2 bis 4 VO definiert die Mindestgröße der jeweiligen für die Abrechnungsverbände S und P zu ermittelnden Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der gemäß Buchstaben a bis c beschriebenen Rechnungsgrundlagen.
- Des Weiteren wird die Zielgröße für die Erreichung der Zusammenlegung der beiden Verbände, nämlich die vollständige Ausfinanzierung des Abrechnungsverbandes S, in der Satzung verankert. Weitere Einzelheiten sind im versicherungstechnischen Geschäftsplan niedergelegt.
- a) **Biometrie**
- Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden für die Bilanzposition Passiva B. I. (Brutto-Deckungsrückstellung) die Heubeck-Richttafeln 2018 G mit folgenden Modifikationen entsprechend der kassen-spezifischen Verhältnisse verwendet:
- Für Männer:²
- | qxaa | ix | qxi | qxg/r | hx | qxw |
|------|------|------|-------|------|------|
| 80 % | 55 % | 85 % | 90 % | 80 % | 90 % |
- Für Frauen und weitere Geschlechter:
- | qyaa | iy | qyi | qyg/r | hy | qyw |
|------|------|------|-------|------|------|
| 90 % | 60 % | 80 % | 95 % | 65 % | 95 % |

Das Schlussalter z für den Abrechnungsverband P beträgt 66 Jahre. Die Rentenabschläge werden nach den derzeit gültigen Regelungen des SGB VI unter Berücksichtigung eines Abrufs von 33 % abschlagsfreier Renten an besonders langjährig Versicherte angesetzt. Das Schlussalter z für den Abrechnungsverband S entspricht der jeweiligen gerundeten Regelaltersgrenze.

b) **Rechnungszins**

Der Rechnungszins beträgt 3,25 v.H. für die Zeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und 5,25 v.H. für die Zeit ab Eintritt des Versorgungsfalles. Der Zinssatz von 5,25 v.H. berücksichtigt bereits die ab Eintritt des Versorgungsfalles vorgesehene Dynamisierung der Renten um 1 v.H. jährlich. Demnach müsste sich ab Eintritt des Versorgungsfalles eine erforderliche (Mindest-) Verzinsung von insgesamt 6,3 v.H. ergeben. Die in § 56 Abs. 2 und 3 definierte Rückstellung bezieht sich auf die Deckungsrückstellung mit tarifvertraglicher Zinsannahme. Die biometrischen Rechnungsgrundlagen wurden angepasst, weil die Heubeck Richttafeln 1998 nach den aktuellen Erkenntnissen nicht mehr zu einer ausreichenden Deckungsrückstellung führen, die für die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen erforderlich ist.

c) **Zu § 56 Abs. 4 VO – Zins:**

Zusätzlich wird eine Teil-Rückstellung zur Stärkung der Rechnungsgrundlage Zins gebildet. Für den **Abrechnungsverband P** ist eine Zielgröße mit einem Rechnungszins von 3,00 % und bei einem Ansatz der garantierten Rentendynamik von 1,0 % p.a. vorgesehen. Diese Rückstellung wird jedoch nur gebildet, insoweit sich dadurch kein bilanzieller Fehlbetrag ergibt. Diese Teilrückstellung wird im **Abrechnungsverband S** derzeit nicht gebildet, da bereits ein bilanzieller Fehlbetrag unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Verzinsung besteht.

2.6 Weitere Erläuterungen

Aufgrund der von den Tarifvertragsparteien im Rahmen des Punktemodells verankerten Rechnungsgrundlagen (vgl. § 34 Abs. 3 VO für den Rechnungszins und im Altersvorsorgeplan Nummer 2.3 der Sterbetafel Heubeck Richttafeln 1998) wurde die Altersfaktortabelle erstellt.

Sowohl der Abrechnungsverband S als auch P werden nach diesen Rechnungsgrundlagen bilanziert. Neben dieser Bilanzierung ermittelt der Verantwortliche Aktuar eine gesonderte

² Die Differenzierung nach Geschlechtern betrifft nur die Bilanz und hat keine Auswirkung auf zu zahlende Beiträge und die Leistungen an die Versicherten.

Rückstellung für Biometrie, die unter der Bilanzposition Passiva B. II. für beide Abrechnungsverbände gesondert ausgewiesen und bilanziert wird. Dies geschieht auch, um die tariflichen und die aktuariellen Erfordernisse gesondert zu erfassen und aufzuzeigen. Aus diesen im Altersvorsorgeplan hinterlegten Rechnungsgrundlagen ergibt sich auf der Passivseite eine Verzinsung von 6,3 v.H. maximal.

Ziel ist es, im Abrechnungsverband S die Ausfinanzierung nach den Rechnungsgrundlagen des Altersvorsorgeplans inklusive der biometrischen Erfordernisse, die der Aktuar ermittelt, zu erreichen, um dann die Zusammenlegung der Abrechnungsverbände vorzunehmen. Dies ist bereits seit der Systemumstellung das definierte Ziel. Für die Erreichung dieses Ziels wird deshalb für die Ermittlung der Höhe der Sanierungsgelder der jährlich festgestellte Bilanzfehlbetrag, unter Berücksichtigung der jeweils festzulegenden/festgelegten Dauer (auch bereits mit einem Beschluss der Synode) der Ausfinanzierung, zu Grunde gelegt. Durch die Umstellung auf die RT 2018 G hätten sich diese Werte zum 31. Dezember 2018 um ca. 2,2 v.H. erhöht. Vor dem Hintergrund der seit 2001 gesunkenen Rendite - von über 6 v.H. auf heute unter 3 v.H. - am Kapitalmarkt, ist das Ziel einer vollständigen Ausfinanzierung für den Abrechnungsverband S mit dieser Änderung auch in der Versorgungsordnung verankert.

3. Die Ausführungsbestimmungen zu § 63 werden wie folgt neu gefasst:

Ausführungsbestimmungen zu § 63 der Versorgungsordnung

Festlegung des mitgliedsbezogenen Anteils am Sanierungsgeld (§ 63 Abs. 3 VO)

Entsprechend der früheren Beschlusslage wird das insgesamt nach § 63 Abs. 2 VO festgelegte Sanierungsgeld auf Fonds 02 und Fonds 03 im Verhältnis 33 % zu 67 % aufgeteilt.

Auf das einzelne Mitglied entfällt der Teil der Gesamtsumme des jährlichen Sanierungsgeldes für den jeweiligen Fonds, der dem Verhältnis der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgeltes des Vorjahres seiner Pflichtversicherten im jeweiligen Fonds des Abrechnungsverbandes S, mindestens die Entgeltsumme für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung bis zum Ende des Vorjahres, zur

Summe des jeweils höheren Betrages aller Mitglieder im jeweiligen Fonds entspricht.

1. Auswahl der Indexwerte aus der Datenbank des statistischen Bundesamtes

Die Entgeltdynamik wird auf Grundlage der durch das statistische Bundesamt in der Genesis Datenbank (aktuell abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/>) veröffentlichten Daten zur Verdienstentwicklung ermittelt.

Maßgeblich sind die veröffentlichten „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet / Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige“. Der entsprechende Index wird derzeit im Kapitel 6 „Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch“ und dort in der Unterauswahl

62 Verdienste, Arbeitskosten (EVAS-Nr. 62231)

622 Tarifverdienste

62231 Monatlicher Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten

62231-0002 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige

genannt.

Innerhalb der allein maßgeblichen „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige“ ist folgende Auswahl zu treffen:

- ausschließlich „früheres Bundesgebiet“ (derzeit: Feldcode DINSGF früheres Bundesgebiet/Neue Länder),
- ausschließlich Heranziehung der „tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen“ (derzeit: Feldcode VST073),
- Auswahl allein der Branche „Öffentliche und persönliche Dienstleistungen“ (derzeit: Feldcode WZ08C7, Branche WZ08-0-01),
- Auswahl der maximal verfügbaren Datensetze in zeitlicher Hinsicht (derzeit: Feldcode Jahr und Monat).

2. Ermittlung der Indexwerte

Aus den gemäß Ziffer 1. für jeden Monat dargestellten Indexwerten ist durch Addition der zwölf Werte eines Kalenderjahres und Division durch zwölf der jeweilige Jahreswert zu ermitteln. Für das Jahr 2024 ergibt sich ein Wert von 111,1666667.

3. Ermittlung der Entgeltdynamik in Prozent

Die jährliche Entgeltdynamik in Prozent wird ermittelt, indem der durchschnittliche Jahresindex für ein Berechnungsjahr durch den Index des Vorjahres geteilt wird, die Zahl 1 abgezogen und das Ergebnis mit 100 multipliziert wird.

Für die vorgenannten Indexwerte ergibt sich demnach folgende Entgeltdynamik: Die Indexwerte und die Entgeltdynamik in Prozent werden jeweils kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma genau gerundet.

4. Ermittlung der dynamisierten Entgeltsumme

Die durch das Mitglied gemeldete Entgeltsumme des Ausgangsjahres wird durch den durchschnittlichen jährlichen Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen, der anhand Ziffer 2 ermittelt wurde, geteilt und anschließend mit dem durchschnittlichen jährlichen Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen, der anhand Ziffer 2 für das Ermittlungsjahr ermittelt wurde, multipliziert.

Die so veränderte Entgeltsumme stellt die dynamisierte Entgeltsumme dar.

Die Entgeltsummen werden jeweils kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

5. Umbasierung

Das statistische Bundesamt weist Indexveränderungen aus, indem ausgehend von 100 % die relativen Veränderungen angegeben werden. In regelmäßigen Abständen wird Basisjahr (= Ausgangsjahr) geändert. In diesem Fall werden die Indizes entsprechend angepasst. Das bedeutet, dass die unter 2 genannten Indexwerte auf das neue Basisjahr umzurechnen sind, in dem die vorliegenden Werte durch den bisherigen Indexwert für das bisherige Basisjahr geteilt und mit dem neuen Indexwert für das bisherige Basisjahr multipliziert werden (sog. Umbasierung).

4. Die Änderung tritt am 14. November 2025 in Kraft.

Hannover, den 13. November 2025

**Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse
der evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

D r. L e h m a n n

Vorsitzender

Nr. 94 Änderung des Hebesatzes für den Beitrag an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK)

Bekanntmachung

Hannover, den 17. Juni 2025

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die Änderung der Hebesätze.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Bekanntmachung

Hannover, den 17. Juni 2025

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 6 der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) geben wir bekannt, dass sich zum 1. Januar 2026 die Hebesätze aufgrund der Anwendung der Dynamisierungsklausel im Jahresabschluss zum 31.12.2024 um die entsprechenden Vielfachen von 6 %-Punkten, und zwar von 38 % auf 41 %, von 49 % auf 55 %, von 98 % auf 110 % und von 147 % auf 165 % erhöhen.

Beitragshebesätze ab dem 01.01.2026:

- 41 % (Vorjahr: 38 %) Hebesatz nach § 26 Abs. 1 der Satzung
- 55 % (Vorjahr: 49 %) Hebesatz nach § 25 Abs. 1 der Satzung
- 110 % (Vorjahr: 98 %) Hebesatz nach § 25 Abs. 2 der Satzung
- 165 % (Vorjahr: 147 %) Hebesatz nach § 25 Abs. 2 der Satzung (kommt nicht vor)

**Der Vorstand der
Norddeutschen Kirchlichen
Versorgungskasse**

S p i e r

(Vorsitzender)

Nr. 95 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Kirchenamt in Ronnenberg

Urkunde

Gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft eines Kirchenamtes wird ein Kirchenkreisverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Kirchenamt in Ronnenberg“ gebildet. Mitglieder des Kirchenkreisverbandes sind die Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 13. Juni 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Kirchenamt in Ronnenberg

Die Landeskirche Hannovers errichtet aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenkreissynoden der Ev.-luth. Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg gemäß §§ 79 ff. der Kirchenkreisordnung vom 19. Dezember 2022 KABl. 2022, S. 82, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2023, KABl. 2023, S. 28, 29 den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband Kirchenamt in Ronnenberg.

§ 1

Zweck des Verbandes

- (1) Für die Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg besteht seit 01. April 1972 ein gemeinsames Kirchenamt unter der Bezeichnung „Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg in Ronnenberg“.
- (2) Das gemeinsame Kirchenamt in Ronnenberg bleibt bestehen und wird unter der Trägerschaft des Verbandes weitergeführt.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Kirchenamt in Ronnenberg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Ronnenberg.

§ 3

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Evangelisch-luthe-

rischen Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg. Das Landeskirchenamt kann den Verband nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung um weitere Kirchenkreise erweitern. Im Fall einer Erweiterung ist neu über den Sitz und den Namen des Verbandes sowie den Standort des Kirchenamtes zu entscheiden.

§ 4

Aufgaben und Organe des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger des „Kirchenamtes in Ronnenberg“, das die Verwaltung für die Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg und die ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden einschließlich aller Einrichtungen sowie der kirchlichen Verbände und sonstigen Einrichtungen, die die Verwaltung auf das Kirchenamt übertragen haben, wahrnimmt.
- (2) Der Verband ist Anstellungsträger aller im Kirchenamt tätigen beruflichen Mitarbeitenden.
- (3) Organe des Verbandes sind der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 5

Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Superintendenten und Superintendentinnen der Verbandsmitglieder sowie zwei von den jeweiligen Kirchenkreisvorständen bestellte Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder bestellen.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der Amtszeit der Kirchenkreissynode. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Kirchenkreisvorstandes nach Neubildung der Kirchenkreissynode bestellt.
- (3) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Aufsichtsrat in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Der oder die Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich unter Aufstellung der Tagesordnung ein und regelt die Protokollführung. Er oder sie ist verpflichtet, den Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung es unter Angabe zu behandelnder Tagesordnungspunkte verlangen.
- (4) Ein bestelltes Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es aus dem Kirchenkreisvorstand ausscheidet. Es erfolgt zeitnah eine Nachbestellung durch den Kirchenkreisvorstandes,

- aus dem das Mitglied ausgeschieden ist.
- (5) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er stellt die Grundsätze für die dem Kirchenamt obliegenden verfassungsrechtlichen Aufgaben als Verwaltungsstelle für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden auf und beschließt über die wahrzunehmenden Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlaufgaben des Kirchenamtes.
 2. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung.
 3. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung.
 4. Er beschließt den Haushalts- und Stellenplan des Verbandes.
 5. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung.
 6. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Verbandes.
 7. Er legt die Höhe der Verwaltungskostenumlagen, Entgelte und Gebühren fest.
 8. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (6) Mitarbeitende des Verbandes und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein.

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes ist kraft Amtes als Geschäftsführung bestellt. Eine weitere Geschäftsführung kann vom Aufsichtsrat bestellt werden.
- (2) Die Geschäftsführung leitet den Verband und das Kirchenamt in eigener Verantwortung und vertritt ihn im Rechtsverkehr. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, ist diese oder dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführende bestellt, vertreten diese im Rechtsverkehr den Verband gemeinsam. Näheres ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Verbandes, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
 2. Sie sorgt für eine angemessene personelle Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben.
 3. Sie sorgt für die Einhaltung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Bestimmungen und interner Ordnungen und wirkt auf deren Beachtung hin.

4. Sie sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement.
 5. Sie stellt den Jahresabschluss in Form einer Ergebnisrechnung und der Bilanz auf.
 6. Sie sorgt für eine ausreichende Liquidität der Kassengemeinschaft und eine nach kirchlichen Richtlinien entsprechende Geldverwaltung und -anlage.
 7. Sie ist verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, und regelt die Protokollführung.
 8. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Verbandes von wesentlicher Bedeutung sind.
 9. Sie stellt die kirchenrechtlichen Beteiligungen des Kirchenamtes in Gremien und Ausschüssen der Kirchenkreise sicher und ist zu regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Superintendent*innen der Verbandsmitglieder und dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auf deren Einladung hin verpflichtet.
- (4) Folgende Entscheidungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Inanspruchnahme von über- oder außerplanmäßigen Haushaltssmitteln oder Rücklagen des Verbandes, die einen Betrag von 100.000 € überschreiten.
 - b) Abschluss von Verträgen mit einem Jahresvolumen von über 50.000 € (ausgenommen Dienstverträge für Mitarbeitende im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes).
 - c) Bestellung von stellvertretenden Amtsleitungen
 - d) Anstellungen außerhalb des Stellenplanes, wenn diese 3 Monate überschreiten
 - e) Alle Entscheidungen, die sich der Aufsichtsrat zur Beschlussfassung im Einzelnen vorbehält.

§ 7

Verbandsaufwand

- (1) Die seit Gründung des Kirchenkreisamtes im Kirchenkreis Ronnenberg entstandenen Vermögenswerte in Form des Anlagevermögens, der Rücklagen, Sonderposten und Rückstellungen, die in der Bilanz des Kirchenkreises Ronnenberg separat dargestellt sind, werden vom Kirchenkreis Ronnenberg in den Verband überführt.
- (2) Der Kirchenkreis Ronnenberg überträgt mit der Errichtung des Verbandes die privatrecht-

- lichen Beschäftigungsverhältnisse auf den Verband im Zuge eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Zuweisungen, Umlagen und sonstige Einnahmen, die für die Finanzierung der Personal- und Sachkosten des Kirchenamtes bestimmt sind, dem Verbandshaushalt zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Verband erhebt für seine Dienstleistungen Verwaltungskostenumlagen, Gebühren und sonstige Entgelte, die zur Deckung des Aufwandes notwendig sind.
- (5) Eventuell entstehende Defizite des Verbandes werden jeweils hälftig von den Verbandsmitgliedern getragen, soweit sie nicht aus eigenen Vermögensanteilen des Verbandes getragen werden können.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Die Verbandsmitglieder können durch übereinstimmenden Beschluss der Kirchenkreisvorstände die Satzung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Stimmen ihrer satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Kirchenkreissynoden der Verbandsglieder sind vorher zu hören.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und wird mit Veröffentlichung der Satzungsänderung wirksam.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn ein Verbandsmitglied durch Beschluss der Kirchenkreissynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder seinen Austritt erklärt. Die Erklärung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31.12. des Folgejahres abgegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung insofern statt, dass verbleibende Vermögenswerte für den Zweck, dem sie gewidmet sind, dem Rechtsnachfolger übergeben werden, der die Verwaltungsdienstleistung wahrnimmt.
- (3) Über die Modalitäten der Auflösung des Verbandes entscheidet im Übrigen das Landeskirchenamt.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Satzung tritt aufgrund übereinstimmender Be-

schlüsse der Kirchenkreissynode der Verbandsmitglieder am 01. Januar 2026 in Kraft. Die Mitglieder des Kirchenkreisamtsausschusses für das Jahr 2025 werden mit Inkrafttreten dieser Satzung automatisch die ersten Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 74 Absatz 1 Satz 3 Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 13. Juni 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goss

Nr. 96 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Wurster Nordseeküste

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Wurster Nordseeküste“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- Die Evangelisch-lutherische St.-Peter-und-Paul-Kirchengemeinde Cappel in Wurster Nordseeküste,
- die Evangelisch-lutherische St.-Urbanus-Kirchengemeinde Dorum in Wurster Nordseeküste,
- die Evangelisch-lutherische St.-Pankratii-Kirchengemeinde Midlum in Wurster Nordseeküste,
- die Evangelisch-lutherische St.-Katharinen-Kirchengemeinde Misselwarden in Wurster Nordseeküste,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Mulsum in Wurster Nordseeküste,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Nordholz in Wurster Nordseeküste,
- die Evangelisch-lutherische Matthäus-Kirchengemeinde Padingbüttel in Wurster Nordseeküste,
- die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Spieka in Wurster Nordseeküste und

- die Evangelisch-lutherische St.-Willehad-Kirchengemeinde Wremen in Wurster Nordseeküste (Kirchenkreis Wesermünde).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 17. Juli 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 97 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Lüder (Kirchenkreis Uelzen)

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische St.-Bartholomäus-Kapellengemeinde Lüder in Lüder in der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Bodenteich in Bad Bodenteich (Kirchenkreis Uelzen) wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Bodenteich ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Bartholomäus-Kapellengemeinde Lüder.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Lüder (Dotations Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüder“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Bodenteich in Bad Bodenteich (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lüder	633	Lüder	1	368/233	0,4022
Lüder	633	Lüder	3	54/3	5,9561
Lüder	633	Lüder	3	54/5	4,6964
Lüder	634	Lüder	1	243/1	1,1759

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Lüder geht der Anteil von 172/1000 an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Bodenteich in Bad Bodenteich (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lüder	554	Lüder	2	15/3	4,3536

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 16. Juli 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 98 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Ahnsen und Seershausen (Kirchenkreis Gifhorn)

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Ahnsen in Meinersen und die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Seershausen in Meinersen in der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Päse in Meinersen (Kirchenkreis Gifhorn) werden aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Päse ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Ahnsen und Seershausen.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ahnsen (Dotations Friedhof) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Päse (Dotations Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ahnsen	456	Ahnsen	10	81	0,3908

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Seershausen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Päse (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Seershausen	411	Seershausen	14	33	2,0787
Seershausen	411	Seershausen	14	37	0,5626
Seershausen	411	Seershausen	15	42	0,0224

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 14. Juli 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 99 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dunsen (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Dunsen in Eime in der Evangelisch-lutherischen St.-Jakobi-Kirchengemeinde Eime in Eime (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde Eime ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dunsen.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dunsen (Dotation Kapelle), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dunsen“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde Eime in Eime (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) über:

lisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde Eime (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Dunsen	74	Dunsen	1	64/1	0,0808	–
Dunsen	74	Dunsen	1	172/8	0,0075	–
Dunsen	–	Dunsen	1	65	0,0081	101
Dunsen	–	Dunsen	1	64	0,0727	101

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dunsen (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dunsen“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde Eime (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Dunsen	86	Dunsen	1	148	0,1529	100
Dunsen	86	Dunsen	1	169/1	0,1528	100
Dunsen	86	Dunsen	2	21/6	0,4815	–
Dunsen	–	Dunsen	1	21/2	0,4855	100

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 14. Juli 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 100 Änderung der Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 5. November 2025

Das Landeskirchenamt hat die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 2 Buchstabe f und g der Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 20. Februar 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 31, 56), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. März 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 80 geändert worden sind,

wird wie folgt gefasst:

- „f) den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung des Zentrums für Seelsorge und Beratung (ZfSB) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der jeweils geltenden Fassung unterzeichnet hat.
- g) nicht wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt ist.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft.

Hannover, den 5. November 2025

Das Landeskirchenamt

Dr. Lehmann

Nr. 101 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Katharina von Bora Itzum, Matthäus und Paul Gerhardt in Hildesheim (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes und § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Hildesheim-Ost bestehend aus

- der Evangelisch-lutherischen Katharina-von-Bora-Kirchengemeinde in Hildesheim,
- der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde in Hildesheim und
- der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hildesheim

wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Die in § 1 genannten Kirchengemeinden werden zur „Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Hildesheim“ in Hildesheim zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.
- (2) Sie ist auch Rechtsnachfolgerin des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hildesheim-Ost.

- (3) Je drei der bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände und die Ordinierten des Pfarramtes werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Hildesheim.
- (4) Die Pfarrstelle mit Sitz in der Katharina-von-Bora-Kirchengemeinde in Hildesheim wird I. Pfarrstelle und die Pfarrstelle mit Sitz in der Matthäus-Kirchengemeinde in Hildesheim wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Hildesheim.

§ 3

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Katharina-von-Bora-Kirchengemeinde Hildesheim (Dotation Kirche), geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Hildesheim (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Itzum	1824	Itzum	3	217	0,2518

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Hildesheim (Dotation Kirche), gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Hildesheim (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Itzum	1856	Itzum	5	74/9	0,0800
Hildesheim	13251	Hildesheim	52	427	0,3668

§ 5

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hildesheim (Dotation Kirche), geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Hildesheim (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hildesheim	13133	Hildesheim	50	44/12	0,1937

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft

Hannover, den 9. Oktober 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Prof. Dr. Goos

Nr. 102 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Nörten und Parensen-Lütgenrode (Kirchenkreis Göttingen-Münden)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten in Nörten-Hardenberg und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Parensen-Lütgenrode in Nörten-Hardenberg (Kirchenkreis Göttingen-Münden) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nörten-Parensten-Lütgenrode“ in Nörten-Hardenberg zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nörten-Parensten-Lütgenrode.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nörten, im Grundbuch unter Die lutherische Kirchengemeinde in Nörten-Hardenberg eingetragen, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensten-Lütgenrode (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Northeim	Nörten-Hardenberg	2232	Nörten-Hardenberg	11	18/4	0,3226
Northeim	Nörten-Hardenberg	2232	Nörten-Hardenberg	11	15/16	0,0178
Northeim	Nörten-Hardenberg	2232	Nörten-Hardenberg	11	15/17	0,5054

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nörten, im Grundbuch unter Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Kirche) in Nörten-Hardenberg eingetragen, gehen folgende Salzabbau-rechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensten-Lütgenrode (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Northeim	Nörten-Hardenberg	1850	Nörten-Hardenberg	16	68/13	0,1621	Salzabbau, Grundst. nicht im Bestand der KG
Northeim	Nörten-Hardenberg	1850	Nörten-Hardenberg	11	50/18	0,2316	Salzabbau, Grundst. nicht im Bestand der KG
Northeim	Nörten-Hardenberg	1850	Nörten-Hardenberg	11	19/3	0,0360	Salzabbau, Grundst. nicht im Bestand der KG
Northeim	Nörten-Hardenberg	1850	Nörten-Hardenberg	11	15/5	0,0275	Salzabbau, Grundst. nicht im Bestand der KG
Northeim	Nörten-Hardenberg	1850	Nörten-Hardenberg	11	15/6	0,5654	Salzabbau, Grundst. nicht im Bestand der KG
Northeim	Nörten-Hardenberg	1850	Nörten-Hardenberg	11	16/4	0,0057	Salzabbau, Grundst. nicht im Bestand der KG
Northeim	Nörten-Hardenberg	1850	Nörten-Hardenberg	11	16/5	0,0819	Salzabbau, Grundst. nicht im Bestand der KG

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nörten (Dotation Küsterei), im Grundbuch noch unter Ev.-luth. Kirchengemeinde (Küsterei) in Marienstein eingetragen, geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensten-Lütgenrode (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Northeim	Nörten-Hardenberg	1893	Nörten-Hardenberg	18	25/1	0,1901

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nörten (Dotation Küsterei), im Grundbuch noch unter Ev.-luth. Kirchengemeinde (Küsterei) in Marienstein eingetragen, geht folgendes Salzabbaurecht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensten-Lütgenrode (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Northeim	Wolbrechts-hausen	419	Wolbrechts-hausen	3	81	0,7030

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nörten (Dotation Pfarre), im Grundbuch noch unter Kirchengemeinde Marienstein Ev.-luth. Pfarre eingetragen, geht folgendes Salzabbaurecht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensen-Lütgenrode (Dotation Pfarre) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Northeim	Wolbrechts-hausen	386	Wolbrechts-hausen	3	81	0,7030	Salzabba

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Parensen-Lütgenrode in Nörten-Hardenberg (Dotation Kirche), gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensen-Lütgenrode (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Northeim	Parensen	534	Parensen	2	32	0,2500
Northeim	Parensen	534	Parensen	3	179/1	0,1932
Northeim	Parensen	534	Parensen	3	188/4	0,0684
Northeim	Parensen	534	Parensen	6	11	1,5980
Northeim	Parensen	534	Lütgenrode	1	65/1	9,2478
Northeim	Parensen	534	Lütgenrode	2	131/5	0,1128
Northeim	Parensen	534	Parensen	5	115	0,3535

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Parensen-Lütgenrode in Nörten-Hardenberg (Dotation Kirche) gehen folgende Salzabbaurechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensen-Lütgenrode (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Northeim	Parensen	425	Parensen	3	179	0,1960	Salzabba, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG
Northeim	Parensen	425	Parensen	2	32	0,2500	Salzabba, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Northeim	Parensen	425	Parensen	5	28	0,3537	Salzabba, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG
Northeim	Parensen	425	Parensen	3	188/4	0,0684	Salzabba, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG
Northeim	Parensen	425	Parensen	6	11	1,5980	Salzabba, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG
Northeim	Parensen	425	Lütgenrode	1	65/1	9,2478	Salzabba, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG
Northeim	Parensen	425	Lütgenrode	2	131/4	0,0920	Salzabba, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG
Northeim	Parensen	425	Lütgenrode	2	132	0,0132	Salzabba, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Parensen-Lütgenrode in Nörten-Hardenberg (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensen-Lütgenrode (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Northeim	Parensen	478	Parensen	2	47/2	0,1225
Northeim	Parensen	478	Parensen	14	63	1,4610
Northeim	Parensen	478	Parensen	2	81/6	0,3886

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Parensen-Lütgenrode in Nörten-Hardenberg (Dotation Küsterei) gehen folgende Salzabbaurechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensen-Lütgenrode (Dotation Kirche) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Northeim	Parensen	427	Parensen	2	47	0,1250	Salzabba, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Northeim	Parensen	427	Parensen	2	781/4	0,3907	Salzabbau, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG
Northeim	Parensen	427	Parensen	4	63	1,4610	Salzabbau, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Parensen-Lütgenrode in Nörten-Hardenberg (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensen-Lütgenrode (Dotation Pfarre) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Northeim	Parensen	477	Parensen	2	10	1,1691
Northeim	Parensen	477	Parensen	2	12	0,9690
Northeim	Parensen	477	Parensen	2	46/3	2,0280
Northeim	Parensen	477	Parensen	2	80/4	0,0995
Northeim	Parensen	477	Parensen	2	80/5	1,1121
Northeim	Parensen	477	Parensen	14	52	1,4848
Northeim	Parensen	477	Parensen	6	12	0,9898
Northeim	Parensen	477	Parensen	6	50	2,5239
Northeim	Parensen	477	Parensen	3	154/3	0,4130
Northeim	Parensen	477	Parensen	3	343/1	0,0002
Northeim	Parensen	477	Parensen	5	116/1	0,7813

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Parensen-Lütgenrode in Nörten-Hardenberg (Dotation Pfarre) gehen folgende Salzabbaurechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensen-Lütgenrode (Dotation Pfarre) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Northeim	Parensen	426	Parensen	2	46	2,0448	Salzabbau, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG
Northeim	Parensen	426	Parensen	2	12	0,9690	Salzabbaurecht
Northeim	Parensen	426	Parensen	2	10	1,1691	Salzabbaurecht
Northeim	Parensen	426	Parensen	5	27	0,3183	Salzabbau, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG
Northeim	Parensen	426	Parensen	1	95/1	0,5040	Salzabbau, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Northeim	Parensen	426	Parensen	2	80/4	0,0995	Salzabbaurecht
Northeim	Parensen	426	Parensen	2	80/5	1,1121	Salzabbaurecht
Northeim	Parensen	426	Parensen	4	52	1,4848	Salzabbaurecht
Northeim	Parensen	426	Parensen	6	12	0,9898	Salzabbaurecht
Northeim	Parensen	426	Parensen	6	50	2,5239	Salzabbaurecht
Northeim	Parensen	426	Parensen	3	154/3	0,4130	Salzabbaurecht
Northeim	Parensen	426	Parensen	3	154/2	0,0002	Salzabbau, Grundst. <u>nicht</u> im Bestand der KG

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Parensen-Lütgenrode in Nörten-Hardenberg (Dotation Pfarrwitwentum) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensen-Lütgenrode (Dotation Pfarre) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Northeim	Parensen	535	Parensen	6	49	0,1513

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Parensen-Lütgenrode in Nörten-Hardenberg (Dotation Pfarrwitwentum) geht folgendes Salzabbaurecht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensen-Lütgenrode (Dotation Pfarre) über:

Grundbuchamt	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Sonstiges
Northeim	Parensen	424	Parensen	6	49	0,1513	Salzabbau

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 16. Oktober 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 103 Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen der Änderungstarifverträge Nr. 22 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und Nr. 32 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 6. April 2025

Hannover, den 13. November 2025

Aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) über die 112. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 17. September 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 212) sind einzelne Bestimmungen

- des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005,
- des Änderungstarifvertrages Nr. 32 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) – vom 13. September 2005 auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 der „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

Als Anlagen 1 und 2 geben wir die vorgenannten Tarifverträge auszugsweise bekannt.

Das Landeskirchenamt

D r. Lehmann

Anlage 1

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

[– Allgemeiner Teil –]

**vom 13. September 2005
in der Fassung des Änderungstarifvertrages
Nr. 22 vom 6. April 2025**

- A u s z u g -

...

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 22. April 2023, wird wie folgt geändert:

....

**§ 4
Änderungen des TVöD
zum 1. Januar 2026**

....

2. In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 können Beschäftigte und Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen, frühestens nach Ablauf der Probezeit, die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren. ²Bei der Übernahme von Auszubildenden sowie dual Studierenden im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintrigierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSoD) oder des Tarifvertrages für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD) darf die Vereinbarung gemäß Satz 1 nicht bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. ³Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. ⁵Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen. ⁶Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. ⁷Soweit tarifvertraglich auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. ⁸Näheres kann durch eine Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung geregelt werden.“

3. In § 7 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Erhöhungsstunden sind die nach § 6 Abs. 1a vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) hinausgehen. ²Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach Absatz 7 und 8.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Angaben „in den Entgeltgruppen“ jeweils durch die Angabe „- in den Entgeltgruppen“ ersetzt.

b) Nach der Protokollerklärung zu den Absätzen 5 und 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7)¹Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1a erhalten neben dem Entgelt für jede Erhöhungsstunde einen Zuschlag. ²Der Zuschlag beträgt je Erhöhungsstunde
-in den Entgeltgruppen 1 bis 9b 25 v. H.,
-in den Entgeltgruppen 9c bis 15 10 v. H.
des auf eine Stunde entfallenden Anteils
des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

- c) Nach Absatz 7 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 7:
¹Der Zuschlag wird als verstetigtes Entgelt in Monatsbeträgen gezahlt. ²Dabei sind die vereinbarten wöchentlichen Erhöhungsstunden (§ 7 Abs. 9) zunächst mit dem Faktor 4,348 (§ 24 Abs. 3 Satz 3) und anschließend mit dem sich aus § 8 Abs. 7 ergebenden Zuschlag zu multiplizieren.“

....

6. In § 20 (VKA) Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Neufassung ersetzt:

„¹Die Jahressonderzahlung beträgt 85 Prozent des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

7. In § 24 wird Absatz 2 durch folgende Neufassung ersetzt:

„(2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich des Tabellenentgelts (§ 15) und aller sonstigen Entgeltbestandteile Folgendes:

- a) Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftiger entspricht.
- b) Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1a erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der ihrer individuell erhöhten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1a Satz 1 entspricht.“

....

9. Nach § 29a (Bund) wird folgender § 29a (VKA) eingefügt:

„§ 29a (VKA)

Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung

- (1) Beschäftigte, die unter die Besonderen Teile Verwaltung (BT-V), Sparkassen (BT-S), Flughäfen (BT-F) und Entsorgung (BT-E) fallen können bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, einen Teil der ihnen nach § 20 (VKA) zustehenden Jahressonderzahlung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtagen) umzuwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 gewährt werden.

- (2) ¹Die Berechnung des Wertes eines Tauschtagen erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Abs. 3 Satz 3). ²Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieses Wertes ist das durchschnittliche monatliche Entgelt nach § 20 (VKA) Absatz 2 Satz 1. ³Die Jahressonderzahlung nach § 20 (VKA) vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtagen entspricht (Umwandlungsbetrag). ⁴Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. ¹Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtagen wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die sich aus der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. ²Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtagen vervielfacht. ³Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 24 Abs. 3 Satz 3). ⁴Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die geltend gemachte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.

2. ¹Sofern der Gesamtbetrag nach Ziffer 1 Satz 4 die Höhe der Jahressonderzahlung in dem Jahr der Geltendmachung übersteigt, vermindert sich die geltend gemachte Anzahl an Tauschtagen, bis die Höhe der Jahressonderzahlung zur Gewährung voller Tauschtagen ausreicht. ²In diesem Fall vermindert sich die Jahressonderzahlung nach § 20 (VKA) nur um den Betrag, der dem Wert der Tauschtagen gemäß Satz 1 entspricht.
- (3) ¹Die Tauschtagen müssen im folgenden Kalenderjahr (Kalenderjahr, das auf die Antragstellung nach Absatz 1 folgt) gewährt werden. ²Bei der Festlegung der Tauschtagen sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ³Die Beschäftigten sollen dem Arbeitgeber ihre Wünsche zur zeitlichen Lage der Tauschtagen spätestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitteilen.
- (4) ¹Tauschtagen, die nicht innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums in Anspruch genommen werden, verfallen. ²Eine finanzielle Abgeltung der Tauschtagen ist ausgeschlossen. ³Können vom Arbeitgeber bewilligte Tauschtagen wegen einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber an dem entsprechenden Tag/den entsprechenden Tagen nicht in Anspruch genommen werden und kann in dem verbleibenden Zeitraum nach Absatz 3 Satz 1 keine Ersatzfreistellung erfolgen, besteht für diese ansonsten mit Ablauf dieses Kalenderjahres verfallenden Tauschtagen ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld; maßgebend ist dabei der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Jahressonderzahlung nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag.“

§ 5 Änderungen des TVöD zum 1. Januar 2027

1. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt. Nach Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
„Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:
Im Falle der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j gilt ab deren Wirksamwerden
- Satz 2 in folgender Fassung: „Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“
- b) In Absatz 2 wird in Buchstabe d die Angabe „fort zu zahlende“ durch die Angabe „fortzuzahlende“ ersetzt.
-

Anlage 2

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

- Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) -

**vom 13. September 2005
in der Fassung des Änderungstarifvertrages
Nr. 32 vom 6. April 2025**

- A u s z u g -

...

§ 2

Änderungen des TVöD - BT-V zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 31 vom 24. Oktober 2024, wird wie folgt geändert:

...

C. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

...

5. Anlage C (VKA) wird wie aus Anhang 5 ersichtlich ersetzt.

6. Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„²Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b

- bis zum 31. März 2025 weniger als 72,99 Euro,

- vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 weniger als 75,26 Euro und

- ab 1. Mai 2026 weniger als 77,37 Euro,

- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
- bis zum 31. März 2025 weniger als 116,79 Euro,
 - vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 weniger als 120,42 Euro und

- ab 1. Mai 2026 weniger als 123,79 Euro, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

Anhang 5 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 5)

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 Anlage C (VKA)

Tabelle TVöD VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
gültig bis 31. März 2025
 (monatlich in Euro)

S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 10			[nicht besetzt]			
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6			[nicht besetzt]			
S 5			[nicht besetzt]			
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Tabelle TVöD VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026
 (monatlich in Euro)

S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10			[nicht besetzt]			
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 6			[nicht besetzt]			
S 5			[nicht besetzt]			
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

Tabelle TVöD VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
gültig ab 1. Mai 2026
 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10			[nicht besetzt]			
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6			[nicht besetzt]			
S 5			[nicht besetzt]			
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

Nr. 104 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Brietlingen (Kirchenkreis Lüneburg)

Urkunde

§ 2

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Brietlingen in Brietlingen in der Evangelisch-lutherischen St.-Dionysius-Kirchengemeinde St. Dionys in Barum (Kirchenkreis Lüneburg) wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde St. Dionys ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Brietlingen.

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Brietlingen (Dotations-Kapelle) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde St. Dionys in Barum (Dotations-Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Brietlingen	492	Brietlingen	16	25	1,1569
Brietlingen	492	Brietlingen	16	27	0,6764
Brietlingen	870	Brietlingen	4	252/96	0,3983
Brietlingen	870	Brietlingen	4	405/96	0,2572

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. September 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 105 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Georgs und St. Laurentius in Freden (Leine)**Urkunde**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) und die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Freden“ in Freden (Leine) zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Freden	1509	Freden	15	43	0,0360	1774
Freden	1509	Freden	15	44	0,1230	1774
Freden	1509	Freden	15	138/45	0,0083	1774
Freden	1509	Freden	17	16/1	0,2500	–
Freden	1509	Freden	4	106/1	0,1082	–
Freden	1509	Freden	4	152/27	0,1101	–
Freden	1509	Freden	4	151/27	0,1101	–
Freden	–	Freden	15	137/45	0,0001	1774

Ebenso gehen über die im Grundbuch von Freden Blatt 1509 im Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 10 und 11 eingetragenen Dienstbarkeiten.

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lu-

therischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Freden	1323	Freden	18	68/20	1,7149	1782
Freden	–	Freden	23	42/1	0,4421	1782

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Freden	1322	Freden	4	25	0,1072	1753
Freden	1322	Freden	4	26	0,2440	1753
Freden	1322	Freden	15	51/9	0,2726	1753
Freden	1322	Freden	2	64/4	3,6509	1753
Freden	1322	Freden	3	5	0,6939	1753
Freden	1322	Freden	3	13	1,1282	1753
Freden	1322	Freden	3	49	1,9479	1753
Freden	1322	Freden	4	168/20	1,6213	1753
Freden	1322	Freden	4	170/19	0,2328	1753
Freden	1322	Freden	5	36/1	5,3919	1753
Freden	1322	Freden	10	16/1	2,8053	1753
Freden	–	Freden	15	51/5	0,0008	1753
Freden	–	Freden	15	51/6	0,0002	1753
Freden	–	Freden	15	51/7	0,0002	1753
Freden	–	Freden	15	51/8	0,0001	1753
Freden	–	Freden	2	88/63	2,7723	1753
Freden	–	Freden	2	64/2	0,0032	1753
Freden	–	Freden	2	64/3	3,6301	1753
Freden	–	Freden	2	86/16	0,0860	1753

Ebenso geht über der im Grundbuch von Freden Blatt 1322 im Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 1 eingetragene Anteil an der Forstgenossenschaft Groß-Freden in Freden, Lieg.B.Nr. 158.

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden geht das Miteigentum (Dotation Pfarre zu 240/1000 Anteil) an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Pfarre zu 240/1000 Anteil) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Woltershausen-Hornsen	436	Woltershausen-Hornsen	5	36/1	8,0508

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden (Dotation Pfarrwitwentum) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Freden	1507	Freden	14	30	0,0167	1775
Freden	-	Freden	17	37	0,0866	1775

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden geht das Miteigentum (Dotation Pfarre zu 4/100 Anteil und Dotation Küsterei zu 16/100 Anteil) an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Pfarre zu 4/100 Anteil und Dotation Kirche zu 16/100 Anteil) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Almstedt	730	Almstedt	6	80/1	1,9692

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden (Dotation Friedhof) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Freden	1515	Freden	15	40	0,0022	1762
Freden	1515	Freden	13	23/4	0,3000	1762
Freden	1515	Freden	15	9/2	0,7168	-
Freden	-	Freden	15	9/1	0,5631	1762
Freden	-	Freden	15	181/10	0,0811	1762
Freden	-	Freden	15	11/3	0,0726	1762

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Freden	1432	Freden	22	79/7	1,1311	1783
Freden	1432	Freden	22	42	6,8922	1783

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Freden	1436	Freden	22	236/12	0,0714	1763
Freden	1436	Freden	23	60/1	0,2086	1763
Freden	-	Freden	22	236/2	0,1049	1763
Freden	-	Freden	22	236/3	0,1048	1763
Freden	-	Freden	22	236/4	0,1048	1763

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden (Dotation Kirche/Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Meimer-hausen	128	Meimer-hausen	2	398/42	0,0584	171
Meimer-hausen	128	Meimer-hausen	2	400/122	0,1160	171
Meimer-hausen	127	Meimer-hausen	2	90/1	0,0716	170

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Freden	1433	Freden	22	17	0,6138	1733
Freden	1433	Freden	22	198/8	0,1817	
Freden	1433	Freden	22	202/7	0,0026	
Freden	-	Freden	22	198/3	0,0015	1733
Freden	-	Freden	22	198/4	0,0049	1733
Freden	-	Freden	22	198/5	0,1882	1733
Freden	-	Freden	22	204/12	0,0053	1733
Freden	-	Freden	22	204/13	0,0003	1733

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtig-keit Blatt
Freden	-	Freden	22	204/21	0,079	1733
Freden	-	Freden	22	204/22	0,108	1733

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden geht das Miteigentum (Dotation Pfarre zu 20,5/100 Anteil) an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Pfarre zu 20,5/100 Anteil) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rottorf (GBAmt Winsen)	318	Rottorf	9	6/1	6,9007

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden geht das Miteigentum (Dotation Pfarre zu 106/1000 Anteil) an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Pfarre zu 106/1000 Anteil) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Woltershausen-Hornsen	486	Woltershausen-Hornsen	5	36/1	8,0508

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden geht das Miteigentum (Dotation Kirche/Küsterei zu 3/10 Anteil und Dotation Pfarre zu 7/10 Anteil) an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Kirche zu 3/10 Anteil und Dotation Pfarre zu 7/10 Anteil) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wetteborn	321	Wetteborn	2	35	0,6098

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden (Dotation Friedhof) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtig-keit Blatt
Meimer-hausen	149	Meimer-hausen	2	38/3	0,0924	173
Freden	1989	Freden	22	122/10	0,2083	1990
Freden	1989	Freden	22	122/11	0,0044	1990

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtig-keit Blatt
Freden	-	Freden	22	236/3	0,1048	1763
Freden	-	Freden	22	236/4	0,1048	1763

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Juli 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. G o o s

Nr. 106 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Berkum, Handorf, Rosenthal und Schwickele

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- Die Evangelisch-lutherische St.-Annen-Kirchengemeinde Berkum in Peine, die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Handorf in Peine, die Evangelisch-lutherische St.-Godehard-Kirchengemeinde Rosenthal in Peine und die Evangelisch-lutherische Michaels-Kirchengemeinde Schwickele in Peine (Kirchenkreis Peine) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwickele“ in Peine zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.
- Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwickele wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwickele.

§ 2

- Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Annen-Kirchengemeinde Berkum, im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Berkum	124	Berkum	4	56/1	0,0967

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Annen-Kirchengemeinde Berkum (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum (Küsterei)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Berkum	114	Berkum	1	141/14	0,9167
Berkum	114	Berkum	2	136/5	0,4223
Berkum	114	Berkum	2	55/6	0,1141
Berkum	114	Berkum	2	55/3	1,3260
Berkum	122	Berkum	4	57	0,0096
Berkum	122	Berkum	2	130/9	0,2834

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Annen-Kirchengemeinde Berkum (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Pfarre), Berkum“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Berkum	103	Schwicheldt	9	20/2	1,6724
Berkum	103	Schwicheldt	9	20/3	1,4029
Berkum	103	Berkum	3	12/8	7,6331
Berkum	103	Berkum	3	15/6	0,1750
Berkum	103	Berkum	1	8	0,7739
Berkum	103	Berkum	1	39	1,3225
Berkum	103	Berkum	1	91/40	0,4270
Berkum	103	Berkum	2	14/1	1,4363
Berkum	103	Berkum	3	11	6,7244
Berkum	103	Berkum	4	52/18	0,3637
Berkum	103	Peine	25	11/7	0,2279
Berkum	103	Peine	25	240/6	0,2332
Berkum	103	Rosenthal	1	73	3,1019
Mehrum	643	Mehrum	1	45/1	1,9389
Mehrum	643	Hämelerwald	1	44/3	2,1783
Mehrum	643	Hämelerwald	1	51/2	2,0431
Rosenthal	653	Rosenthal	1	64/11	3,0502
Soßmar	697	Soßmar	3	60/1	5,0000

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Annen-Kirchengemeinde Ber-

kum geht das Miteigentum (Dotation Pfarre zu 2/3 Anteil und Dotation Kirche zu 1/3 Anteil) an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Pfarre zu 2/3 Anteil und Dotation Kirche zu 1/3 Anteil) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bründeln	55	Bründeln	2	42	2,6403

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Handorf (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde (Kirche) Handorf“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Peine	13716	Peine	26	203/1	0,2050
Peine	13716	Peine	26	217/1	0,0310

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Handorf, im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Handorf“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Peine	14137	Peine	28	30/22	0,0743
Schwicheldt	517	Schwicheldt	7	227/77	2,8031

Für das unter Satz 1 Nr. 1 genannte Grundstück ist im Erbbaugrundbuch von Peine Blatt 14138 ein Erbbaurecht eingetragen. Eigentümer des Erbbaugrundstücks wird somit die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Kirche).

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Handorf (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde (Küsterei) Handorf“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Peine	13660	Peine	25	326/10	0,0039
Peine	13660	Peine	27	38/1	0,4347
Peine	13660	Peine	28	89/32	1,2008

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Handorf (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Pfarre) Handorf“ bezeichnetet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Peine	13717	Peine	10	182/3	0,1750
Peine	13717	Peine	25	55/3	0,5226
Peine	13717	Peine	28	30/35	0,0015
Peine	13717	Peine	28	30/36	0,6478
Peine	13717	Peine	28	79/39	8,2491
Peine	13717	Peine	28	92/40	5,8996
Peine	13717	Peine	28	95/47	6,1937

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Godehard-Kirchengemeinde Rosenthal, im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosenthal“ bezeichnetet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Miteigentumsanteil
Lahstedt	7960	Groß Lafferde	47	3/2	0,6295	
Peine	11170	Peine	11	579/1	0,3894	3.726/ 100.000
Peine	11170	Peine	11	579/2	0,0427	3.726/ 100.000
Rosenthal	696	Rosenthal	3	296/1	0,5242	
Rosenthal	865	Rosenthal	3	124/7	0,2730	
Schwicheldt	1033	Schwicheldt	1	31/10	0,7883	

Ebenso geht über das mit den in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Miteigentumsanteilen verbundene Wohnungs- und Sondereigentum.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Godehard-Kirchengemeinde Rosenthal (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Küsterei), Rosenthal“ bezeichnetet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-

Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rosenthal	660	Rosenthal	4	54/2	1,9783

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Godehard-Kirchengemeinde Rosenthal (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosenthal (Pfarre)“ und als „Lutherische Pfarre Rosenthal“ bezeichnetet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dielmissen	478	Dielmissen	6	294/4	3,3657
Dielmissen	478	Dielmissen	6	294/5	4,5086
Peine	11143	Peine	25	27	2,6992
Rosenthal	697	Peine	27	41/5	0,0101
Rosenthal	697	Peine	25	56/8	1,6590
Rosenthal	697	Peine	27	42/5	7,9248
Rosenthal	697	Rosenthal	1	40	0,5839
Rosenthal	697	Rosenthal	3	115/5	0,0002
Rosenthal	697	Rosenthal	3	115/6	0,3165
Rosenthal	697	Rosenthal	3	632/295	0,6352
Rosenthal	697	Rosenthal	3	704/300	0,0638
Rosenthal	779	Rosenthal	3	206/6	0,0875
Rosenthal	780	Rosenthal	3	206/21	0,0888
Rosenthal	788	Rosenthal	3	206/7	0,0906
Rosenthal	801	Rosenthal	3	206/13	0,0786
Schwicheldt	504	Schwicheldt	9	6	2,8938

Für die in Satz 1 Nr. 12 bis 15 genannten Grundstücke ist im Erbbaugrundbuch von Rosenthal Blatt 784, 785, 794 und 802 jeweils ein Erbbaurecht eingetragen. Eigentümer des Erbbaugrundstücks wird somit jeweils die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Pfarre).

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Godehard-Kirchengemeinde Rosenthal (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Pfarre) Rosenthal“ bezeichnetet, geht die ideale Hälfte an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwicheldt	906	Schwicheldt	9	7/1	1,5575

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Godehard-Kirchengemeinde

de Rosenthal (Dotation Pfarrwitwentum), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Pfarrwittum) im Rosenthal“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwiceldt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rosenthal	699	Rosenthal	3	631/295	0,4613

§ 5

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaels-Kirchengemeinde Schwiceldt (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Kirche) Schwiceldt“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwiceldt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwiceldt	736	Schwiceldt	5	192/4	0,1729
Schwiceldt	736	Schwiceldt	5	75	0,0367
Schwiceldt	736	Schwiceldt	5	203	0,3165
Schwiceldt	736	Schwiceldt	5	193	0,4063

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaels-Kirchengemeinde Schwiceldt, im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwiceldt“ bezeichnet, geht der Anteil von 1/2 an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwiceldt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwiceldt	1029	Schwiceldt	2	55/1	4,9843

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaels-Kirchengemeinde Schwiceldt (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Küsterei) Schwiceldt“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwiceldt in Peine (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwiceldt	613	Schwiceldt	4	129/5	0,2582
Schwiceldt	613	Schwiceldt	9	2/1	2,7160
Schwiceldt	613	Schwiceldt	2	47	2,2232
Schwiceldt	613	Schwiceldt	8	123/44	1,8204

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwiceldt	613	Schwiceldt	7	12/1	0,2954

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaels-Kirchengemeinde Schwiceldt (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwiceldt“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwiceldt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schmedenstedt	1250	Schmedenstedt	7	6/1	1,2234
Schwiceldt	729	Schwiceldt	4	30	0,1974
Schwiceldt	735	Peine	27	46/1	5,3399
Schwiceldt	735	Schwiceldt	6	56/1	1,0000
Schwiceldt	735	Schwiceldt	5	307	0,0470
Schwiceldt	735	Equord	5	3/3	1,0142
Schwiceldt	735	Schwiceldt	8	37/1	0,6412
Schwiceldt	735	Schwiceldt	8	37/2	6,0969
Schwiceldt	735	Schwiceldt	1	4	3,7218
Schwiceldt	735	Schwiceldt	5	183/1	0,1979
Schwiceldt	735	Schwiceldt	5	202	2,1315
Schwiceldt	735	Schwiceldt	5	224/2	2,0580
Schwiceldt	735	Schwiceldt	5	234	1,7547
Schwiceldt	735	Schwiceldt	6	57	3,3741
Schwiceldt	769	Schwiceldt	2	84/2	0,0578

Für das in Satz 1 Nr. 15 genannte Grundstück ist im Erbbaugrundbuch von Schwiceldt Blatt 774 ein Erbbaurecht eingetragen. Eigentümer des Erbbaugrundstücks wird somit die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwiceldt in Peine (Dotation Pfarre).

(5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaels-Kirchengemeinde Schwiceldt (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Pfarre) Schwiceldt“ bezeichnet, geht die ideelle Hälfte an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwiceldt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwiceldt	906	Schwiceldt	9	7/1	1,5575

(6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaels-Kirchengemeinde Schwiceldt (Dotation Pfarrwitwentum), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Pfarrwittum) Schwiceldt“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchen-

gemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwieheldt in Peine (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwieheldt	737	Schwieheldt	2	18	0,2018
Schwieheldt	737	Schwieheldt	2	20/1	0,6490
Schwieheldt	737	Schwieheldt	1	5/1	1,0287
Schwieheldt	737	Schwieheldt	5	201	0,7925
Schwieheldt	737	Schwieheldt	5	238	0,2599
Schwieheldt	737	Schwieheldt	6	58	0,7863
Schwieheldt	770	Schwieheldt	2	83/2	0,0227

Für das in Satz 1 Nr. 7 genannte Grundstück ist im Erbbaugrundbuch von Schwieheldt Blatt 774 ein Erbbaurecht eingetragen. Eigentümer des Erbbaugrundstücks wird somit die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwieheldt in Peine (Dotation Pfarre).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 3. November 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 107 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Herrenhausen-Leinhausen und Ledeburg-Stöcken

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen in Hannover und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ledeburg-Stöcken in Hannover (Kirchenkreis Hannover) werden zur „Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Hannover“ in Hannover zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Herrenhausen-Lein-

hausen in Hannover (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Herrenhausen	4437	Herrenhausen	5	28/4	0,3022
Herrenhausen	4512	Herrenhausen	7	13/8	1,4762
Herrenhausen	4512	Herrenhausen	5	342/42	0,0688
Herrenhausen	4512	Herrenhausen	5	375/38	0,1431
Herrenhausen	4713	Herrenhausen	5	29/4	0,0724

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ledeburg-Stöcken in Hannover (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stöcken	2113	Stöcken	13	74/8	0,6033
Stöcken	2113	Stöcken	13	76	0,0960
Herrenhausen	4679	Herrenhausen	1	11/85	0,0584
Herrenhausen	4679	Herrenhausen	1	11/86	0,0623

Für die unter Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Grundstücke ist im Erbbaugrundbuch von Herrenhausen Blatt 5376, 5377 und 5380 jeweils ein Erbbaurecht eingetragen. Eigentümer des Erbbaugrundstücks wird somit jeweils die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover.

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ledeburg-Stöcken in Hannover geht der Miteigentumsanteil von 57/1000 an dem folgenden Grundstück und das damit verbundene Sondereigentum auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stöcken	3934	Stöcken	13	71/37	0,2667

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ledeburg-Stöcken in Hannover (Dotation Kirche) geht der Anteil von 15/1000 an dem folgenden Erbbaurecht auf die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Herrenhausen	1905	Herrenhausen	1	143/27	0,0030
Herrenhausen	1905	Herrenhausen	1	143/28	0,7157

Das Erbbaugrundstück ist im Grundbuch von Herrenhausen Blatt 5088 eingetragen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 24. Oktober 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 108 Ausschreibung der Wahl zum Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 2. Dezember 2025

Der Pastorenausschuss ist nach § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Pastorenausschuss (Pastorenausschussgesetz - PAG) vom 7. Juli 1982 (Kirchl. Amtsblatt S. 145), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsblatt S. 244) und der Rechtsverordnung über die Bildung des Pastorenausschusses vom 20. September 1983 (Kirchl. Amtsblatt S. 235) - im folgenden RVO genannt - zum **1. Januar 2027** neu zu bilden.

Die Wahl zum Pastorenausschuss wird hiermit ausgeschrieben (§ 1 Abs. 1 RVO). Als **Wahltag** (§ 5 Abs.2 RVO) wird der **11. November 2026** festgesetzt.

Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl aus; die Wahl ist geheim. Wahlberechtigt sind Pastorinnen und Pastoren, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden und die am Wahltag im Sprengel einem Pfarrkonvent angehören (§ 59 der Kirchenkreisordnung).

Als Mitglied oder als Stellvertreterin oder als Stellvertreter kann gewählt werden, wer in einem Sprengel wahlberechtigt ist. Nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Landessynodalausschusses, wer im Landeskirchenamt tätig oder wer Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist.

Die Wahl zum Pastorenausschuss findet in Wahl-

bezirken statt; Wahlbezirke sind die Sprengel. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlausschuss gebildet. In jedem Wahlbezirk treten die ersten Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Superintendenten oder der Superintendentin im Aufsichtsamt als Wahlausschuss zusammen; ist eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter verhindert, so wird sie oder er durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter vertreten. Die **Wahlausschüsse** sind bis zum **17. Mai 2026** zu bilden. Sie werden durch ihr jeweils ältestes Mitglied einberufen. Der Wahlausschuss wählt unter der Leitung seines ältesten anwesenden Mitglieds seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und sodann unter deren oder dessen Leitung die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen und Anschriften der gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks und dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

Die im Wahlbezirk Wahlberechtigten können bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum **19. August 2026** Wahlvorschläge (§ 4 RVO) einreichen. Ein Wahlvorschlag darf bis zu drei Namen enthalten. Die Vorgeschlagenen müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Auf dem Wahlvorschlag muss vermerkt sein, dass die Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein. Nach dem 19. August 2026 bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Wahlausschuss leitet den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (§ 5 RVO) unter Mitteilung des Wahltages und unter Hinweis auf die §§ 6 (Stimmabgabe) und 7 (Auszählung der Stimmen) RVO bis zum **21. Oktober 2026** zu.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus einem an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses adressierten Wahlbrief, aus einem Stimmzettel, der den Wahlauswahl enthält, aus einem Stimmzettelumschlag und aus einem Merkblatt für die Stimmabgabe. Die Wahlbriefe müssen der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses des jeweiligen Wahlbezirks bis zum Ablauf des Wahltages zugeleitet worden sein. Der Wahlausschuss stellt am Tage nach dem Wahltag aufgrund des Ergebnisses der Stimmenauszählung das Wahlergebnis fest (§§ 7 und 9 RVO). Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten und dem Landeskirchen-

amt unverzüglich mitzuteilen. Das Landeskirchenamt gibt das Wahlergebnis im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 109 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Silvanus und Stephanus Berenbostel

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Silvanus-Kirchengemeinde Berenbostel in Garbsen und die Evangelisch-lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Berenbostel in Garbsen (Kirchenkreis Hannover) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Berenbostel-Stelingen“ in Garbsen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Silvanus-Kirchengemeinde Berenbostel in Garbsen (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berenbostel-Stelingen in Garbsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Berenbostel	1798	Berenbostel	2	28/46	0,0034
Berenbostel	1798	Berenbostel	2	35/32	0,0006
Berenbostel	1798	Berenbostel	2	39/131	0,6858
Berenbostel	1798	Berenbostel	2	39/132	0,0001
Berenbostel	1798	Berenbostel	2	39/133	0,0262

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Silvanus-Kirchengemeinde Berenbostel in Garbsen (Dotation Pfarre) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berenbostel-Stelingen in Garbsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stelingen	726	Stelingen	3	120/7	0,4289

§ 3

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-luthe-

rischen Stephanus-Kirchengemeinde Berenbostel in Garbsen (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Berenbostel-Stelingen in Garbsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Berenbostel	4201	Berenbostel	3	251/1	0,2241
Berenbostel	5079	Berenbostel	2	307/2	0,7375
Berenbostel	7357	Berenbostel	3	11/67	0,0405

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 3. September 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

P r o f. D r. G o o s

Nr. 110 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Groß Liedern in Uelzen

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Groß Liedern in Uelzen in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oldenstadt in Uelzen (Kirchenkreis Uelzen) wird aufgehoben.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Oldenstadt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Groß Liedern.

§ 2

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Groß Liedern (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Oldenstadt (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Liedern	419	Groß Liedern	1	222/2	0,8994
Groß Liedern	419	Groß Liedern	2	76/17	0,4276
Groß Liedern	394	Groß Liedern	1	252	0,4709
Groß Liedern	394	Groß Liedern	1	496/173	0,1601
Groß Liedern	394	Groß Liedern	2	42	2,1577

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 9. September 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Prof. Dr. Goos

Nr. 111 Aufhebung der Kindertagesstättenverbände Südliches Leinetal, Göttinger Land, Münden und Göttingen Nord-Süd sowie die Erweiterung des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Göttingen-West und deren Umbenennung in Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Göttingen-Münden (Kirchenkreis Göttingen-Münden)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Göttingen-West (Kirchenkreis Göttingen-Münden) wird in „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-Münden“ umbenannt.
- (2) Die Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbände Südliches Leinetal, Göttinger Land, Münden und Göttingen Nord-Süd werden aufgehoben. Rechtsnachfolger ist der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Göttingen-Münden.
 - Die Verbandsmitglieder des Kindertagesstättenverbandes Südliches Leinetal, die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mengershausen, Obernjesa, Rosdorf, Settmarshausen, Sieboldshausen-Volkerode, Friedland, Groß Schneen und Reiffenhausen,
 - die Verbandsmitglieder des Kindertagesstättenverbandes Göttinger Land, die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

Diemarden, Groß Lengden, Reinhhausen, Apostel-Kirchengemeinde Gleichen, Barte-erode, Adelebsen, Waake, Harste und Lenglern,

- die Verbandsmitglieder des Kindertagesstättenverbandes Münden, die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dransfeld, Niemetal-Bühren, Hemeln-Bursfelde, Stadtkirche Münden, Landwehrhagen und Uschlag und
- die Verbandsmitglieder des Kindertagesstättenverbandes Göttingen-Nord-Süd, die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christophorus in Göttingen, Kreuz in Göttingen, St. Martini in Göttingen, Stephanus in Göttingen, St. Albani in Göttingen, Herberhausen, Roringen, Nikolausberg, Corvinus in Göttingen und St. Jacobi in Göttingen

werden Verbandsmitglieder des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Göttingen-Münden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 19. November 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Prof. Dr. Goos

Nr. 112 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Göttingen Nordost-Radolfshausen

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeinde-verband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Göttingen Nordost-Radolfshausen“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Göttingen-Weende in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische Christophorus-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Cosmas-und-

- Damian-Kirchengemeinde Herberhausen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Roringen in Göttingen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Nikolausberg in Göttingen,
 - die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Waake in Waake,
 - die Evangelisch-lutherische Cosmae-und-Damiani-Kirchengemeinde Ebergötzen in Ebergötzen und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Landolfshausen in Landolfshausen.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeinneverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 9. September 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Prof. Dr. Goos

Nr. 113 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Herzberg am Harz

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Lonau in Herzberg am Harz,
- der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde zu Herzberg/Harz in Herzberg am Harz,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde zu Herzberg/Harz in Herzberg am Harz und
- der Evangelisch-lutherischen St.-Benedictus-Kirchengemeinde Sieber in Herz-

berg am Harz

(Kirchenkreis Harzer Land) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Herzberg am Harz“ gebildet.

- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 des Regionalgesetzes bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Herzberg am Harz besteht der Gesamtkirchenvorstand aus insgesamt 17 Personen:

- jeweils zwei Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände Lonau und Sieber,
- 4 Mitglieder des Kirchenvorstandes Christus,
- 6 Mitglieder des Kirchenvorstandes St. Nicolai und
- den Mitgliedern des Pfarramtes.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 15. September 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Prof. Dr. Goos

Nr. 114 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Maria Magdalena am Lichtenstein

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen St.-Cyriaki-Kirchengemeinde Dorste,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde Eisdorf,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Martin-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste,
 - der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Schwiegershausen,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Aegidien-Kirchengemeinde Wulften,
- (Kirchenkreis Harzer Land) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Maria Magdalena am Lichtenstein“ gebildet.

- gelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde „Maria Magdalena am Lichtenstein“ gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 des Regionalgesetzes bestehen.
- (3) Die Pfarrstelle (0,5) mit Sitz in Eisdorf wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle (1,0) mit Sitz in Schwiegershausen wird II. Pfarrstelle und die Pfarrstelle (0,5) mit Sitz in Wulften wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Maria Magdalena am Lichtenstein.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Maria Magdalena am Lichtenstein besteht der Gesamtkirchenvorstand aus insgesamt 13 Personen:

- jeweils zwei Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände Dorste, Eisdorf, Nienstedt-Förste, Schwiegershausen und Wulften und
- den Mitgliedern des Pfarramtes.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 15. September 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Prof. Dr. Goos

Nr. 115 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Oder-Sieber-Aue in Elbingerode am Harz

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Elbingerode in Hattorf am Harz,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Hördern in Hattorf am Harz,
- der Evangelisch-lutherischen Johannes-der-Täufer-und-Servatius-Kirchengemeinde

- Pöhlde in Herzberg am Harz und
- der Evangelisch-lutherischen St.-Thomas-Kirchengemeinde Scharzfeld in Herzberg am Harz
- (Kirchenkreis Harzer Land) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Oder-Sieber-Aue“ in Elbingerode am Harz gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 des Regionalgesetzes bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Oder-Sieber-Aue besteht der Gesamtkirchenvorstand aus insgesamt 9 Personen:

- jeweils zwei Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände Elbingerode, Hördern, Pöhlde, und Scharzfeld und
- dem Mitglied des Pfarramtes.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 15. September 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Prof. Dr. Goos

Nr. 116 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Marienwerder und der Versöhnungskirchengemeinde Garbsen-Havelse (Kirchenkreis Hannover)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Marienwerder in Hannover und die Evangelisch-lutherische Versöhnungskirchengemeinde Garbsen-Havelse in Garbsen (Kirchenkreis Hannover) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Marienwerder-Havelse“ in Hannover zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Marienwerder-Havelse.

§ 3

Die halbe Pfarrstelle der St.-Marien-Kirchengemeinde Marienwerder und die halbe Pfarrstelle der Versöhnungskirchengemeinde Garbsen-Havelse werden zu einer Pfarrstelle mit vollem Dienst zusammengelegt.

§ 4

- (1) Die mit dem Patronat Marienwerder verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich des Präsentationsrechts bleiben für die Dauer des Zusammenschlusses (lt. Vereinbarung vom 30. Juni/1. Juli und 19. August 2025) erhalten.
- (2) Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds ist Eigentümer des Flurstücks 40/18 der Flur 1 Gemarkung Marienwerder Grundbuch von Marienwerder Blatt 1128. Das dort unter Abteilung II lfd. Nr. 3 eingetragene Nießbrauchrecht für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienwerder geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Marienwerder-Havelse als Rechtsnachfolgerin über.

§ 5

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Marienwerder, im Grundbuch „Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienwerder“ genannt, geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Marienwerder-Havelse über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Marienwerder	32	Marienwerder	1	28/4	2,0352

§ 6

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Versöhnungskirchengemeinde in Garbsen-Havelse, im Grundbuch „Evangelisch-lutherische Versöhnungsgemeinde in Garbsen“ genannt, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Marienwerder-Havelse (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Garbsen	6086	Garbsen	12	530	0,2664
Garbsen	6086	Garbsen	12	574/6	0,1521

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Garbsen	6086	Garbsen	12	574/9	0,0058
Garbsen	6086	Garbsen	12	525/1	0,0831

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 4. November 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Prof. Dr. Goos

Nr. 117 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brüggen, Eberholzen und Rheden (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) Hier: Berichtigung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Mit Anordnung vom 19. März 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 154) wurden die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brüggen in Gronau (Leine), die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eberholzen in Sibbesse und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rheden in Gronau (Leine) zum 1. Januar 2025 zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An den Sieben Bergen“ in Sibbesse zusammengelegt.
- (2) Diese Anordnung wird wie folgt berichtigt:
 - In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „40“ für das Flurstück im Salzabbaugerechtigkeitsgrundbuchblatt 372 der Gemarkung Eberholzen Flur 6 durch die Angabe „14“ ersetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 28. August 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. Goos

Nr. 118 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Neuenkirchen und Schmalförden

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Katharinen-Kirchengemeinde Neuenkirchen in Neuenkirchen und die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Schmalförden in Ehrenburg (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden“ in Ehrenburg zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neuenkirchen (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden in Ehrenburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuenkirchen	355	Neuenkirchen	6	12/2	0,4133

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neuenkirchen (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden in Ehrenburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuenkirchen	269	Neuenkirchen	4	208/15	0,1391
Neuenkirchen	269	Neuenkirchen	5	5/1	0,8535
Neuenkirchen	269	Neuenkirchen	5	29	0,9956
Neuenkirchen	269	Neuenkirchen	3	109/9	0,1561
Neuenkirchen	269	Neuenkirchen	5	65	0,3033
Cantrup	237	Cantrup	14	9	0,6807
Kirchboitzen	267	Kirchboitzen	5	63	1,1030
Warpe	409	Nordholz	10	42	0,7550

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neuenkirchen (Dotation Küsterei) gehen die ideellen Anteile von 17/100 an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden in Ehrenburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Jardinghausen	166	Jardinghausen	2	76/17	8,4172

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neuenkirchen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden in Ehrenburg (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuenkirchen	273	Neuenkirchen	3	27/8	4,4812
Neuenkirchen	273	Neuenkirchen	3	68/1	0,3696
Neuenkirchen	273	Neuenkirchen	4	2	0,2210
Neuenkirchen	273	Neuenkirchen	4	202/4	3,6459
Neuenkirchen	273	Neuenkirchen	4	202/5	0,1250
Neuenkirchen	273	Neuenkirchen	5	28	0,6280
Neuenkirchen	273	Neuenkirchen	5	64	0,4025
Neuenkirchen	273	Neuenkirchen	6	10/1	0,1901
Neuenkirchen	273	Neuenkirchen	6	13/3	0,6443
Neuenkirchen	273	Neuenkirchen	6	56	0,0018
Neuenkirchen	273	Bruchhausen-Vilsen	40	27/1	0,3031
Scholen	378	Cantrup	14	8	1,4656
Scholen	378	Scholen	12	57	5,0249
Scholen	378	Scholen	13	6	6,1933

(5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neuenkirchen (Dotation Pfarrwitwentum) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden in Ehrenburg (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuenkirchen	353	Neuenkirchen	5	66	0,4628
Neuenkirchen	353	Neuenkirchen	5	24	0,7021

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schmalförden (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden in Ehrenburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schmalförden	521	Schmalförden	9	30/7	0,4313
Schmalförden	521	Schmalförden	10	34/3	0,2642
Schmalförden	521	Schmalförden	9	38/7	0,0432
Schmalförden	521	Schmalförden	9	39/1	1,1945
Schmalförden	521	Schmalförden	10	35/2	0,0137

Ebenso gehen über die im Grundbuch von

Schmalförden Blatt 521 im Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 30 bis 32 eingetragenen Grunddienstbarkeiten.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schmalförden (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden in Ehrenburg (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schmalförden	432	Schmalförden	1	4/1	0,1369
Schmalförden	432	Schmalförden	1	16	0,7305
Schmalförden	432	Schmalförden	3	30	1,0545
Schmalförden	432	Schmalförden	8	43	0,2971
Schmalförden	432	Schmalförden	9	28	1,2426
Schmalförden	432	Schmalförden	9	29/1	0,8761
Schmalförden	432	Schmalförden	15	8/2	0,6599
Schmalförden	432	Schmalförden	15	8/4	0,2137
Schmalförden	432	Schmalförden	15	91/1	0,0719
Schmalförden	432	Schmalförden	15	92	0,9765
Schmalförden	432	Schmalförden	17	38	0,9013
Schmalförden	432	Schmalförden	17	92	1,4878
Schmalförden	432	Schmalförden	19	48	2,2663
Schmalförden	432	Schmalförden	19	83	1,8456
Schmalförden	432	Rathlosen	17	14/1	4,2500
Schmalförden	432	Schmalförden	19	39/1	1,7554

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schmalförden (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden in Ehrenburg (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schmalförden	395	Schmalförden	2	51	0,8446
Schmalförden	395	Schmalförden	2	77	0,9057
Schmalförden	395	Schmalförden	3	20	1,4671
Schmalförden	395	Schmalförden	3	31	1,4261
Schmalförden	395	Schmalförden	7	12	1,3840
Schmalförden	395	Schmalförden	8	44	1,6466
Schmalförden	395	Schmalförden	9	40/5	1,7838
Schmalförden	395	Schmalförden	9	54	0,9833
Schmalförden	395	Schmalförden	9	123/29	1,5605
Schmalförden	395	Schmalförden	15	85	0,2674
Schmalförden	395	Schmalförden	15	86	0,4206
Schmalförden	395	Schmalförden	15	93/1	1,2514
Schmalförden	395	Schmalförden	15	378	2,1795
Schmalförden	395	Schmalförden	17	28	0,7406
Schmalförden	395	Schmalförden	17	39	0,7372
Schmalförden	395	Schmalförden	19	13	2,8547
Schmalförden	395	Schmalförden	10	30/2	0,3927

Ebenso geht über die im Grundbuch von Schmalförden Blatt 395 im Bestandsverzeichnis unter

den laufenden Nummern 15 und 16 eingetragene Grunddienstbarkeit.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 2. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. G o o s

Nr. 119 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Jona und St. Petri Göttingen-Grone

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Jona-Kirchengemeinde Göttingen-Grone in Göttingen und die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Göttingen-Grone in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen-Münden) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Grone“ in Göttingen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Jona-Kirchengemeinde in Göttingen-Grone (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grone	3066	Grone	6	729	0,0449
Grone	3066	Grone	6	139/1	0,1174

- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jona Göttingen als Trägerin d. unselbständigen „Stiftung der Jonagemeinde“, Göttingen, geht der Miteigentumsanteil von 158,288/10.000 an den folgenden Grundstücken, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoss mit Keller- raum – alles Nr. 34 des Aufteilungsplanes

– auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grone	4332	Grone	6	501	0,3620
Grone	4332	Grone	6	502	0,1241
Grone	4332	Grone	6	714	0,1200

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evang.-luth. Kirchengemeinde (Kirche) Göttingen-Grone gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grone	4094	Grone	16	8	0,8695
Grone	4094	Grone	18	20/1	0,7945
Grone	4094	Grone	4	101/3	0,1787
Grone	4094	Grone	4	277/3	0,0003
Grone	4094	Grone	4	277/4	0,0062
Grone	4094	Grone	3	86/6	0,2989
Grone	4094	Elliehausen	6	26	1,9367
Grone	4094	Grone	14	7/4	0,3812

Ebenso gehen über die im Grundbuch von Grone Blatt 4094 im Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 12 bis 14 eingetragenen Grunddienstbarkeiten und die unter der Nummer 15 eingetragene Reallast.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Grone (Dotation Kirche), Göttingen-Grone geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedernjesa	572	Niedernjesa	1	89	14,1382

In der Gemarkung Niedernjesa läuft zurzeit noch ein Flurbereinigungsverfahren. Für die in Absatz 2 und Absatz 8 genannten Flurstücke liegt eine vorläufige Besitzeinweisung vor. Die neuen Bezeichnungen und Größen lauten wie folgt:

Aus Flur 1, Flurstück 89, 14,1382 ha wird Flur 7, Flurstück 130, Größe: 13,9926 ha.

Aus Flur 3, Flurstück 36, 0,2438 ha wird Flur 7, Flurstück 129, Größe: 0,2087.

Die Grundbucheinträge sind noch nicht erfolgt.

(3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-lutherischen Kirchengemeinde (Kirche) in Grone gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone (Dotation

Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Schneen	653	Groß Schneen	1	1	1,7125
Groß Schneen	653	Groß Schneen	1	23	1,4117

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Grone (Küste-rei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grone	4036	Grone	18	17/1	0,1269
Grone	4036	Grone	4	102/3	0,0518
Grone	4036	Grone	4	277/5	0,0002

(5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde (Pfarre) in Göttingen-Grone gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grone	3531	Grone	14	68	0,1030
Grone	3531	Grone	4	97/1	0,2063
Grone	3531	Grone	14	39/1	0,7551
Grone	3531	Grone	18	17/2	0,4843
Grone	3531	Grone	1	277/83	3,4703
Grone	3531	Grone	1	78/2	6,2373
Grone	3531	Grone	13	39	4,8311
Grone	3531	Grone	12	69/1	0,9940
Grone	3531	Grone	13	3/4	3,7814
Grone	3531	Grone	12	70/1	0,3260
Grone	3531	Grone	16	11/2	0,6405
Grone	3531	Grone	13	31/7	0,8459

(6) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Grone (Pfarre) Göttingen geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Ellershausen	737	Groß Ellershausen	4	54/8	1,4936

(7) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Grone (Pfarre) Göttingen-Grone geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rosdorf	2874	Rosdorf	23	16/2	2,9309

(8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lu-

therischen Kirchengemeinde in Grone (Pfarre) Göttingen geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedernjesa	448	Niedernjesa	3	36	0,2438

In der Gemarkung Niedernjesa läuft zurzeit noch ein Flurbereinigungsverfahren. Für die in Absatz 2 und Absatz 8 genannten Flurstücke liegt eine vorläufige Besitzeinweisung vor. Die neuen Bezeichnungen und Größen lauten wie folgt:

Aus Flur 1, Flurstück 89, 14,1382 ha wird Flur 7, Flurstück 130, Größe: 13,9926 ha.

Aus Flur 3, Flurstück 36, 0,2438 ha wird Flur 7, Flurstück 129, Größe: 0,2087.

Die Grundbucheinträge sind noch nicht erfolgt.

(9) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde (Pfarrwitwendum) in Grone gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grone	3929	Grone	3	17	0,0650
Grone	3929	Grone	4	99	0,0267
Grone	3929	Grone	18	22/1	1,9756

(10) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde Grone (1/10 Küsterei, 9/10 Pfarre) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone (1/10 Dotation Kirche, 9/10 Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Imbsen	187	Imbsen	2	25/1	4,5077

(11) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde in Göttingen-Grone – Grundstücke Nr. 1 bis 12 (Pfarre), Nr. 13, 14 (Kirche) – gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grone (Grundstücke Nr. 1 bis 12 Dotation Pfarre, Grundstücke 13, 14 Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grone	2231	Grone	3	84	0,1060
Grone	2231	Grone	3	85	0,2099
Grone	2231	Grone	3	87	0,3533
Grone	2231	Grone	3	86/1	0,0120
Grone	2231	Grone	3	86/4	1,0177
Grone	2231	Grone	3	95/4	0,0418
Grone	2231	Grone	3	97/7	0,0149
Grone	2231	Grone	3	97/5	0,0157

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grone	2231	Grone	3	99/1	0,0372
Grone	2231	Grone	3	97/3	0,0168
Grone	2231	Grone	3	96/1	0,0159
Grone	2231	Grone	3	98/1	0,0182
Grone	2231	Grone	3	86/5	0,1944
Grone	2231	Grone	3	86/7	0,0944

Alle im Grundbuch von Grone Blatt 2231 genannten Grundstücke sind im Erbbaugrundbuch von Grone Blatt 2232 eingetragen, Erbbauberechtigte ist das Ev. Stift Alt- und Neu-Bethlehem, Göttingen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 2. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Prof. Dr. Goos

Nr. 120 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Todemann in Rinteln

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Josua-Stegmann-Kapellengemeinde Todemann in Rinteln in der Evangelisch-lutherischen Johanniskirchengemeinde Rinteln in Rinteln (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg) wird aufgehoben.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Johanniskirchengemeinde Rinteln ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Josua-Stegmann-Kapellengemeinde Todemann.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Prof. Dr. Goos

Nr. 121 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Rehden Land

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barver,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Rehden-Hemslöh und
 - der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Wetschen (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Rehdener Land“ in Rehden gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 des Regionalgesetzes bestehen.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Rehdener Land.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 4. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Prof. Dr. Goos

Nr. 122 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine) und der Evangelisch-lutherischen Andreas-Kirchengemeinde Betheln in Gronau (Leine) (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine) und die Evangelisch-lutherische Andreas-Kirchengemeinde Betheln in Gronau (Leine) (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine)“ in Gronau (Leine) zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine).

§ 3

Die pfarramtliche Versorgung erfolgt durch das gemeinsam mit den Ev.-luth. Kirchengemeinden An den Sieben Bergen in Sibbesse, Barfelde und Nienstedt geführte verbundene Pfarramt Gronau Stadt und Land mit Sitz in Gronau, I. Pfarrstelle und in Eberholzen, II. Pfarrstelle.

§ 4

Die mit dem Patronat für die Kirchengemeinde Gronau verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt Gronau (Leine) und von Herrn Alexander von Bennigsen-Mackiewicz bleiben erhalten.

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine) (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaurechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit im GB-Blatt
Gronau	1357	Gronau	9	84/1	0,0803	2581
Gronau	1523	Gronau	4	71/1	0,2856	2581
Gronau	2081	Gronau	9	410/112	2,5078	2581
Gronau	2081	Gronau	6	247/19	0,1761	2581
Gronau	2081	Gronau	6	246/19	0,2603	2581
Gronau	2081	Gronau	9	102/1	2,2814	2581
Gronau	2081	Gronau (Ed-dinghausen)	5	135	1,0067	
Gronau	2081	Gronau	17	45/4	0,2242	2581
Gronau	2081	Gronau	17	46	0,0850	2581
Gronau	2081	Gronau	2	6/4	0,0231	
Gronau	2081	Gronau	2	6/5	4,3630	
Gronau	2081	Gronau	4	62/1	1,5275	2581
Gronau	2081	Gronau	6	2/1	0,9481	
Gronau	2081	Gronau	6	3	0,2618	
Gronau		Gronau	17	306/50	0,0136	2581
Gronau		Gronau	10	43/8	2,0306	2581
Gronau		Gronau	7	125/1	0,5897	2581
Gronau		Gronau	12	1/1	4,0895	2581
Gronau		Gronau	15	54/1	0,0231	2581
Gronau		Gronau	5	14/1	0,1173	2581
Gronau		Gronau	19	39/1	0,7258	2581
Gronau		Gronau	5	16/1	0,4139	2581

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine) (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaurechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit im GB-Blatt
Gronau	1763	Gronau	6	32/1	0,6091	2585
Gronau	1763	Gronau	6	27/2	0,1726	
Gronau	1763	Gronau	10	4/1	0,3720	
Gronau	1763	Gronau	6	33	0,3432	
Gronau		Gronau	10	1/1	0,9627	2585
Gronau		Gronau	9	132/30	0,0235	2585
Gronau		Gronau	9	132/31	0,0103	2585
Gronau		Gronau	9	132/26	0,0205	2585
Gronau		Gronau	9	132/33	0,0690	2585
Gronau		Gronau	9	132/34	0,1334	2585
Wallenstedt	134	Wallenstedt	2	124	0,1374	189

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine) (Dotation Küster- und Organistendienst) gehen folgendes Grundstück und Salzabbaurechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde

St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit im GB-Blatt
Gronau	2199	Gronau	4	72	0,3441	
Gronau		Gronau	8	55/6	0,2060	2582
Gronau		Gronau	8	56/7	0,2130	2582

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gronau	2879	Gronau	9	51/7	0,3442
Gronau	2879	Gronau	9	58/37	0,0038
Gronau	2879	Gronau	9	58/39	0,0071
Gronau	2879	Gronau	9	58/40	0,0037

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine) (Dotation 1. Pfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaurechte sowie die Gerechtigkeit an der Genossenschaftsforst auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit im GB-Blatt
Brullsen	156	Brullsen	1	19	4,5507	166
Brullsen	156	Brullsen	1	12/2	2,1414	
Brullsen		Brullsen	1	12/1	2,1644	165
Brullsen	156	Bäntorf	1	85/9	2,4838	165
Brullsen	156	Hohnsen	2	51	1,2650	165
Barfelde	335	Gronau	9	110/29	0,0658	
Barfelde		Barfelde	9	23/1	0,1811	399
Gronau	1625	Gerechtigkeit Nr. 25 an der Genossenschaftsforst				
Gronau	1625	Gronau	8	113/26	1,6444	2583
Gronau	1625	Gronau	8	26/1	1,7526	2583
Gronau	1625	Gronau	8	27	4,6905	2583
Gronau	1625	Eddinghausen-Gronau	5	45/1	0,3256	
Gronau	1625	Eddinghausen-Gronau	5	45/2	0,4554	
Gronau	1625	Gronau	9	113/1	3,5255	
Gronau	1625	Gronau	10	9/41	2,4133	
Gronau	1625	Gronau	6	29	1,1500	2583
Gronau	1625	Gronau	11	90/2	2,5221	2583

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtig-keit im GB-Blatt
Gronau	1625	Gronau	8	124/25	1,9413	2583
Wallenstedt	135	Wallenstedt	2	125/1	0,2694	188
Gronau		Gronau	10	51/9	5,2894	2583
Gronau		Gronau	5	15/1	0,1580	2583
Gronau		Gronau	9	413/113	3,4547	2583
Gronau		Gronau	9	58/5	0,0428	2583
Gronau		Gronau	15	31/1	0,1356	2583
Gronau		Gronau	9	51/3	0,1510	2583

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtig-keit im GB-Blatt
Gronau		Gronau	5	70/21	0,0506	2584
Gronau		Gronau	5	70/22	0,0789	2584
Gronau		Gronau	5	70/23	0,0550	2584
Gronau		Gronau	5	70/24	0,0726	2584
Gronau		Gronau	5	70/25	0,0239	2584
Gronau		Gronau	5	70/26	0,0658	2584
Gronau		Gronau	5	70/10	0,0209	2584
Gronau		Gronau	5	70/20	0,0657	2584

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine) (Dotation 2. Pfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaurechte sowie die Gerechtigkeit an der Genossenschaftsforst auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtig-keit im GB-Blatt
Gronau	2279	Gronau	6	259/28	0,9821	2584
Gronau	2279	Gronau		Gerechtigkeit Nr. 53 an der Genossenschaftsforst Gron Blatt 474		
Gronau	2279	Gronau	10	65/4	0,9500	2584
Gronau	2279	Gronau	8	55/5	0,4028	2584
Gronau	2279	Brüggen	6	36	1,0713	2584
Gronau	2279	Gronau	4	73	0,3242	
Gronau	2279	Eddinghau-sen-Gronau	5	2/1	0,3855	
Gronau	2279	Eddinghau-sen-Gronau	5	2/2	0,4350	
Gronau	2279	Brüggen	5	48/6	0,9506	
Gronau	2279	Brüggen	5	48/7	1,3692	
Gronau	2279	Brüggen	10	5	4,9541	
Gronau	2279	Gronau	22	1	3,0471	
Gronau	2279	Gronau	4	6/3	6,0196	2584
Gronau	2279	Gronau	15	34/2	0,1796	
Gronau	3317	Gronau	5	70/22	0,0789	2584
Gronau		Gronau	7	131	1,1139	2584
Gronau		Gronau	7	151	3,2119	2584
Gronau		Gronau	19	116/18	1,0486	2584
Gronau		Gronau	15	34/1	0,1601	2584
Gronau		Gronau	5	347/70	0,7863	2584
Gronau		Gronau	5	70/11	0,3286	2584
Gronau		Gronau	5	70/12	0,0498	2584
Gronau		Gronau	5	70/13	0,0630	2584
Gronau		Gronau	5	70/14	0,0761	2584
Gronau		Gronau	5	70/15	0,0664	2584
Gronau		Gronau	5	70/16	0,0660	2584
Gronau		Gronau	5	70/17	0,0446	2584
Gronau		Gronau	5	70/18	0,0976	2584
Gronau		Gronau	5	70/19	0,0997	2584

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine) (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaurechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtig-keit im GB-Blatt
Dohnsen	249	Dohnsen	4	290/139	5,0000	
Breinum	486	Almstedt	6	10	0,5869	525
Breinum	486	Breinum	3	28/3	1,5618	
Breinum		Breinum	3	28/2	0,0999	525
Breinum		Breinum	3	28/1	1,4619	525
Breinum		Breinum	4	379/106	0,6840	525

§ 7

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine), im Grundbuch „Ev.-lutherische Kirchengemeinde Gronau 1/2 1. Pfarre, 1/2 Kiisterei)“ genannt, geht das folgende Grundstück und Salzabbaurecht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) je zu 1/2 auf die Dotation Pfarre und auf die Dotation Kirche über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtig-keit im GB-Blatt
Luttern	41	Luttern	2	69/4	8,7493	41

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine), im Grundbuch „Ev.-luth. Kirchengemeinde Gronau bei Elze in Hannover (2/3 Kirche, 1/3 I. Pfarre)“ genannt, gehen folgende Grundstücke und Salzabbaurechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-

Kirchengemeinde Gronau (Leine) zu 2/3 auf die Dotation Kirche und zu 1/3 auf die Dotation Pfarre über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit im GB-Blatt
Nesse	475	Nesse	3	40	0,8071	617
Nesse	475	Nesse	3	76	1,9959	617
Nesse	475	Nesse	3	77/2	0,8076	617
Nesse	475	Nesse	3	80/2	1,1472	617
Nesse	475		3	Wegericht an den Flurstücken 77/1 u. 80/1 Flur 3 und 27/1 Flur 9		617
Nesse	475	Nesse	3	78/2	0,8303	
Nesse		Nesse	3	78	0,9653	617
Nesse	475	Nesse	3	79/2	1,6285	
Nesse		Nesse	3	79	1,9119	617
Nesse	475	Nesse	3	47/4	0,1976	
Nesse	475	Nesse	3	39/1	2,3592	
Nesse		Nesse	3	39	2,1292	617

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine), im Grundbuch „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gronau – Jasterstiftung-, Gronau (Leine)“ genannt, geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) -Jasterstiftung- über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sehde	374	Sehde	4	141/1	0,3833

§ 8

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Andreas-Kirchengemeinde Betheln in Gronau (Leine) (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaurechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit im GB-Blatt
Betheln	299	Betheln	3	231/2	0,6572	
Betheln	299	Betheln	3	142/13	0,2885	
Betheln		Betheln	3	231/1	0,6552	518
Betheln		Betheln	3	142/11	0,2935	518

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Andreas-Kirchengemeinde Betheln in Gronau (Leine) (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaurechte

auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit im GB-Blatt
Betheln	475	Betheln	14	29/2	1,7189	
Betheln	475	Betheln	15	2	4,3927	
Betheln		Betheln	6	72	0,3626	519
Betheln		Betheln	8	184/124	0,0722	519
Betheln		Betheln	9	11	0,7027	519
Betheln		Betheln	10	30	0,3794	519
Betheln		Betheln	5	13	0,7852	519
Betheln		Betheln	5	4/2	1,1812	519
Betheln		Betheln	4	80/1	2,9451	519
Betheln		Betheln	6	99/1	1,0697	519
Betheln		Betheln	9	47/1	0,2160	519
Betheln		Betheln	9	47/2	0,4126	519

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Andreas-Kirchengemeinde Betheln in Gronau (Leine) (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaurechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit im GB-Blatt
Betheln	304	Betheln	3	241/5	0,2925	
Betheln		Betheln	8	178/118	0,0736	521
Betheln		Betheln	9	19	1,4055	521
Betheln		Betheln	10	29	0,7588	521
Betheln		Betheln	1	18/1	0,4681	521
Betheln		Betheln	5	2/1	0,7775	521
Betheln		Betheln	3	269/20	0,4669	521
Betheln		Betheln	3	241/2	0,0277	521
Betheln		Betheln	3	241/3	0,5173	521
Betheln		Betheln	8	75/1	0,6044	521
Betheln		Betheln	8	75/2	0,0242	521
Betheln		Betheln	7	13/2	0,1948	521
Betheln		Betheln	7	13/3	0,0860	521

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Andreas-Kirchengemeinde Betheln in Gronau (Leine) (Dotation Pfarrwitwentum) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaurechte auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) (Dotation Pfarr) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtig-keit im GB-Blatt
Betheln	436	Betheln	3	145/2	0,0250	
Betheln	436	Betheln	14	28	2,2480	
Betheln	436	Betheln	14	29/1	0,0762	
Betheln		Betheln	5	33	0,7955	520
Betheln		Betheln	6	44	0,4786	520
Betheln		Betheln	3	145/1	0,0230	520

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Andreas-Kirchengemeinde Betheln in Gronau (Leine) (Dotation Pfarre) geht der ideelle Anteil von 618/10.000 des folgenden Grundstückes auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St.-Andreas-und-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lauenstein	1150	Lauenstein	33	222	5,0630

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

H a n n o v e r , den 5. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

P r o f. D r. G o o s

Nr. 123 Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Bad Münder, hier: Berichtigung

Berichtigung

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Bad Münder vom 29. Januar 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 68) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 14 ist die Angabe „1. Juli 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ zu ersetzen.
2. Im Genehmigungsvermerk ist die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ zu ersetzen.

H a n n o v e r , den 18. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

P r o f. D r. G o o s

Nr. 124 Erweiterung des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya um die Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen (Kirchenkreis Syke-Hoya)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Hoya-Hilgermissen wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird in der kirchlichen Rechtssammlung veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

H a n n o v e r , den 17. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

P r o f. D r. G o o s

Nr. 125 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Lengden und Klein Lengden

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Lengden in Gleichen und die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Klein Lengden in Gleichen (Kirchenkreis Göttingen-Münden) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lengder Burg“ in Gleichen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-

lutherischen Kirchengemeinde (Kirche) in Groß-Lengden gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Lengden	588	Groß Lengden	8	2	0,5829
Groß Lengden	588	Groß Lengden	13	16	0,0213
Groß Lengden	588	Groß Lengden	16	39	3,3187
Groß Lengden	588	Groß Lengden	3	134/27	2,1788
Groß Lengden	588	Groß Lengden	3	149/61	4,2752
Groß Lengden	588	Groß Lengden	16	9/1	1,4784
Groß Lengden	588	Groß Lengden	17	4/1	0,3140
Groß Lengden	588	Groß Lengden	13	15/4	0,1211

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde (Küsterei) Groß Lengden in Gleichen-Groß Lengden gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Lengden	515	Groß Lengden	8	7	0,2380
Groß Lengden	515	Groß Lengden	9	27/9	0,3748
Groß Lengden	515	Groß Lengden	13	29/2	0,0902

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde (Küsterei) in Groß-Lengden gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Varlossen	807	Varlossen	5	104	0,4300
Varlossen	807	Varlossen	5	113	0,5620

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde (Pfarre) Groß Lengden in Gleichen-Groß Lengden gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Lengden	505	Groß Lengden	3	78/1	2,5945
Groß Lengden	505	Groß Lengden	3	150/62	2,4910
Groß Lengden	505	Groß Lengden	8	32	0,7622
Groß Lengden	505	Groß Lengden	9	54	6,3608
Groß Lengden	505	Groß Lengden	14	30/1	0,2735
Groß Lengden	505	Groß Lengden	16	13	2,1708
Groß Lengden	505	Groß Lengden	17	2/1	1,3115
Groß Lengden	505	Groß Lengden	17	42	2,3902
Groß Lengden	505	Groß Lengden	18	88/2	0,7247
Groß Lengden	505	Groß Lengden	18	110	0,5384

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Lengden	505	Groß Lengden	18	113	3,3028
Groß Lengden	505	Groß Lengden	18	31/2	0,4854

(5) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lengden (Pfarre), Gleichen geht der jeweilige Anteil von 16/59 an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Elkershausen	162	Elkershausen	1	120/40	4,4130
Elkershausen	162	Elkershausen	1	50/2	3,5881

(6) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde (Pfarre) in Groß Lengden geht der jeweilige Anteil von 16/59 an dem folgenden Grundstück und an den folgenden Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Groß Hütbergen	–	Groß Hütbergen	5	32/1	7,3516	134
Groß Hütbergen	121	Döhlbergen	1	249/4	0,0132	134

Das Flurstück 32/1 Flur 5 Gemarkung Groß Hütbergen ist von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lengden im Rahmen eines freiwilligen Landtauschs ohne das Salzabbaurecht abgegeben worden.

(7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde (Pfarrwitwentum) in Groß Lengden geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Lengden	551	Groß Lengden	3	151/63	0,2499

(8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde (Friedhof) in Gleichen-Groß Lengden geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Lengden	606	Groß Lengden	9	130/64	0,3750

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Klein Lengden (Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Klein Lengden	503	Klein Lengden	2	18	0,7944
Klein Lengden	503	Klein Lengden	2	82/1	0,1086
Klein Lengden	503	Klein Lengden	2	194/1	0,9740
Klein Lengden	503	Klein Lengden	6	11	0,4997

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Klein Lengden (Küsterei) in Gleichen-Klein Lengden gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Klein Lengden	437	Klein Lengden	2	75/1	0,0088
Klein Lengden	437	Klein Lengden	2	86/1	0,0008
Klein Lengden	437	Klein Lengden	2	406/82	0,0352
Klein Lengden	437	Klein Lengden	3	99	0,1291
Klein Lengden	437	Klein Lengden	3	208/12	0,9438

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Klein Lengden (Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Klein Lengden	487	Klein Lengden	2	32	0,9984
Klein Lengden	487	Klein Lengden	3	66	0,3334
Klein Lengden	487	Klein Lengden	3	67	0,5840
Klein Lengden	487	Klein Lengden	3	120/1	2,6724
Klein Lengden	487	Diemarden	4	6	0,2175
Klein Lengden	487	Klein Lengden	2	86/14	0,0339
Klein Lengden	487	Klein Lengden	3	54/1	9,2799
Klein Lengden	487	Klein Lengden	3	64/2	0,0003
Klein Lengden	487	Klein Lengden	3	64/3	0,7628
Klein Lengden	487	Klein Lengden	3	130/10	0,0081
Klein Lengden	487	Groß Schneen	2	73	1,9970
Klein Lengden	487	Diemarden	5	131/1	1,3542
Klein Lengden	487	Diemarden	5	132	0,2206
Klein Lengden	487	Klein Lengden	2	75/2	0,0009

- (4) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Klein Lengden (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde

Lengder Burg in Gleichen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eimen	427	Eimen	5	53/184	0,7776
Eimen	427	Eimen	5	184/1	5,0052
Eimen	427	Eimen	5	183	8,9432

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Klein Lengden (Pfarrwitwentum) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Klein Lengden	504	Klein Lengden	2	80/5	0,0790
Klein Lengden	504	Klein Lengden	3	178/121	0,1277

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde (Friedhof), Klein Lengden geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengder Burg in Gleichen (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Klein Lengden	526	Klein Lengden	3	11	0,4565

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Prof. Dr. G o o s

Nr. 126 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Adelebsen und Erbsen

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Adelebsen in Adelebsen und die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Erbsen in Adelebsen (Kirchenkreis Göttingen-

Münden) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen“ in Adelebsen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Adelebsen (Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adelebsen	1781	Adelebsen	13	102/5	0,1647
Adelebsen	1781	Adelebsen	11	98/8	0,0116
Adelebsen	1781	Adelebsen	11	95/6	0,1786
Adelebsen	1781	Adelebsen	11	95/5	0,0626

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Adelebsen (Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adelebsen	1027	Adelebsen	6	75	0,2700
Adelebsen	1027	Adelebsen	6	38/1	1,9469
Adelebsen	1027	Adelebsen	7	18/1	1,7728
Adelebsen	1027	Adelebsen	11	96/6	0,0478

- (3) Aus dem Grundvermögen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde – Pfarre – in Adelebsen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adelebsen	1663	Adelebsen	4	141/83	0,2930
Adelebsen	1663	Adelebsen	6	48	1,2985
Adelebsen	1663	Adelebsen	4	37	0,7359
Adelebsen	1663	Barterode	3	1	5,4610
Adelebsen	1663	Adelebsen	5	73/1	0,4887
Adelebsen	1663	Barterode	3	22/1	16,7290
Adelebsen	1663	Adelebsen	13	112/3	0,1110
Adelebsen	1663	Adelebsen	11	273	0,0775
Adelebsen	1663	Güntersen	6	45/3	0,8666
Adelebsen	1663	Barterode	9	2/2	0,7665
Adelebsen	1663	Barterode	3	12/2	4,6690
Adelebsen	1663	Barterode	3	12/3	0,0240
Adelebsen	1663	Barterode	3	38/2	6,1880
Adelebsen	1663	Barterode	3	38/3	1,5740
Adelebsen	1663	Adelebsen	11	98/11	0,0330
Adelebsen	1663	Barterode	11	284/2	0,2419
Adelebsen	1663	Barterode	2	29/2	4,8272

- (4) Aus dem Grundvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adelebsen (Pfarre) in Adelebsen, Kreis Göttingen, gehen das folgende Grundstück und die folgenden Salzabbau-gerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Groß Hutbergen	124	Groß Hutbergen	2	32/8	0,0655	131
Groß Hutbergen	124	Groß Hutbergen	2	32/9	0,0911	131
Groß Hutbergen	124	Groß Hutbergen	2	51/9	1,2221	131
Groß Hutbergen	124	Groß Hutbergen	2	52/7	0,9646	131
Groß Hutbergen	124	Groß Hutbergen	2	52/9	1,2759	131
Groß Hutbergen	124	Groß Hutbergen	2	89/13	0,0365	131
Groß Hutbergen	124	Groß Hutbergen	2	89/14	0,0551	131
Groß Hutbergen	–	Groß Hutbergen	2	51/8	0,0396	131
Groß Hutbergen	–	Groß Hutbergen	2	52/6	0,0352	131
Groß Hutbergen	–	Groß Hutbergen	2	52/8	0,0397	131

Für die Flurstücke 51/8, 52/6 und 52/8 Flur 2 Gemarkung Groß Hutbergen ist die jeweilige Größe dem Grundbuch von Hutbergen Blatt 124 entnommen. Die Flurstücke selbst sind von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adelebsen veräußert worden.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde – Kirche – in Erbsen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Erbsen	200	Erbsen	3	161	0,0428
Erbsen	200	Erbsen	4	16	0,4893
Erbsen	200	Erbsen	4	17	0,5417
Erbsen	200	Erbsen	2	47/2	0,4521
Erbsen	200	Erbsen	2	47/1	0,0328
Erbsen	200	Erbsen	1	45	1,6849
Erbsen	200	Erbsen	4	11	1,2286
Erbsen	200	Erbsen	3	57/1	0,2555

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Erbsen (Kirche) in Adelebsen-Erbsen gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lödingsen	497	Lödingsen	2	15	0,4270
Lödingsen	497	Lödingsen	4	9	0,3986
Lödingsen	497	Lödingsen	4	51/1	0,9512
Lödingsen	497	Lödingsen	6	68	0,1966
Lödingsen	497	Lödingsen	6	118	0,0240
Lödingsen	497	Lödingsen	6	72/12	0,2701

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde – Kirche – in Erbsen geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wibbecke	197	Wibbecke	2	48	1,1681

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Erbsen (Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen in Adelebsen (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wibbecke	176	Wibbecke	3	17	0,0098
Wibbecke	176	Wibbecke	3	103/1	0,2785
Wibbecke	176	Wibbecke	2	35/4	0,2877

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Erbsen (Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Emmenhausen	125	Emmenhausen	1	1	1,6106
Emmenhausen	125	Emmenhausen	2	72	0,2839

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde -Kirche- in Erbsen geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adelebsen	1283	Adelebsen	11	79/5	0,4349

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Erbsen (Küsterei) in Adelebsen-Erbsen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lödingsen	498	Lödingsen	6	69	0,2140
Lödingsen	498	Lödingsen	7	42/1	1,0697

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Erbsen (Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wibbecke	239	Wibbecke	1	52	0,5222

- (9) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Erbsen (Pfarre) in Adelebsen-Erbsen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotations Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Erbsen	247	Erbsen	1	34/2	3,2588
Erbsen	247	Erbsen	2	26/1	0,8109
Erbsen	247	Erbsen	2	26/2	3,4495
Erbsen	247	Erbsen	2	49/1	2,4578
Erbsen	247	Erbsen	2	70/2	0,0102
Erbsen	247	Erbsen	2	70/3	0,0018
Erbsen	247	Erbsen	2	70/4	0,0066
Erbsen	247	Erbsen	3	14/1	2,6780
Erbsen	247	Erbsen	3	46/4	0,0003
Erbsen	247	Erbsen	3	46/5	3,4419
Erbsen	247	Erbsen	3	47	0,9436
Erbsen	247	Erbsen	3	50/2	1,2630
Erbsen	247	Erbsen	3	60/2	0,0208
Erbsen	247	Erbsen	3	305/3	1,1379
Erbsen	247	Erbsen	3	306/3	0,1270
Erbsen	247	Erbsen	2	87/2	0,2104
Erbsen	247	Erbsen	2	24/2	2,8595
Erbsen	247	Erbsen	3	45	0,4084

- (10) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde – Pfarre – in Erbsen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen (Dotations Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lödingsen	480	Lödingsen	6	494/228	0,1300
Lödingsen	480	Lödingsen	6	495/229	0,0742

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) P r o f. D r. G o o s

III. Mitteilungen

Nr. 127 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Vom 29. Mai 2024

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. hat am 29. Mai 2024 eine Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2013 (Kirchl. Amtsbl. 2014 S. 28), die zuletzt durch Beschluss vom 8. Mai 2023 (Kirchl. Amtsbl. 2024 S. 19) geändert worden ist, beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss gemäß § 13 Absatz 2 des Diakoniegesetzes vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 33 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, und das Einvernehmen mit den beteiligten Kirchen gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. wurden hergestellt.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossene Satzungsänderung:

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe k wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe l wird angefügt:
„l) Vorkommnisse sexualisierter Gewalt im Sinne der Gewaltschutzrichtlinie in ihren Einrichtungen und Diensten nach den Vorgaben der Diakonie Deutschland der DWiN-Geschäftsstelle anzuzeigen.“

Die Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2024 ist durch Eintragung in das Vereinsregister am 4. März 2025 in Kraft getreten.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 128 Urlaubsseelsorge-Dienst 2026

H a n n o v e r, den 28. August 2025

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird für das Jahr 2026 der Urlaubsseelsorge-Dienst ausgeschrieben.

Auf Antrag werden Pastorinnen und Pastoren zu den im Anhang beschriebenen Diensten beauftragt.

Bewerbungen bitten wir rechtzeitig nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und mit der Referentin/dem Referenten für Urlaubsseelsorge auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit beträgt mindestens 14 Tage.

Der Dienst in Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 Abs. 2 der Urlaubsverordnung vom 25. Februar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 25) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand können noch für das Kalenderjahr beauftragt werden, in welchem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Bewerbungen von Diakoninnen und Diakonen, Kantorinnen und Kantoren oder Prädikantinnen und Prädikanten zur Mitarbeit in der Urlauberseelsorge in den ausgeschriebenen Orten sind nach vorheriger Absprache mit der Referentin/dem Referenten für Urlaubsseelsorge an das Landeskirchenamt möglich.

Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (2. Klasse) vom zuständigen Kirchenamt erstattet. Besteht die Möglichkeit, vergünstigte Fahrkarten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird beauftragten Personen unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person. Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte mit Herrn Klaus Stemmann, Leiter des Teams Spiritualität (Kirche im Tourismus/Urlaubsseelsorge) in der Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (E-Mail: urlauberseelsorge@evlka.de, Telefon: 0511-1241-419, Anschrift: Archivstraße 3, 30169 Hannover) in Verbindung.

Weitere Informationen: urlauberseelsorge.info

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
KG Baltrum	Januar - Dezember	Norden	<p>Tägliche Morgenandacht, zweimal wöchentlich eine Abendandacht, Bereitschaft zur Arbeit mit Kindern, Teamarbeit und Gespräch. Evtl. Übernahme eines Sonntagsgottesdienstes und/oder Kindergottesdienstes.</p> <p>Baltrum hat keinen Organisten, unterschiedliche musikalische Ausgangssituationen gilt es zu meistern.</p> <p>Alles weitere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.</p>
KG Borkum	Januar - Dezember	Emden-Leer	<p>Gottesdienste, Familiengottesdienste, thematische Gesprächsabende, Vorträge, musikalisch umrahmte Lesungen, Klönschnack (mit Thema) bei Tee und Gebäck, meditative Strandspaziergänge oder Pilgerwege über die Insel, ökumenische Dreiklang-Andachten, Abendandachten (u. a. Abendgebet nach Taizé), Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen, Gästetaufen, Gästetrauungen oder Dankgottesdienste zu Ehejubiläen.</p> <p>Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.</p>
KG Carolinensiel	Juni - September	Harlingerland	<p>Gottesdienste in Absprache mit dem Pfarramt, z. T. „Open-Air“ und bei Bedarf (Kasualien) in Kooperation mit dem Bibellesebund, der am Strand in Harlesiel ein Kinder- und Jugendprogramm in einem Kirchenzelt anbietet; Abendandachten in der Deichkirche und am Strand; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge im „Kirchenstrandkorb“ und auf Anfrage; gelegentlich Konzertbegleitung; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Neigungen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Offenes Singen, Themenabende); Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.</p>

KG Esens (insbes. Bensersiel)	Juni - (Anfang) September	Harlingerland	<p>Die Urlaubsseelsorge geschieht an zwei Orten, die unterschiedlich geprägt sind: auf dem Campingplatz in Bensersiel mit dem seit 2024 vom Bibellesebund verantworteten und betreuten Kirchenzelt und in der stadtbildprägenden St.-Magnus-Kirche sowie dem dazugehörigen Gemeindehaus im Zentrum von Esens.</p> <p>Wöchentliche Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Gottesdienst, entweder auf dem Campingplatz Bensersiel oder in der St.-Magnus-Kirche, - zwei Angebote auf dem Campingplatz, z. B.: Offenes Singen, Abendandacht, Wattpilgern, - zwei Angebote in Esens (St.-Magnus-Kirche oder Gemeindehaus), z. B. Kirchenkino, Erzählnacht für Kinder oder Erwachsene, musikalisches Angebot). <p>Eigene Ideen und Vorschläge zur Gestaltung sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.</p> <p>Mögliche weitere Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urlaubsseelsorge auf dem Campingplatz bzw. am Strand im „Pastor*innen-Strandkorb“ oder in/an der Kirche, z. B. mit den „AuftANKER-Liegestühlen“ - ggf. Gästekasualien
KG Juist	Januar - Dezember	Norden	<p>Predigtgottesdienste, zwischen Pfingsten und Erntedank liturgisch geprägter Wochenschlussgottesdienst mit Bildmeditation, Abendmahl und Gästekantorei, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen, Gästetaufen, Seelsorge und Beratung, in Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.</p> <p>Wöchentliche Dienstbesprechung, in der die Gottesdienste gemeinsam vorbereitet werden.</p>
KG Langeoog	Januar - Dezember	Harlingerland	<p>In der Hauptsaison wöchentlich abwechselnde Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende, Workshops oder andere Angebote. Bereitschaft zu Gästetrauungen und Gästetaufen, Segnungen zu Ehejubiläen, Seelsorgegespräche.</p> <p>Eigene Ideen und Vorschläge sind willkommen, insbesondere für die Themen der Workshops und Gesprächsabende. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart. Während des Aufenthaltes sind wöchentliche Dienstberatungen mit dem Team obligatorisch.</p> <p>Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.</p>

KG Norddeich	Juli - September	Norden	<p>Kinderkirche am Strand (zweimal wöchentlich), Präsenz im Kirchenstrandkorb, Gottesdienste (anschl. Zeit für Gespräche), Strandgottesdienste, „Sundowner“ – Lieder und Texte, meditative Spaziergänge, Einzelseelsorge bei Bedarf, zeitweise Begleitung der offenen Kirche, nach Absprache: Vortrags- und Gesprächsabend.</p>
KG Norderney	Januar - Dezember	Norden	<p>Unter anderem Gottesdienste, Andachten, Vortrags- oder Gesprächsabend, Gästetrauungen, meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhausseelsorge an Inselpäpsten, Kirchenführungen.</p> <p>Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.</p>
KG Spiekeroog	Januar - Dezember	Harlingerland	<p>Übernahme von Sonntagsgottesdiensten (10 Uhr) oder parallel des Kindergottesdienstes, Abendandachten (20 Uhr dienstags und donnerstags), Präsenz zu den Öffnungszeiten der Alten Inselkirche, Begleitung von Konzerten; Gestaltung von eigenen Veranstaltungen wie z. B. Wanderungen über die Insel mit geistlichen Impulsen oder Angebote für Familien in Absprache mit dem Urlauberkantor/der Urlauberkantorin. Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen sowie zu Amtshandlungen in Abwesenheit des Ortspastors.</p> <p>Es stehen modern eingerichtete Reihenhauswohnungen zur Verfügung, die über ausreichend Platz und eine komplette Einrichtung verfügen.</p>
Neuharlingersiel (KG Werdum)	Juni - September	Harlingerland	<p>Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle, Gesprächsangebot für Einzelseelsorge u. a. im Strandkorb der Kirchengemeinde, ggf. Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.</p> <p>Weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Hafengottesdienste in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.</p>
KG Westeraccum (Dornum OT Westeraccumersiel)	Juli - August	Harlingerland	<p>Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz, geistliche Angebote und Sprechzeiten, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache. Für die Zeit der Seelsorge wird ein Diensthandy zur Verfügung gestellt.</p> <p>Auch eigene Ideen und Vorschläge sind willkommen.</p>

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
Cuxhaven OT Duhnen	Ganzjäh- rig (nach Bedarf)	Cuxhaven- Hadeln	Sonn- und feiertags, 11 Uhr: Predigt- und Familiengottesdienste in der Duhner Kapelle; Do. abends: Abendgedanken – den Tag in Gottes Hände legen (30 min); Einzelseelsorge bei Bedarf; ggf. Amtshandlungen (Urlaubertaufen im Sonntagsgottesdienst, Urlaubertrauungen, Hochzeitsjubiläen) in Absprache mit der Urlauberpastorin vor Ort.
			In den Ferien: Di.-Fr. 18 Uhr: Gute-Nacht-Geschichte (30 min), Mi. 20 Uhr: Vortragsreihe „Bilder, die bewegen“ (45-60 min)
			Außerhalb der Ferien: Di.-Sa. Andachtsreihe (30 min), Di. oder Sa. abends: Abendgedanken – den Tag in Gottes Hände legen (30 min)
KG Dorum	Juni - September	Wesermünde	Urlaubergottesdienste (auch für Familien und „in anderer Form“) in den Kirchen und beim Strandfest (August), sofern dieses stattfindet; Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen; weitere Angebote (Vorträge, Offenes Singen etc.) nach Absprache und je nach Wunsch und Neigung.
			Ein Schwerpunkt liegt neben den Gottesdiensten bei Angeboten für Kinder und Familien.
Campingplatz Otterndorf	Sommer- monate	Cuxhaven- Hadeln	Auf dem Campingplatz Otterndorf findet die Urlaubsseelsorge in einer Erprobungsphase statt. Der Schwerpunkt liegt auf Angeboten für Familien mit Kindern.

Region Harz

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
KGn im Harz	Sommer- monate	Harzer Land	Urlaubsseelsorge im Harz nach vorheriger Absprache mit „Kirche im Tourismus“

**Nr. 129 Umbenennung der Service Agentur
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Hannover, den 24. November 2025

Wir haben die Service Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum 7. Oktober 2025 umbenannt. Sie heißt nun „Evangelische Agentur der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“.

Das Landeskirchenamt

Dr. Lehmann

**Nr. 130 Veränderungen in der Fachaufsicht
über die Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusiker**

Hannover, den 24. November 2025

Wir haben gemäß § 20 Absatz 1 des Kirchenmusikgesetzes (KMG) zur Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Fachaufsichtsbezirk Celle Herrn Kai Schöneweiss, bei der Ev.-luth. Stadtkirchengemeinde Celle, An der Stadtkirche 8, 29221 Celle, Tel.: 05141 6595, Fax: 05141 6789, E-Mail: kai.schoeneweiss@evlka.de, mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Kirchenmusikdirektor bestellt. Zum Fachaufsichtsbezirk Celle gehören die Kirchenkreise Walsrode, Soltau, Celle, Wolfsburg-Wittingen, Gifhorn.

Das Landeskirchenamt

Dr. Lehmann

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgegesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

V. Personalauskünfte

Die Erste theologische Prüfung im Sommertermin 2025 haben bestanden:

Borbe, Tim Christian
Cramer, Jan Niklas
Goudschaal, Tobias
Hoffmann, Björn Thore
Köster, Niklas

Ramm, Gerrit Sebastian
Reller, Soveig Elisabeth
Richter, Natalie Iris
Weiß, Milena

Einweisung

16.05.2025 Pastor Jan Philipp Ketges: I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dissen, Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte; bisher als Pfarrer auf Probe daselbst.

01.06.2025 Pastorin Dr. Hannegreth Grundmann: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hesel, Kirchenkreis Emden-Leer; bisher beauftragt mit der Öffentlichkeitsarbeit im Sprengel Ostfriesland, Mitarbeit bei der Regionalbischöfin im Sprengel Ostfriesland-Ems und Pfarrerin der Pfarrstelle Hesel.

Pastorin Julia Sluiter: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortrup-Loxten, Kirchenkreis Bramsche; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

01.07.2025 Pastorin Mingo Albrecht: Beauftragung mit Altenseelsorge im Matthias-Claudius-Stift Göttingen, Kirchenkreis Göttingen-Münden; bisher Pfarrerin der Kirchengemeinden Gladebeck und Harste, Kirchenkreis Göttingen-Münden.

Pastor Hartmut Günther: Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bodenfelde und Wahmbeck, Kirchenkreis Leine-Solling; bisher als Pfarrer auf Probe mit der Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Unterlüß beauftragt, Kirchenkreis Celle.

Pastorin Anneke Kalbreyer: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Pilgerweg, Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt und Beauftragung mit der ökumenischen Zusammenarbeit mit dem Benediktinerinnen Priorat Marienrode; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastor José Manuel Kowalska Prelicz: Pfarrstelle der St.-Petri-Kirchengemeinde Hannover-Döhren; Kirchenkreis Hannover (Amtsbereich Süd-Ost); bisher mit der Mitarbeit in der St.-Johannis-Kirchengemeinde Hannover-Bemerode beauftragt, Kirchenkreis Hannover (AB Süd-Ost).

Pastorin Katharina López Acuña: I. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Herzberg Christus, Herzberg Nicolai, Lonau und Sieber, Kirchenkreis Harzer Land; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastor Philipp Mohnke-Winter: Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hedemünden und Wiershausen-Lippoldshausen, Kirchenkreis Göttingen-Münden; bisher als Pfarrer der Landeskirche mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt.

Pastor Peter-Christian Schmidt: Pastor und Referent für Kirche und Sport in Hannover (Evangelische Agentur); Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West); bisher Pfarrer der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Garbsen, Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West).

Pastor Georg Stahlmann: II. Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch, Kirchenkreis Winsen/Luhe; bisher als Pfarrer auf Probe daselbst.

15.07.2025 Pastorin Kerstin Jaensch: I. Pfarrstelle Michaelis-und-Pauluskirchengemeinde Bremerhaven, Kirchenkreis Bremerhaven; bisher mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Bremerhaven und als Notfallseelsorgerin im Kirchenkreis Bremerhaven beauftragt.

16.07.2025 Pastor Torsten Kahle: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rehburg, Kirchenkreis Stolzenau-Loccum; bisher Pfarrer der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Barbis, Bartolfelde und Osterhagen, Kirchenkreis Harzer Land.

Pastorin Corinna Schäfer: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reppenstedt, Kirchenkreis Lüneburg; bisher Pfarrerin der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Dörverden und Westen, Kirchenkreis Verden.

01.08.2025 Pastorin Susanne Bachmann-Günther: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldau, Kirchenkreis Celle; bisher Schulpastorin an den Berufsbildenden Schulen in Osterode, Kirchenkreis Harzer Land.

Pastor Nicolas Buschatzky: IV. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Solling-Weser, Im Hochsolling, Holzminden Thomas, Holzminden Luther und Holzminden Pauli, Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder; bisher als Pfarrer mit der Versehung der Kirchengemeinden Ellierode-Hettenseen und Hevensen-Lutterhausen beauftragt, Kirchenkreis Leine-Solling.

Pastorin Josefine Feisthauer: Schulpfarrerin an der Anna-Siemsen-Schule (BBS 7 der Region Hannover), Kirchenkreis Hannover (AB Mitte); bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastor Hartmut Hawerkamp: Studienleiter am Pastoralkolleg Niedersachsen in Loccum; Kirchenkreis Stolzenau-Loccum; bisher Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Pastor Dr. Jan Holzendorf: Schulpfarrer an den Berufsbildenden Schulen Burgdorf, Kirchenkreis Burgdorf; bisher als Pfarrer auf Probe mit der Versehung der III. Pfarrstelle der Epiphanias-und-Titus-Kirchengemeinde Hannover beauftragt, Kirchenkreis Hannover (AB Mitte).

Pastor Martin Miehlke: IV. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Nordstädter, Hainholz und St. Andreas und Mitarbeit im Amtsreich Nord-West, Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West); bisher Pfarrer der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marienwerder-Havelse, Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West).

Pastor Axel Scholz: VI. Pfarrstelle der pfarramtlichen Verbindung Cuxhaven-Hadeln Region Mitte, Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln; bisher beauftragt mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln.

Pastorin Friederike Schweizer: I. Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde Lehrte, Kirchenkreis Burgdorf; bisher als Pfarrerin auf Probe beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle der pfarramtlichen Verbindung Untergericht, Kirchenkreis Göttingen-Münden (AB Münden).

Pastorin Deborah Siemann: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ashausen im Kirchengemeindeverband Zwischen Elbe und Seeve, Kirchenkreis Winsen/Luhe; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastorin Lena Weiß: I. Pfarrstelle der Stadt-Kirchengemeinde Wolfsburg, Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen; bisher als Schulpastorin am Albert-Schweizer-Gymnasium in Wolfsburg.

16.08.2025 Pastor Karl-Martin Harms: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchhorst, Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen; bisher beauftragt mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen.

Pastor Tim Köppen: II. Pfarrstelle der Kehrrieder-Gesamtkirchengemeinde Region Söhlde, Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld; bisher als Pfarrer auf Probe daselbst.

01.09.2025 Pastor Matthias Bokelmann: I. Pfarrstelle der Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn, Kirchenkreis Rhauderfehn; bisher mit der Versehungsaufrag der Pfarrstelle beauftragt.

Pastor Robert Brühl: I. Kasualdienstpfarrstelle im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld; bisher und weiterhin als Pfarrer der I. Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde Söhlde, nunmehr in Stellenteilung mit Ehefrau Frau Pastorin Katharina Brühl.

Pastor Dieter Garlich: III. Pfarrstelle der pfarramtlichen Verbindung Region Ihlow, Kirchenkreis Aurich; bisher als Pfarrer mit der Beauftragung zur Mitarbeit im Kirchenkreis Aurich.

Pastorin Ann-Katrin Hamsch: I. Pfarrstelle der pfarramtlichen Verbindung Stadtpfarramt Stade, Kirchenkreis Stade; bisher Pfarrerin der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Pastor David Peter: II. Pfarrstelle des KGV Grafschaft Hoya (Bücken, Eitendorf, Eystrup, Hassel, Haßbergen, GKG Hoya-Hilgermissen, Hoyerhagen und Magelsen); Kirchenkreis Syke-Hoya; bisher als Pfarrerverwalter auf Probe daselbst.

Pastor Dirk Schliephake: II. Kasualdienstpfarrstelle im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld; bisher mit der Versehung der Pfarrstelle der St.-Marien-Kirchengemeinde Isenbüttel beauftragt, Kirchenkreis Gifhorn.

Pastor Stefan Schneider: III. Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Ostfriesland-Nordwest, Kirchenkreis Norden; bisher Pfarrer der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marienhafe, Kirchenkreis Norden.

Pastorin Annette Seifert: Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bremervörde-Zeven, Kirchenkreis Bremervörde-Zeven; bisher Pfarreerin der Kirchengemeinde Sprotze, Kirchenkreis Hittfeld.

Pastorin Maren Wehmeier: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lavelshol im Kirchengemeindeverband Südregion, Kirchenkreis Stolzenau-Loccum; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastor Tileman Wiarda: II. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Cuxhaven-Hadeln Region Mitte, Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln; bisher Pfarrer der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

01.10.2025 Pastorin Anja Bartels: II. Pfarrstelle der StadtKirchengemeinde Rotenburg (Wümme), Kirchenkreis Rotenburg-Wümme; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastorin Anja Bremer: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Benthe im Kirchengemeindeverband Gehrden, Leveste und Benther Berg sowie Mitarbeit im Kirchenkreis Ronnenberg; bisher beauftragt als theologische Referentin im Arbeitsbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im Michaeliskloster Hildesheim und Mitarbeit im Kirchenkreis Ronnenberg.

Pastorin Petra Eickhoff-Brunner: Landeskirchliche Beauftragte für Krankenhausseelsorge am Zentrum für Seelsorge und Beratung (ZfSB) und Krankenhausseelsorge an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH), Kirchenkreis Hannover (AB Süd-Ost); bisher beauftragt mit der Mitarbeit in der landeskirchlichen Fachstelle für sexualisierte Gewalt (Landeskirchenamt Hannover).

Pastorin Silke Fahl: V. Pfarrstelle der GKG Laatzen und Mitarbeit im Projekt Seelsorge im Kirchenkreis Laatzen-Springe; bisher als Pfarreerin auf Probe mit der Mitarbeit in der Kirchengemeinde Altgarbsen beauftragt und im Kirchenkreis Hannover (Amtsbereich Nord-West).

Pastor Jan-Peter Graap: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hipstedt im Kirchengemeindeverband Oerel-Hipstedt-Iselersheim-Oese und Mitarbeit im Kirchenkreis Bremervörde-Zeven, Kirchenkreis Bremervörde-Zeven; bisher Pfarrer der Freien evangelischen Gemeinde Nürnberg.

Pastor Michael Ketzenberg: 14. Pfarrstelle im Kirchenkreispfarramt des Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg, bisher Pfarrer der 12. Pfarrstelle im Kirchenkreispfarramt des Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg.

Pastorin Ann-Christin Kreuer: I. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Hannover-Roderbruch, Kirchenkreis Hannover (AB Süd-Ost); bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastorin Antje Wachtmann: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borkum, Kirchenkreis Emden-Leer; bisher Beauftragung als Pfarrerin der Landeskirche im Team „Spiritualität“ in der Service Agentur in Hannover.

01.11.2025 Pastor Holger Siebert: Direktor des Ev.-luth. Missionswerks in Niedersachsen (ELM) in Hermannsburg; bisher dort beauftragt als Pfarrer der Landeskirche in der Abteilung „Globale Gemeinde“.

01.12.2025 Pastorin Dr. Dorothee Arnold-Krüger: beauftragt als Pfarrerin der Landeskirche mit der Mitarbeit im Landeskirchenamt (Leitung Referat 22); Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West); bisher Referentin im Zentrum für Gesundheitsethik an der Ev. Akademie Loccum.

Pastor Andreas Behr: Superintendent des Kirchenkreises Gifhorn; bisher beauftragt mit der Mitarbeit im Landeskirchenamt.

Pastor André Dittmann: Superintendent des Kirchenkreises Hildesheimer Land - Alfeld, Amtsbereich Alfeld; bisher Pfarrer der I. Pfarrstelle der GKG Oberharz, Kirchenkreis Harzer Land.

Pastorin Ricarda Rabe: beauftragt mit der Altenseelsorge im Kirchenkreis Syke-Hoya; bisher beurlaubt zur Dachtstiftung Diakonie.

Ernennung

01.07.2025 Yvonne Ahrens zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bippen-Berge-Menslage, Kirchenkreis Bramsche.

Alyssa Baatz zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der IV. Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde Kehdingen (Assel), sowie Beauftragung mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Stade, Kirchenkreis Stade.

Malte Broers zum Pfarrer auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen, Kirchenkreis Aurich.

Tabea Frinzel zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flachsmeer, Kirchenkreis Rhauderfehn.

Benjamin Jürgensmeier zum Pfarrer auf Probe: Versehung der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bad Münder, Bakede, Beber, Eimbeckhausen, Flegessen, Hachmühlen und Nettelrede, Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.

Lisa Koens zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stiekelkamperfehn, sowie Beauftragung mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Emden-Leer, Kirchenkreis Emden-Leer.

Jonas Milde zum Pfarrer auf Probe: Versehung der IV. Pfarrstelle des Stadtpfarramtes Stade (PV Stade Willhadi, Cosmae, Nicolai, Bützfleth), Kirchenkreis Stade.

Paulina Pacholak zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der I. Pfarrstelle der Martin Luther-, St. Nicolai und Paulus-Kirchengemeinden Gifhorn, Kirchenkreis Gifhorn

Anna Sara Paeslack zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der II. Pfarrstelle der Martin Luther-, St. Nicolai und Paulus-Kirchengemeinden Gifhorn, Kirchenkreis Gifhorn

Alexander Stichternath zum Pfarrer auf Probe: Versehung der III. Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde Laatzen, Kirchenkreis Laatzen-Springe.

Lukas Wünsch zum Pfarrer auf Probe: Versehung der II. Pfarrstelle der Domkirchengemeinde Verden, Kirchenkreis Verden.

01.09.2025 Nina Hollung zur Pfarrverwalterin auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Celle und Mitarbeit im Kirchenkreis Celle.

Frank Kroschewski zum Pfarrverwalter auf Probe: Versehung der I. Pfarrstelle der pfarramtlichen Verbindung Christus- und Johannis-kirchengemeinde Lingen, Kirchenkreis Emsland-Bentheim.

Dr. Thomas Lehmann zum Pfarrverwalter auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bagband und Strackholt, Kirchenkreis Aurich.

Andreas Litzke zum Pfarrverwalter auf Probe: Versehung der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bodenwerder, Rühle-Dölme, Halle, Heyen, Kirchbrak, Hunzen, Hehlen-Hohe, Polle-Brevörde, Heinsen und Pegesdorf-Grave, Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder.

Wiebke Wolkenhauer zur Pfarrverwalterin auf Probe: Versehung der II. Pfarrstelle Fredenbeck und Mitarbeit im Kirchenkreis, Kirchenkreis Buxtehude.

Entlassung / Versetzung

23.07.2025 Pastorin Prof. Dr. Julia Helmke: Versetzung in den Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz; bisher Oberkirchenrätin im Landeskirchenamt in Hannover, Kirchenkreis Hannover (AB Mitte).

01.10.2025 Pastorin PD Dr. Christina Costanza: Entlassung auf eigenen Antrag; bisher Studienleiterin am Theol. Studien-seminar der VELKD in Pullach.

Ruhestand

01.07.2025 Pastorin Utta Dittmar in Flachsmeer, Kirchenkreis Rhauderfehn.

Pator Dirk Grundmann, Kirchenkreis Leine-Solling.

Superintendentin Katharina Henking, Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld.

Pastorin Gesine Jacobskötter in Bad Rothenfelde, Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte.

Pastorin Uta Kalmbach in Barsinghausen, Kirchenkreis Ronnenberg.

Pastor Ralph Dieter Knöfler in Leer, Kirchenkreis Emden-Leer.

Pastor Andreas Metzner, Kirchenkreis Wesermünde.

Pastor Rainer Münch, Kirchenkreis Aurich.

Superintendentin Sylvia Pfannschmidt, Kirchenkreis Gifhorn.

Pastor Wilhelm Timme in Wittlohe, Kirchenkreis Verden.

01.08.2025 Pastorin Claudia Brandy in Stade, Kirchenkreis Stade.

Pastor Heinz-Georg Gottschalk in Beedenbostel, Kirchenkreis Celle.

Pastorin Christine Lammers, Kirchenkreis Harlingerland.

Pastor Hartmut Marks-von der Born, Kirchenkreis Osnabrück.

Pastorin Elisabeth Michalek-Vogel in Egestorf, Kirchenkreis Winsen/Luhe.

Pastor Christian Neef in Altlueneberg, Kirchenkreis Wesermünde.

Pastorin Petra Presting, Kirchenkreis Göttingen-Münden.

Pastorin Barbara Ritter in Celle, Kirchenkreis Celle

	Pastor Joachim Wolff in Altenwalde, Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln.		Pastor Thomas Müller, Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.
01.09.2025	Pastor Peter Frost, Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld.		Pastor Frank-Peter Schultz in Oldenstadt, Kirchenkreis Uelzen.
	Pastor Rainer Hecker, Kirchenkreis Aurich.		Pastor Jörg Schulze in Borkum, Kirchenkreis Emden-Leer.
	Pastor Uwe Hill in Werlte, Kirchenkreis Emsland-Bentheim.		Pastor Bernd Skowron, Kirchenkreis Lüneburg.
	Pastor Reinhard Kiparski in Nienburg, Kirchenkreis Nienburg.	01.11.2025	Pastorin Johanna Friedlein, Kirchenkreis Harzer Land.
	Pastor Wolfhardt Knigge, Kirchenkreis Lüneburg.		Pastorin Elsbeth Groh, Kirchenkreis Harzer Land.
	Pastor Ralf Fritz Krüger in Meppen, Kirchenkreis Emsland-Bentheim.		Pastor Tilmann Heidrich, Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen.
	Superintendentin Jutta Rühlemann, Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck.		Pastorin Birgit Löhmann, Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.
	Pastorin Bettina Voß-Hölterhoff, Kirchenkreis Peine.		Pastor Gerd Peter in Hannover, Kirchenkreis Hannover.
	Pastor Markus Wackernagel, Kirchenkreis Göttingen-Münden.		Pastorin Birgitt Pusch-Heidrich, Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen.
01.10.2025	Pastor Götz Brakel, Kirchenkreis Lüneburg.		Pastor Ralph Thomas Strack, Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld.
	Pastor Dirk Brandt, beurlaubt.		Pastorin Albertje van der Meer, Kirchenkreis Syke-Hoya.
	Pastorin Ulrike Dörries-Birkholz, Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf.		Pastor Rainer von Oppen, beurlaubt zur Ev. Landeskirche in Baden.
	Pastor Albert Gerling-Jacobi, Kirchenkreis Syke-Hoya.	01.12.2025	Pastorin Annegret Austen in Algermissen, Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt.
	Pastor Thomas Guddat, Kirchenkreis Hannover.		Pastor Michael Kratochwill, Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld.
	Pastor Andreas Jäckel in Krummhörn, Kirchenkreis Emden-Leer.		Pastorin Martina Scholz-Mehrtens in Elmlohe, Kirchenkreis Wesermünde.
	Pastorin Gesa Junglas in Diepholz, Kirchenkreis Grafschaft Diepholz.		Pastorin Elisabeth Weidner, Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf.
	Pastorin Dagmar Knackstedt-Riesener, Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.		
	Pastor Walter Merz in Rotenburg, Kirchenkreis Rotenburg (Wümme)		



Es sind heimgegangen und werden der Liebe Gottes befohlen:

Pastor i. R. Joachim Günther. Geboren am 18. September 1941 in Landsberg/Warthe. Ordiniert am 25. Juli 1971 in Hannover. 1973 Pastor in Hannover-Linden, Bethlehemkirche. Beginn des Ruhestandes am 1. Oktober 2001. Gestorben am 26. April 2025 in Hannover.

Pastor i. R. Hans-Dieter Jonas. Geboren am 16. Mai 1940 in Kahlberg. Ordiniert am 23. Februar 1969 in Imbshausen. 1970 Pastor in Brome und Tüslau. Beginn des Ruhestandes am 1. Mai 2000. Gestorben am 15. Mai 2025 in Brome.

Pastor i. R. Dr. Hansjörg Bräumer. Geboren am 9. April 1941 in Neckarbischofsheim. Ordiniert am 24. Juni 1970 in Neuendettelsau. 1972 Pastor in Breklum, Missionszentrum. 1977 Pastor in Celle, Lobetalarbeit. Beginn des Ruhestandes am 1. November 2004. Gestorben am 16. Mai 2025 in Celle.

Pastor Bernd Neukirch. Geboren am 12. Juni 1959 in Frankfurt am Main. Ordiniert am 17. November 1993 in Grasberg. 1996 Pastor in Grasberg. 2010 beurlaubt zur Evang. Kirche Berlin-Brandenburg. Gestorben am 21. Mai 2025 in Potsdam.

Pastor i. R. Prof. Dr. Karl-Friedrich Daiber. Geboren am 6. August 1931 in Ebingen. Ordiniert am 15. August 1955 in Ebingen. 1960 Pastor in Münster-Creglingen. 1971 Hannover, Beauftragter für Soziologie. 1980 Leitung der Pastoralsoziologischen Arbeitsstelle. Beginn des Ruhestandes am 1. Oktober 1996. Gestorben am 25. Mai 2025 in Hannover.

Pastor i. R. Dr. Heinrich Kröger. Geboren am 15. Oktober 1932 in Ahrenswohlde. Ordiniert am 18. Oktober 1959 in Soltau. 1961 Pastor in Soltau, St. Johannisgemeinde. 1964 Pastor in Soltau, Luther-Kirchengemeinde. Beginn des Ruhestandes am 1. November 1994. Gestorben am 25. Mai 2025 in Soltau.

Pastor i. R. Dr. Wilhelm Schmitzdorff. Geboren am 21. Februar 1927 in Neubabelsberg. Ordiniert am 28. Oktober 1962 in Göttingen. 1963 Pastor in Hannover, Gethsemane. 1966 Pastor in Hannover-Buchholz. 1970 Krankenhausseelsorge in Hannover. Beginn des Ruhestandes am 1. März 1992. Gestorben am 9. Juni 2025 in Hannover.

Pastorin i. R. Heide Wehmeyer. Geboren am 24. Oktober 1936 in Bremerhaven. Ordiniert am 15. Mai 1967 in Bremen. 1968 Pastorin in Bremen. 1975 Pastorin in Verden. Beginn des Ruhestandes am 1. Juli 1999. Gestorben am 3. Juli 2025 in Bremen.

Pastorin Susanne Kuhland. Geboren am 5. Dezember 1963 in Bremerhaven. Ordiniert am 8. November 1998 in Flegessen. 2000 Pastorin in Flegessen. 2004 Pastorin in Westeraccum. 2014 Pastorin in Brögbern. Gestorben am 10. Juli 2025 in Stade.



Es sind heimgegangen und werden der Liebe Gottes befohlen:

Landessuperintendent i. R. Hartmut Badenhop. Geboren am 16. September 1930 in Großburgwedel. Ordiniert am 25. Oktober 1958 in Großburgwedel. 1962 Pastor in Grone (Göttingen). 1967 Superintendent in Göttingen-Nord. 1982 Landessuperintendent in Hannover. Beginn des Ruhestandes am 1. Januar 1995. Gestorben am 25. Juli 2025 in Hannover.

Pastor i. R. Bernhard Bauch. Geboren am 8. August 1937 in Halle (Saale). Ordiniert am 30. Oktober 1966 in Celle. 1968 Pastor in Badbergen. Beginn des Ruhestandes am 1. September 2002. Gestorben am 7. August 2025 in Quakenbrück.

Pastor i. R. Armin Hagedorn. Geboren am 15. März 1958 in Northeim. Ordiniert am 22. Oktober 1989 in Guntersblum. 1993 Pastor in Fürstenau. 1997 Pastor in Hasbergen. 2014 Mitarbeit im KK Grafschaft Diepholz. Beginn des Ruhestandes am 1. Januar 2018. Gestorben am 9. August 2025 in Hardegsen.

Pastor i. R. Eberhard Chappuzeau. Geboren am 3. April 1931 in Celle. Ordiniert am 1. November 1958 in Hannover. 1960 Pastor in Hannover, Gethsemane KG. 1962 Studentenpfarrer in Hannover. 1973 Schulpastor und Nikodemus KG in Hannover. Beginn des Ruhestandes am 1. Juli 1996. Gestorben am 16. August 2025 in Braunschweig.

Pastor i. R. Christian Lehmann. Geboren am 12. Dezember 1953 in Bevensen. Ordiniert am 9. Januar 1983 in Gerdau. 1994 Miss.-Dienste im Sprengel Stade. 1998 ELM, Mitarbeit im Sprengel Stade. 2011 ELM, Länderreferent für das Südliche Afrika. 2013 ELM, Ökumenische Verbindungsstelle 2. Beginn des Ruhestandes am 1. September 2015. Gestorben am 18. August 2025 in Bremervörde.

Pastorin i. R. Sabine Ritter-von Baroß. Geboren am 17. August 1946 in Göttingen. Ordiniert am 1. Januar 1975 in Prezelle. 1976 Pastorin in Prezelle. 1983 beurlaubt zur MA Diak. Werke Himmelsthür. 2002 Pastorin in Weibbeck-Krückeberg. Beginn des Ruhestandes am 1. November 2009. Gestorben am 4. September 2025 in Nienburg/Weser.

Pastor i. R. Rudolf Sorge. Geboren am 12. August 1938 in Eschershausen. Ordiniert am 8. September 1968 in Barnstorf. 1970 Pastor in Barnstorf. 1971 Pastor in Bipp. 1988 Pastor in Wagenfeld. Beginn des Ruhestandes am 1. Oktober 1998. Gestorben am 11. September 2025 in Rieste.



Es sind heimgegangen und werden der Liebe Gottes befohlen:

Pastor i. R. Horst Kolberg. Geboren am 11. Januar 1928 in Allenstein, Ostpreußen. Ordiniert am 17. Oktober 1959 in Scharmbeck. 1962 Pastor in Hannover-Vahrenwald. Beginn des Ruhestandes am 1. Oktober 1990. Gestorben am 15. September 2025 in Hannover.

Pastorin Maria Beisel. Geboren am 1. Juli 1966 in Westrhauderfehn. Ordiniert am 19. November 1995 in Haselünne. 1998 Pastorin in Haselünne und Herzlake. 2011 Pastorin in Hasbergen. Gestorben am 20. September 2025 in Georgsmarienhütte.

Pastor i. R. Hermann Bohlmann. Geboren am 21. Mai 1940 in Schwarme. Ordiniert am 14. März 1969 in Schwarme. 1970 Pastor in Heiligenrode. 1972 Pastor in Lüneburg. 1978 Pastor in Oyten. 1985 Seemannspastor in Bremerhaven. Beginn des Ruhestandes am 1. Juni 2005. Gestorben am 20. September 2025 in Schiffdorf.

Pastor i. R. Dr. Reinhard Deichgräber. Geboren am 18. September 1936 in Marburg/Lahn. Ordiniert am 12. Oktober 1968 in Hermannsburg. 1973 Dozent im Missionswerk Hermannsburg. Beginn des Ruhestandes am 1. Oktober 1998. Gestorben am 29. September 2025 in Südheide.

Superintendent i. R. Dr. Karl Günter Arnold. Geboren am 23. November 1938 in Klaf-fenbach. Ordiniert am 11. Dezember 1966 in Wolfenbüttel. 1967 Pastor in Salzgitter. 1970 Pastor in Empelde. 1980 Pastor in Hildesheim. 1991 Superintendent in Leer. Beginn des Ruhestandes am 1. November 2000. Gestorben am 7. Oktober 2025 in Hildesheim.

Pastor i. R. Martin Drömann. Geboren am 18. Juni 1937 in Hildesheim. Ordiniert am 22. Oktober 1967 in Holle. 1969 Pastor in Oldendorf. 1972 Militärseelsorge in Hildesheim. 1978 Pastor in Himmelsthür. 1988 Pastor in Hildesheim. Beginn des Ruhestandes am 1. Juli 1999. Gestorben am 7. Oktober 2025 in Hildesheim.

Pastor i. R. Friedrich Hoffmann. Geboren am 29. September 1936 in Danzig. Ordiniert am 30. April 1966 in Hannover. 1967 Pastor in Lamstedt. 1981 Pastor in Hannover-Vahrenwald. Beginn des Ruhestandes am 1. Oktober 1999. Gestorben am 16. Oktober 2025 in Ronnenberg.

Pastor i. R. Ludolf Ulrich. Geboren am 7. März 1936 in Hildesheim. Ordiniert am 25. Oktober 1964 in Lüneburg. 1966 Pastor in Lüneburg. 1973 Studiendirektor Predigerseminar Rotenburg. 1981 Pastor in Verden. Beginn des Ruhestandes am 1. Oktober 1998. Gestorben am 24. Oktober 2025 in Verden (Aller).

Pastor i. R. Jürgen Sonnenberg. Geboren am 22. April 1940 in Hannover. Ordiniert am 23. Januar 1972 in Achim. 1975 Pastor in Achim. Beginn des Ruhestandes am 1. Juli 2001. Gestorben am 27. Oktober 2025 in Achim.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf